ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT
VIERTELJAHRESSCHRIFT

Herausgeber
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

11. JAHRGANG 1960 HEFT 2

AUS DEM INHALT

Wilhelm Dantine, Wien

Hat das Kirchenrecht eine Funktion innerhalb der universitas literarum?

Versuch einer evangelischen Antwort

Philipp Hofmeister, OSB, Neresheim

Die Unterschrift der Analphabeten

Beiträge und Rechtsfälle

Neues Recht

Zeitberichte

Miszellen und Zeitschriftenschau

Buchberichte

VERLAG HERDER · WIEN

Österreichisches Archiv für Kirchenrecht

VIERTELJAHRESSCHRIFT

Schriftleitung: Franz Arnold, Willibald M. Plöchl — Redaktionssekretär: Inge Gampl

1960, Heft 2 *Jährlich 4 Hefte*

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

Hat das Kirchenrecht eine Funktion innerhalb der universitas literarum? Versuch einer evangelischen Antwort. Von Univ.-Doz. Dr. Wilhelm Dantine, Wien 81

Die Unterschrift der Analphabeten. Von Prof. Dr. Philipp Hofmeister, OSB., Neresheim über Aalen 96

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Die Bestrebungen zur Errichtung eines Bistums im Bundesland Vorarlberg. Dokumente. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 112

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

Päpstliches Recht

Das Vatikanische Filmarchiv . . 131

Erklärung der Studienkongregation 132

Bearbeitet von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien

Diözesanrecht

Aufhebung der Jurisdiktionsgemeinschaft mit Freiburg . . . 132

Ne-Temere-Anzeigen 132

Neue Matrikenvorschriften (Seckau) 132

Erhöhung der Klerusbezüge — 14. Monatsbezug 137

Stipendienordnung (Salzburg) . 137

Meldung von weitergegebenen Meßstipendien 138

Aushilfengebühren 139

Samstagtrauungen 140

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften 140

Verkauf von kirchlichem Kunstgut 141

Zusammenlegung der mit Familienfragen befaßten Zentralstellen 141

Friedhofordnung der Diözese Gurk 142

Autogenehmigung 148

Evangelisches Kirchenrecht

Predigterlaubnis für nichtordinierte Kandidaten 148

Verwendung des Amtssiegels im Sinne des § 30 (2) der Kirchenverfassung 149

Druckschriften, Vorlage von Pflichtstücken 149

Beschaffung von Kirchenbeitragsgrundlagen für Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften 149

Anwendung des Hebesatzes für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften 150

Eigentümer: österr. Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I. — Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl. — Verleger: Herder u. Co., Wien I, Wollzeile 33. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Alle Rechte vorbehalten. — Printed in Austria. — Druck: Ferdinand Berger, Horn. — Bezugspreise: Einzelheft S 35.—, DM 6.50; Abonnementpreis: je Heft S 32.—, DM 6.—, alle zuzüglich Versandgebühr. Zahlungen erbitten wir: a) im Inland: Herder & Co., Wien, Postsparkassenkonto Wien 192455 (Verlagskonto); b) Schweiz: Postscheckkonto Zürich VIII/23705; c) übriges Ausland: durch Banküberweisung auf Girokonto 777 bei der österr. Nationalbank, Wien oder mittels internationaler Postanweisung auf Postsparkassenkonto Wien Nr. 192455 (Verlagskonto).

ABHANDLUNGEN

Hat das Kirchenrecht eine Funktion innerhalb der universitas literarum? Versuch einer evangelischen Antwort

Von *Wilhelm Dantine, Wien*

Es bedarf wohl einiger Worte der Erklärung, wenn man als Nichtjurist, lediglich bestückt mit den Waffen evangelischer Theologie, vor diese Versammlung erfahrener Kirchenrechtler tritt, und nun noch dazu mit einem Thema, in dem alle angeführten Größen einer erheblichen Problematik ausgesetzt erscheinen. Wie in Praxis und Theorie der Begriff der ‚universitas literarum' in Frage gestellt ist, trotz oder gerade wegen des intensiven Massenbetriebes an den Universitäten, brauche ich hier kaum zu erläutern. Nicht weniger ungeklärt erscheint aber heutzutage doch auch das einst so selbstverständliche Neben- und Miteinander von Kirche und Universität. Vor allem aber kann man berechtigten Zweifel hegen, ob von seiten der Evangelischen Theologie ein förderlicher Beitrag hiezu zu erwarten ist, ... man denke nur an die gewiß besonnene und maßvolle Kritik, mit der Rudolf Smend die im Mai 1958 in Heidelberg stattgefundene Kirchenrechtstagung beurteilte, die sich mit der Grundlagenproblematik des Kirchenrechtes befaßte. Er schreibt: „Die Erörterungen machten deutlich, wie offen und wie dringend das Grundlagenproblem noch ist, wie langsam seine Bearbeitung fortschreitet und wie gering die Beteiligung der Fachgenossen an ihr ist" [1]. Gegenüber all diesen Unsicherheitsfaktoren ist nun aber e i n e Einsicht geltend zu machen, nämlich die: das Kirchenrecht ist ein Faktum, ein Stück echter Wirklichkeit des gelebten Lebens, sodaß zu vermuten ist, daß es gerade in seiner Faktizität selbst diejenigen noch mitbestimmt, die sich durch den formellen Kirchenaustritt seiner direkten Geltung entzogen haben. Diese Einsicht gilt durchaus auch für die evangelische Kirche. Der Umstand, daß heute sehr viele Menschen innerhalb und außerhalb der Universität diese Einsicht nicht teilen wollen, sie nicht zu teilen vermögen oder sie zu verdrängen suchen, macht die

* Dieser Vortrag wurde am 17. 12. 1959 vor der „Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht" in Wien gehalten. Der Wortlaut wurde unverändert beibehalten.

[1] ZevKR, 1959, s. Bd. 3, Heft, S. 250.

Ernstnahme dieses Faktums erst recht zur Pflicht, ja, macht die verantwortliche Beschäftigung mit dem Kirchenrecht noch dringlicher.

Natürlich gibt es so etwas wie ein geruhsames Verweilen im festen Hause der Kirche, eben innerhalb jener Mauern, die vom Kirchenrecht gestützt werden, ein Verweilen, das jenes Faktums weder in dankbarer noch in schmerzlicher Weise inne wird und darum seine Infragestellung kaum erfährt. Aber wer je auf den Straßen der Welt, die doch das eigentliche Arbeitsgebiet der Kirche darstellen, christliche Existenz darzuleben und zu vertreten unternommen hat, weiß, wie rasch und unabweislich an den Grenzen der Kirche gerade ihr Recht sowohl in seiner bewahrenden Kraft als auch in seiner ausgrenzenden Unerbittlichkeit zur Debatte steht! Darum muß sich der Theologe vom Kirchenrecht herausgefordert wissen, im Bedenken und Einordnen seiner Mächtigkeit mit ihm umzugehen — die evangelische Christenheit verfügt über viele schmerzliche Erfahrungen darüber, wohin es führt, wenn man meint, hier verschweigen und verheimlichen zu können.

Nun aber dürfte nichts gefährlicher sein, als dies, sich erkannten Fakten blindlings zu beugen. Blindheit ist allenfalls einem Fatum gegenüber am Platze, niemals aber einem von Menschen verantwortlich ersonnenen, ausgesprochenen und gehandhabten Rechte gegenüber. Ist aber nun schon der vom Staate bestellte Jurist zum wachen Scharfsinn der Juris-Prudentia aufgerufen, weil Blindheit nur tödlich wirken kann, wieviel mehr muß erst der Kirchenjurist aller Welt Weisheit, und die des Himmels dazu!, für sein Tun erflehen, weil das blinde, fatalistische Dahingleiten in den ausgefahrenen Geleisen überkommenen Kirchenrechtes zwar heute kaum mehr Leiber, umso mehr jedoch Seelen zu morden im Stande ist, während gleichzeitig die versöhnlich-bewahrende Macht des Rechtes im Bereiche der Kirche kaum mehr Gelegenheit erhielte, sich auswirkend zu bewähren. Hier deckt sich uns aber auch der Grund für die Einordnung des Kirchenrechtes in den Zusammenhang der universitas literarum auf. Ungeachtet deren gegenwärtiger innerer Problematik gilt dennoch: eine Kirchenrechtspraxis, die heute auf den Zusammhang und die Zusammenarbeit mit gegenwärtiger Theologie, Jurisprudenz, Geschichtsforschung, Philosophie, Psychologie und Soziologie verzichten wollte, würde sich einer Pragmatik ausliefern, die lebendiges Recht in der Kirche erschlüge und damit das Leben in der Kirche selbst. Die viel beredete ‚Automation' mag auf dem wirtschaftstechnischen Sektor eine unvermeidliche Erscheinung modernen Lebens darstellen — sie schreit aber ihrerseits zu ihrer eigenen Bewältigung danach, daß im Bereiche des Humanum Lebensvollzüge erhalten blei-

ben, die das Signum bewußter Verantwortung an sich tragen. Ein ‚automatisiertes Recht' aber, und nun schon gar eine ‚automatisierte Kirche' könnten diesen Dienst nicht leisten, sie würden die Automatisierung des Menschen besiegeln. Ein automatisch funktionierendes Kirchenrecht aber würde allen lebendigen Dienst, den Recht und Kirche einander und gemeinsam dem Menschen tun können, vereiteln und würde damit selber zum Totengräber einer entseelten Gesellschaft werden.

Das Kirchenrecht braucht also, um sinnvoll fungieren zu können, das lebendige Mittätigsein in dem arbeitsteiligen Prozeß der gesamtwissenschaftlichen Arbeit. Aber wir wissen nun, daß in der gesamten Wissenschaft, will sie wirklich sehende und erkennende Erarbeitung der Wirklichkeit des Seienden sein, das strenge und unnachgiebige Gesetz der Entsprechung gilt. Wer hier, an der Stätte humaner Bildung und Daseinserforschung, empfangen will, muß, wie auf jedem zwischenmenschlichen Arbeitsfelde, zu geben bereit sein. Das aber ist der Sinn unserer Fragestellung, die sich darin gewiß als eine zwar vorletzte, aber doch überaus wichtige Teilfrage des kirchenrechtlichen Grundlagenproblems enthüllt: hat das Kirchenrecht hier auch etwas zu geben? Wirft es tatsächlich etwas ab für die von wo anders her bestimmten Bereiche der gelebten Wirklichkeit und die dieser dienenden Wissenschaft? Befruchtet es die Kirche und das Rechtsleben, die Theologie und die Jurisprudenz? Übt es eine lebendige Funktion aus im vielgestaltigen Körper der wissenschaftlichen Arbeit?

Man wird heute weithin bereit sein, diese Frage negativ zu beantworten. Man wird zwar wohlwollend und beruhigend uns gegenüber versichern, daß zwar niemand uns das Betreten des gemeinsamen Hauses verbieten wolle und daß man gerne den historischen Ballast um seiner Ehrwürdigkeit willen auch weiterhin mitschleppen wolle. Man wird auch gönnerhaft die wissenschaftliche Arbeitsmethode der Kirchenrechtswissenschaft nicht absprechen wollen und daraus die Legitimität ihres Verbleibens in der Universität ableiten. Aber wird man mehr zubilligen? — Nun, das dürfte nicht das eigentliche Problem sein, denn die Achtung, die andere einem entgegenbringen, ist wesentlich abhängig von zwei Momenten. Einmal von der jeweiligen geschichtlichen Situation — über die wir frelich niemals verfügen. Dann aber von der Selbstachtung, die man meint, selber fordern zu können. Darum richtet sich unsere Frage an unsere eigene Sache selbst. An unserem Selbstverständnis wird es liegen, ob wir heute und morgen das Kirchenrecht in einer Funktion inmitten der für uns so wesenhaften Arbeit der universitas literarum sehen! Wie

ernst das Kirchenrecht sich selbst zu nehmen bereit ist, ist die uns aufgegebene Frage. Was dabei jedoch auf dem Spiele stehen kann, macht uns ein Satz deutlich, der sich zwar äußerlich nur als Abwandlung einer trivialen Redensart gibt, der aber in seiner Zuspitzung als überfordernd, ja als anmaßend und überheblich empfunden werden dürfte. Er stammt von einem Manne, der bis zu seinem vor bald zwei Jahren erfolgten Tode mit einer geradezu besessenen Leidenschaft nach dem Zusammenklang von Recht und Glaube gefragt hat und der in seiner letzten Schrift formulieren konnte: „Sage mir, wie Du mit dem Kirchenrecht umgehst, und ich werde Dir sagen, wer Du bist“ [2]. Man muß keineswegs die Rechtstheorien Walther Schönfelds anerkennen, noch gar seine philosophischen und theologischen Gedanken sich aneignen. Aber es dürfte sich lohnen, vor diesem Satze betroffen stehen zu bleiben und darnach zu fragen, was daran sein möchte!

Es liegt auf der Hand, daß wir nun nicht sofort und unmittelbar uns einer so umfassenden Anspruchsbehauptung stellen können — es gilt zunächst, einen Weg zurückzulegen, und zwar dergestalt, daß wir uns einen ersten Überblick darüber verschaffen, wo und in welcher Weise ein vor aller Augen liegender Zusammenhang zwischen Kirchenrechtswissenschaft und den sonstigen Arbeitsfeldern der Gesamtwissenschaft nachzuweisen ist. Es steht zu erwarten, daß wir uns hiebei relativ rasch verständigen.

I.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir uns hier um einen näheren Nachweis darum bemühen, in welchem Ausmaße die allgemeine Rechtslehre mit dem Kirchenrecht verwoben ist. Der juristische Praktiker mag den engen Zusammenhang, der hier obwaltet, vergessen oder zu vergessen trachten, — die lebendige Rechtsforschung auf fast allen ihren Teilgebieten wird der Bedeutung des Kirchenrechtes stets inne werden. Der Natur der Sache entsprechend wird hier nur die Kirchenrechtsgeschichte herausgestellt werden müssen, weil da das Ineinander und die gegenseitige Bezogenheit von besonderer Bedeutung ist. Es dürfte doch ein Zeichen echter Zusammenarbeit sein, wenn gerade der evangelische Kirchenrechtler Hans Liermann bei einem Colloquium der Rechtshistoriker anläßlich des fünfhundertjährigen Universitätsjubiläums in Freiburg i. Br. (1957) jenes schöne Referat „das kanonische Recht als Grundlage europäischen Rechtsdenkens“ [3] gehalten hat. Hier wird die Aktualität

[2] Walther Schönfeld, Über die Heiligkeit des Rechtes, 1957, S. 52.
[3] ZevKR 1957, 6. Bd. 1. Heft, S. 37.

des katholischen Kirchenrechtes für das Rechtsdenken der Moderne aufgezeigt und damit zum unveräußerlichen geistigen Erbe des Abendlandes gestempelt. Oder man beobachte, in welch umfassender Weise die Forschung an der allgemeinen Geistesgeschichte in die „Geschichte des Kirchenrechtes" von Willibald Plöchl aufgenommen und verarbeitet erscheint. Hier wird u. a. in den beiden ersten Paragraphen des dritten Bandes ein Überblick über die ‚Kirche in der Neuzeit' und ‚Kirche und Staat' geboten, wie er so nur möglich ist auf Grund einer tiefen geistigen Aufmerksamkeit auf das Andere und Wesensfremde im Geschehen etwa der Reformation, sodaß ohne Preisgabe der eigenen Überzeugung ein Bild entworfen wird, das jedem anderen Forscher den Weg zu erhellen in der Lage ist. Denn keineswegs bloß der Jurist und Theologe, sondern eben der Historiker überhaupt und mit ihm jeder, der die Geschichte des Geistes sowohl als auch die der menschlichen Gemeinschaften im Abendlande zu bedenken hat, wird hier empfangen müssen, will er nicht sich selber ein falsches Bild jener Wirklichkeit zeichnen, die als die Welt unserer Vorväter von bleibender Bedeutung ist.

Nun, es dürfte überflüssig sein, all das ausdrücklich anzugeben, was von hier ausgehend alles in Erwägung gezogen werden müßte. Sicher ist, daß noch nie eine Geschichte geschrieben worden ist, die nicht, bewußt oder unbewußt, aus einer Philosophie der Geschichte heraus geschrieben wurde, ebensowenig, wie es jemals eine ernsthafte Jurisprudenz gegeben hat, die in Wahrheit auf eine Rechtsphilosophie hätte verzichten können. Der nackte Positivismus, sei es, daß er als allgemeine philosophische Haltung auftreten möchte, sei es, daß er uns im Gewande des Historismus begegnet oder direkt als Rechtspositivismus der einzelnen Disziplinen der Jurisprudenz bis hin zu etlichen Kanonisten erscheint, krankt ja daran, daß er willkürlich eine Grenze des Erforschbaren behauptet, indem er die Reflexion darüber, wie und warum er gerade zu dieser Grenzziehung kommt, bewußt abschneidet. Unter anderen hat Erich Fechner in seiner „Rechtsphilosophie" [4] die Unhaltbarkeit der einseitigen Rechtsauffassungen dargetan. Das aber bedeutet nun für unser Problem, daß die Kirchenrechtswissenschaft nolens volens an der Gesamtarbeit der Philosophie nicht nur von ferne teilnimmt, sondern in sie mithineingenommen ist. Alle Versuche, das Kirchenrecht etwa aus dem Problemkreis einer Rechtsontologie oder Rechtsmetaphysik prinzipiell heraushalten zu wollen, scheitert an dem Gewicht der gerade in ihr zum Austrag kommenden Grundlagenproblematik jeglichen Rechtes überhaupt. Es soll nicht verschwiegen werden, daß hier die

[4] Erich Fechner, Rechtsphilosophie, 1956, S. 53 ff. bes. 63.

eigentliche Stärke der Naturrechtslehre liegt, die neben ihren vielen — und wie ich meine — tödlichen Schwächen, diesen einen Vorzug besitzt: sie erlaubt nicht, an ihrer Fragestellung vorbei zur Tagesordnung überzugehen! Das Recht hat ein ‚Woher' und ein ‚Wohin', eine ‚arche' und ein ‚telos'; es verlangt selbst, um wirklich ‚richtiges' Recht zu sein, nach einer Begründung. Kann und will man es nicht streng theologisch begründen, dann ist es noch immer sinnvoller, für dieses ‚Woher' den geduldigen und vieldeutigen Namen ‚Natur' zu benützen und damit die Frage nach jedem ‚Woher' in ihrer drängenden Wucht zu verdeutlichen, als den letztlich bequemen Weg einer Abwürgung der Frage zu gehen. Nun, wir werden darauf noch zurückkommen müssen — es genügt zunächst der Aufweis der Unumgänglichkeit einer rechtsphilosophischen Einordnung auch des Kirchenrechtes.

Wir sehen: die wichtigen Schnittpunkte zwischen Kirchenrecht und Gesamtwissenschaft vermehren sich; aus dem Vielen, das nun noch anzuschließen wäre, sollen nur noch zwei Teilgebiete angedeutet werden, ohne daß damit eine Vollständigkeit oder ein strenger Connex behauptet werden soll. Das eine betrifft die Nachbarschaft zur Soziologie. Plöchl hat[5] im Blick auf die unter Leo XIII. sich vollendende Definition der Kirche als einer ‚societas genere et iure perfecta' und die von demselben Papst in die Wege geleitete Wiederentdeckung und Weiterbildung der Auffassung von der Kirche als des ‚corpus Christi mysticum'[6] von dem Segen gesprochen, der darin liege, daß der Codex iuris canonici keine eigene rechtliche Definition für die Kirche gebracht habe. Er kennzeichnet diese, für die ganze Christenheit bedeutsame, Sachlage mit der glücklichen Wendung: „Die Lebenskraft des Kirchenrechtes ließ auch hier der Dynamik den Weg in die Zukunft." — In der Tat ist für die Kirche beider Konfessionen die Erkenntnis vom Sozietätscharakter der Kirche unter gleichzeitiger Überwindung der nicht unerheblichen Gefahr eines ‚Soziologismus' charakteristisch[7]. Denn gerade so wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, die soziologischen Aspekte, wie sie jedem Rechte anhaften, vorurteilsfrei in Angriff zu nehmen und daher die Soziologie als Ganzes an dem ihr zukommenden Platz in den Dienst des kirchlichen Denkens zu nehmen[8].

---

[5] Willibald Plöchl, Geschichte des Kirchenrechtes, Bd. III, S. 63/64.

[6] In Wien haben wir besonderen Anlaß, dankbar des schönen Buches zu gedenken, das uns Albert Mitterer 1950 geschenkt hat: Geheimnisvoller Leib Christi.

[7] Aus dem Gebiete der evangel. Theologie wäre hier besonders an Dietr. Bonhoeffers, Communio sanctorum, 1927, zu erinnern.

[8] Zu denken wäre an das „Evangelische Soziallexikon", an Heinz-Dietrich

Naheliegender, hautnäher — wenn man so sagen darf — als die rechtsphilosophische Grundlagenprobleamtik und die Nachbarschaft der Soziologie, und darum entsprechend gewichtiger, ist für das Kirchenrecht aber das Staatsrecht, ja die Staatslehre überhaupt. Denn diese rückt ja in der Gestalt des Staatskirchenrechtes in das unmittelbare Sachgebiet des Rechtes der Kirche selbst ein, sodaß das eine ohne das andere nicht zu denken ist. So verschieden nun von den verschiedenen Standpunkten her die kirchenpolitischen Systeme sein mögen: von einem äußersten Extrem zum anderen reicht die Gewißheit, daß Staat ohne Kirche ebensowenig gedacht werden kann wie umgekehrt, sodaß überall dort, wo das eine das andere zu verdrängen oder aufzusaugen unternimmt, dies jeweils nur mit dem Effekt geschieht, daß die Ecclesia cäsarische Strukturen übereignet bekommt oder aber der Cäsar sich soteriologische Funktionen zuspricht! Die Theologie verdeutlicht sich diesen Sachverhalt als eine nicht mehr rückläufig zu machende Folge der Inkarnation, der Erscheinung Gottes im Fleische, die jede vorchristliche Theokratie im strengen Sinne unmöglich macht. Darum hat gerade der restlos säkularisierte, der a- oder gar antichristliche Staat und sein Recht die Kirche mit ihrem Recht mindestens per negationem als sein notwendiges Gegenüber. Man kann den Satz wagen: je omnipotenter ein Staatskirchenrecht sich gebärdet, desto eindeutiger und klarer, wenn auch vielleicht vorübergehend ohnmächtig, wird die Eigenständigkeit und das Besondere des eigentlichen Kirchenrechtes in Erscheinung treten.

Das aber bedeutet nun für unsere Frage: das Kirchenrecht ist immer mitzubedenken, wenn Staatsrecht bedacht wird. Wo, in welchem Sinne und Maße und wie im Einzelnen, mag sehr variabel sein, aber schon eine noch so leise Einschränkung der religiösen Freiheiten des Staatsbürgers deutet auf das vielleicht geleugnete, jedoch faktisch vorhandene Gegenüber der Kirche hin. Die bisher bekannt gewordenen totalitären Staatssysteme haben in der Tat in wünschenswertester Deutlichkeit dem von ihnen als unwesentlich hingestellten Kirchenrecht einen negativen Tribut gezollt, der sich durchaus sehen lassen kann. Damit rückt nun aber über dem Umwege des Staatsrechtes als dessen unvermeidlicher Kontrahent das Kirchenrecht in den

---

Wendtlandt, Die Kirche und in die moderne Gesellschaft 1955, bis hin zu einem so wichtigen Buch wie das von Bernhard Häring, Macht und Ohnmacht der Religion, Religionssoziologie als Anruf, 1956. In welchem Maße diese Fragen in die Fragestellung des Kirchenrechtes einbrechen, wird bereits im 1. Bd. der ZevKR 1951, S. 55 ff. u. 337 ff. an der von Hans Dombois mit Herbert Wehrhahn geführten Diskussion deutlich. — Aber auch die eigenwillige ‚Soziologie' (1. Bd. 1958) von Eugen Rosenstock-Huessy verarbeitet eine Fülle von beachtlichen Gedanken, die für das Kirchenrecht fruchtbar zu machen wären.

Vordergrund des öffentlichen Interesses, das zwar dem durchgängigen Zeitgenossen so selten ins Bewußtsein tritt, daß er gerne die behaglich-gruselige story weitererzählt, mit dem „Konstantinischen Zeitalter" sei es nun endgültig vorbei, bzw. es sei bis auf verschwindende Reste: das Kruzifix im Gerichtssaal, die Gefängnisseelsorge und die mit geringen Agenden bedachte Abteilung bei der untersten Verwaltungsinstanz, die die Kirchenaustritte registriere, tatsächlich ausgemerzt. Allerdings hat selbst unser in derlei Dingen so geruhsame österreichische Alltag gezeigt, wie spannungsgeladen die Atmosphäre sofort zu werden vermag, wenn es im Zeichen des Konkordates um Ehe- und Erziehungsrecht geht!

So steckt das Staatsrecht im Kirchenrecht und umgekehrt; beide sind nicht zu trennen. So wenig es gelingen kann, eine säuberliche Mischform zu gewinnen, etwa den „christlichen Staat", so wenig die säuberliche Trennungsform, den Staat ohne Bezug auf die Kirche. Weil aber der Staat auf Rechtssetzung nicht verzichten kann, will er seine Dinge und die anderer soziologischer Gebilde regeln, so setzt er notwendig, so oder so geartetes Kirchenrecht. Anders gesagt: Staatskirchenrecht wird es in dieser oder jener Form immer geben und mit ihm auch immer inneres Kirchenrecht. Soferne nun die universitas literarum das sein will, was sie sein darf, nämlich die verantwortliche geistige Erarbeitung der Wirklichkeit des Seienden, insoferne müssen die politischen Wissenschaften in die Mitte des Ganzen zu stehen kommen. Diese aber, die Weisheit der Polis, sind, so sahen wir, post Christum natum ohne Kirchenrecht nicht zu haben! Mit dieser Erkenntnis haben wir jedoch einen Punkt erreicht, der es überflüssig macht, unsere bisherige, mehr beschreibende, Umschau über Ort und Geltungsbereich des Kirchenrechtes fortzusetzen. Vielmehr haben wir uns nun noch in einigen kurzen Zügen jenem Grundproblem zuzuwenden, an dem unsere Fragestellung ihre Antwort bekommen kann.

Denn wir haben nun jenen Bereich anvisiert, in dem sich die eigentliche Begegnung zwischen Kirche und Welt ereignet, die zwischen Glaube und Wissen, zwischen Satzung und Liebe, zwischen Gesetz und Freiheit. Hier aber ist auch die eigentliche Heimat des Kirchenrechtes. — Erlauben Sie, daß ich, um die Fülle des hier zu Erwägenden wenigstens einigermaßen zu bändigen, versuche, das Folgende nach einigen Punkten zu ordnen.

II.

1. Unser Weg hat uns mit Absicht an die Zuordnung von Staatsrecht und Kirchenrecht herangeführt. Denn in der Polis wird uns am

kräftigsten die Kontur jenes Raumes offenkundig, in dem wir uns hier befinden und mit dem wir eigenartiger Weise auch den Boden der Universität betreten. Es geht zunächst um die ‚Ortung' dieses Raumes und darum auch um seinen ‚Namen'. Am klarsten ist er trinitätstheologisch zu beschreiben: es ist der Bereich, in dem sich das ‚opus proprium Patris' ereignet. Es ist der Kosmos unter der bewahrenden, das Chaos bannenden Geduld Gottes. Es ist noch nicht das Himmelreich, noch nicht die Vollendung der Erlösung. Es ist die Welt unter der Providentia Dei, durch welche sie aufbewahrt wird zu Gericht und Erlösung. Denn das besondere Werk des Vaters vollzieht sich darin, daß er die Welt vor ihrer Selbstzerstörung bewahrt (Conservatio), daß er die Welt selbst in ihrer Autonomie, Automatik und sogar in ihrer Selbstherrlichkeit nicht allein läßt, sondern sie „begleitet" (Concursus) und daß er, Gott, sie gewaltig und mächtig regiert (Gubernatio). Oder anders gesagt: es ist die Weise, in der Gott der von ihm geschaffenen und in Christus geliebten Welt im Laufe ihrer Geschichte bis zur Vollendung die Treue hält. Es ist der Bereich der Erhaltungsgnade.

Darf ich darauf aufmerksam machen, daß in dieser Sicht der eigentliche Grund für die reformatorische Skepsis gegenüber dem allzu triumphalen Reden von der „Ewigen Wiederkehr des Naturrechtes" liegt. Das wichtige und unaufgebbare Anliegen der Naturrechtslehre wurde von uns schon zugestanden. Aber der ganze Begriff der ‚Natur', ebenso wie der des ‚Seins' reicht nicht aus, um den Bereich zu kennzeichnen, in dem das Natürliche sich vorfindet. Das ist auch gegen die große Schau Walther Schönfelds zu sagen, der in seinem Büchlein „Über die Heiligkeit des Rechtes" die Drei-Reiche-Lehre vom Reiche der Natur, der Gnade und der Herrlichkeit erneut zu beschwören unternahm. Wenn wir statt vom Reich der Natur vom „Bereich des Vaters" bzw. des väterlichen Handelns Gottes sprechen, dann ist zwar das, was Natur und Sein meint, in der Tat eingeschlossen. Aber das Dasein des Menschen ist immer schon als „Geschichte" bestimmt, also von jenem Gestern, Heute und Morgen, in dem der Mensch sich entscheidet, Verantwortung auf sich nimmt und dabei schuldig wird. Friedrich Schiller hat schon recht gesehen, wenn er meint, daß der Sündenfall den Eintritt des Menschen in seine Welt, eben in die Welt seiner Geschichte darstellt, auch wenn er es dann kraft seines aufgeklärten Idealismus sehr anders bewertet als die Bibel. Aber in der Tat: die Naivität der Natur ist uns durch das Flammenschwert des Cherub verwehrt. Wir leben seit dem Fall nicht mehr im Paradies, nicht mehr bloß in der Schöpfung, sondern vielmehr in der durch Gottes Treue bewahrten Schöpfung. „Natur"-,

Denken und reine „Ontologie“ will immer hinter den Lapsus zurück, will also ‚supralapsarisch‘ begründen, während die Providenzlehre christlicher Prägung, eben die Lehre von der väterlichen Bewahrung, bewußt eine ‚infralapsarische‘ Größe darstellt, denn sie schließt Macht und Gewalt des Bösen, aber auch seine Bannung und Eindämmung immer schon mit ein.

Es bedarf nun bloß eines kurzen Hinweises, um zu verdeutlichen: diese vom Vater erhaltene und regierte Welt ist keine andere als der Kosmos, den menschliche Wissenschaft erforscht, ist die Naturwelt des anorganischen und organischen Seins, ist die von Menschen bewohnte, von Menschen im Auftrag Gottes verwaltete Welt, sodaß diese an deren Zerstörung wie an ihrer Erbauung selbsttätigen Anteil haben. Es ist eben unsere Natur- und Kulturwelt, die Welt der Kunst sowohl als auch menschlicher Weisheit und Technik, es ist nicht zuletzt die von Menschen regierte, geordnete Welt, kurz der geistige und politische Kosmos im umfassendsten Sinne. Für den christlichen Glauben wirken sich hier keineswegs menschliche Rechte und Pflichten aus, werden auch nicht Seinsansprüche dargelebt oder bloß vollzogen, sondern es geht um Gehorsam und Durchsetzung des Ursprungsgebotes: „Machet euch die Erde untertan.“

2. Dieser Raum nun hat, wie jeder andere, sein Gefüge, sein Ordnungsschema und er wird zugleich beherrscht und geführt. Denn es handelt sich ja beim Kosmos um einen der Zeit und ihrem Gefälle ausgelieferten Raum, der demnach niemals in bewegungsloser Statik verharrt, sondern in steter Dynamik bewegt wird. Dieses Ordnungs- und Führungsprinzip nennt der christliche Glaube die ‚Lex divina‘, oder das ‚Gesetz‘, bzw. den ‚Nomos‘. Es steht außer Frage, daß es sich damit um den für uns entscheidenden Schlüsselbegriff handelt. Denn ohne Gesetz gibt es kein Recht, wie es kein Recht ohne Gesetz gibt, das diesen Namen verdient. Um zu verstehen, was es bedeutet, daß der Nomos das Regierungsmittel in der Hand des Vaters ist, der die Welt um der in Christus geschehenen Erlösung willen gnädig erhält, müssen wir seine Eigenart etwas näher beleuchten. Dabei sei kurz vermerkt, daß die paulinische Fassung des Nomosbegriffes, auf die hier zurückgegriffen wird, sowohl das Alte Testament hinter sich, als auch die übrigen Schriftsteller des Neuen Testamentes als Zeugen zur Seite hat.

a) Es handelt sich im Nomos stets um einen ‚Herrenbegriff‘, wenn ich einmal so formulieren darf. D. h. aber, daß die Personalstruktur dieses Gesetzes streng beachtet sein will, sowohl im Blick auf Gott als den Legislator, als auch im Blick auf den Gebotsempfänger, den Menschen. Oder anders gesagt: dieser Begriff ist nur

per analogiam fidei zu fassen und nie per analogiam entis! Das macht seine Einordnung in eine allgemeine Rechtsontologie so schwierig. Der halb bedauernde, halb anerkennende Hinweis auf die sogenannten ‚bloßen Fideisten', mit denen sich Alfred Verdross am Schluß seines wertvollen Buches über die „Abendländische Rechtsphilosophie" [9] auseinandersetzt, macht dies sehr schön deutlich. Es wird sich vermutlich gleich zeigen, daß von unserem bloßen Fideismus aus durchaus ein Brückenschlag zum Naturrechtsdenken möglich erscheint, wie übrigens auch Verdross seinerseits um einen solchen Brückenschlag bemüht ist, vor allem darin, daß er das berechtigte Anliegen des Positivismus ähnlich den Fideisten aufzunehmen bereit ist, wie insbesondere seine letzte Veröffentlichung über „Primäres Naturrecht, sekundäres Naturrecht und positives Recht in der christlichen Rechtsphilosophie" [10] dartut.

b) Neben der personalen Struktur dieses Gesetzesbegriffes ist nun aber auf eine andere Besonderheit hinzuweisen. Nomos ist nämlich nach der Bibel nicht einfach mit dem Willen (thelema) Gottes gleichzusetzen. Gewiß hat er den Willen Gottes zu verkündigen und durchzusetzen. Aber der Wille Gottes ist umfassender als sein Gesetz: er ist Heilswille und Forderungswille in einem. Im Willen Gottes liegt ‚Evangelium' und ‚Gesetz' zusammen. Wieder markiert der Lapsus, der Fall, eine entscheidende Veränderung. Wegen des Einbruches des Bösen in die Welt doppelt sich die Offenbarung des einen göttlichen Willens in das sich mit Gewalt Geltung verschaffende Gesetz und in das mit dem Signum der Freiheit gezeichnete Evangelium. Das Gesetz ist, weil in ihm der fordernde Wille Gottes eine veränderte Gestalt annimmt, eben als ‚alterierter Gotteswille' (Helmut Thielicke) anzusprechen und darum eine ‚infralapsarische' (Paul Althaus) Größe. Als solche hat es den bekannten legalistischen Zug, der so leicht in einen Nomismus verfälscht werden kann. Aber gerade so vermag es zwar weder aus dem Bösen zu retten noch zu erlösen, aber es bannt dieses und wehrt seiner Herrschaft, auf diese Weise das Herrsein des Vaters sichernd.

c) Darin liegt nun aber schon beschlossen, daß der Nomos niemals voll das ‚Divinum' zum Ausdruck bringen kann. Es hat eben das Evangelium immer neben sich oder gar sich gegenüber, je nachdem. Nur mit ihm zusammen ist das ‚Divinum' ganz auf dem Plane. Hier deckt sich uns der eigentliche Grund auf, warum evangelische Theologie so ungern von einem ‚Jus divinum' redet, oder, wenn sie es tut, dann redet sie so davon, daß das juridische Element darin ganz um-

[9] 1958, S. 257.
[10] In ‚IUS ET LEX', Festgabe für Max Gutzwiller, Basel 1959.

gewandelt wird, wie das bei Johannes Heckels Begriff einer ‚Lex charitatis' schön sichtbar wird. In der eigentümlichen Struktur des Nomos, eben in dem Zwangscharakter des Legalistischen, liegt eine Anpassung an die vom Bösen bestimmte Weltgestalt vor und darum ist diese Gesetzesstruktur angewiesen auf ihre ‚Erfüllung' durch das Evangelium und sie bleibt ein Kennzeichen dafür, daß der Bereich des Vaters in der Zeit noch nicht das unmittelbare Königreich Christi darstellt. Den Sohn selbst als ‚Legislator' zu denken, ist und bleibt evangelischem Denken verwehrt.

d) Nun aber stoßen wir auf jenen auffälligen Umstand, daß dieser biblische Begriff auf einen ganz wo anders beheimateten, in Ziel und Absicht sehr verschiedenen, in der Struktur aber ähnlichen Nomosbegriff stößt — eben jenen, der aus dem antiken Denken kam. Dieser griechische Nomos hat nicht nur eine reiche Geschichte und entsprechend viel Verwandlungen durchgemacht, bis er vor allem das Naturrechts- und Naturgesetzdenken der Stoa so außerordentlich befruchtete und prägte. In ihm sind, wie das neuerdings sehr einprägsam Heinrich Blass in einem „Beitrag zur Frage des Naturrechtes bei Heraklit" [11] darstellt, die Polis, Recht, Satzung, Gemeinschaft, aber auch besonders die ‚Physis' und das ‚Göttliche' in einem inneren Zusammenhang gegenwärtig. Im Nomos wurde die innere Struktur des Seins, das Weltgefüge, ebenso gefaßt wie der Wille der Götter, das gesatzte Recht des Staates, wie die der Natur innewohnende Zwangsläufigkeit. Das Charakteristische scheint der innere Zusammenhang von Religion, Einsicht in die Weltordnung und die Respektierung des Rechtsgesetzes zu sein. Wir stoßen im Neuen Testament bei der Schilderung christlicher Irrlehre in Galatien und Kolossä auf diesen selben Zusammenhang von religiöser Verehrung der Weltelemente und einer göttlichen Geltung des Nomos. Ein eigentümlicher Schnittpunkt judaisierenden und hellenistischen Grundempfindens scheint hier vorzuliegen.

e) Die beiden Nomos-Begriffe sind nicht nur im Zuge der Geschichte aufeinander gestoßen, sondern sie haben sich oftmals innig berührt, ja vermählt. Die Geschichte des christlichen Naturrechtes und vieles mehr gibt davon Zeugnis. Reformatorisches Christentum kann hier freilich weder vergessen, daß die Frage nach der ‚Arche' oder dem ‚Prinzipium' es ist, der die Aufdeckung des griechischen Nomos ihr Wesentliches verdankt, noch dies, daß Christus dem Allmachtsdenken des Nomos unterlag und ihn zugleich durch diese Niederlage besiegte. Die paulinische Kreuzestheologie (Kolosser

[11] Heinrich Blass, Gott und die Gesetze, Beitrag zur Frage des Naturrechtes bei Heraklit (Fragm. 114), 1958.

cp. 2!) stieß kämpferisch mit der religiösen Verherrlichung der angelischen Mächte zusammen, in denen sich die Weltelemente mit ihrem Gesetzesanspruch manifestierten. Eine, auch nur per analogiam sich vollziehende Gleichsetzung der beiden ‚nomoi' scheint uns darum nicht möglich. Die doch immer wieder sich anbahnende Ineinssetzung etwa des Dekaloges und der Lex naturae ist kaum angängig, gleichviel, ob es christlich abgesichert wird, oder ob es blank und ungescheut wie in der Aufklärung geschieht. Der Nomos des Neuen Testamentes hat eben immer das Evangelium neben sich, ja auch in kritischer Dialektik gegen und über sich. Dieser Nomos hat nicht nur keine soteriologischen Züge, wie etwa der des Plato, an sich, er ist überhaupt nichts Göttliches an und für sich, denn er verschwistert sich sogar mit Sünde, Tod und Teufel, wenn er sich anmaßt, Gott zu repräsentieren. Er vermag aber freilich auch zum Diener Gottes zu werden, wenn er sich als ‚paidagogos eis Christon' zu verstehen lernt.

Andererseits muß aber nun gesehen und betont werden, daß beide ‚nomoi' keineswegs aneinander vorbeigehen müssen, so wenig wie Glaube und Wissen. Sie sind vielmehr einander zugeordnet, besser gesagt: an einander gewiesen. Um dies genauer zu erkennen, muß endlich ein Drittes bedacht werden.

3. Die providentielle väterliche Bewahrung der Welt in ihrem Lauf zwischen Fall und Erlösung hat ihren Grund in Gottes Rettungswillen, der in Christus erschienen ist und durch den Heiligen Geist durchgeführt wird. Die kommende neue Welt, der neue Himmel und die neue Erde, ist das Ziel der göttlichen Geduld. Dadurch wird unsere alte Welt sowohl in Frage gestellt als auch gewürdigt. Weil in der Wiedergeburt die Menschheit zu ihrem Ziele kommen soll, ist schon ihr natürlich-geschichtliches Dasein in einer unerhörten Weise bejaht. Bejaht, insoferne die von Gott geliebte Welt von diesem ihrem Schöpfer niemals verlassen war. In diesem Lichte der Treue Gottes wird es nun offenkundig, daß das Gesetz Gottes sich jener Gesetzmäßigkeit bedient, die im Ordnungsgefüge des Kosmos waltet. In diesem Lichte wird offenkundig, daß schon die einzelnen biblischen Gebote keineswegs willkürliche Satzungen Gottes waren, sondern je und je als Satzungen, Gebote und Gesetze darauf angelegt waren, das Leben zu erhalten. Wenn etwa eine Ordnung des Seienden eine bestimmte Regelmäßigkeit schon im Bereiche der anorganischen und organischen Natur feststellt [12], oder im Zusammenleben der Menschen die ‚iustitia commutativa' und ‚distributiva' als so etwas wie ein Grundschema menschlicher Entsprechung erkannt zu werden ver-

[12] Erich Fechner a. a. O., S. 190 ff.

mag [13], so wird dieses Ordnungsgefüge als naturgesetzlicher und naturrechtlicher Nomos als von Gottes gnädigem Erhaltungswillen in Gebrauch genommen erkannt. Naturgesetz und Naturrecht sind somit selber nie Maßstab und Norm, aber unter dem kritischen und heilenden Lichte des Evangelium vermögen sie als Mittel der Erhaltungsgnade Gottes erkannt und so auch bewertet werden. Das Evangelium rechtfertigt und heiligt nach seinem ureigensten Maßstabe, was am welthaften Nomos in die Kraft und Geltung des göttlichen Gesetzes aufgenommen zu werden vermag.

Damit aber erfährt die universitas literarum einen Auftrag. Mit ihrer arbeitsteiligen Forschungsmethode stellt sie je und je das Seiende in Frage, indem sie dessen Grundstrukturen bloßlegt. Sie sucht nach Entsprechungen, Relationen, nach den Grundkategorien und deren Erscheinungsformen. Auch sie arbeitet im Grunde genommen im Stile des Nomos. „Daß ich erkenne, was die Welt im Innersten zusammenhält", ist wie eh und je die Aufgabe der universitas literarum, von der gerade auch die Vertiefung in das Spezialistentum der Einzelfächer begründet erscheint, das somit keineswegs bloß als Gefahr der Verzettelung der einen großen Wahrheits- und Wirklichkeitserkenntnis beurteilt zu werden braucht. Daß uns heute neue Wege geboten sind, die Einheit der universitas zu erarbeiten und zu bewahren, ist nicht von der Hand zu weisen. Mir will es auch scheinen, als sollte uns heute in der Grundlagenproblematik weniger die Wiederaufnahme der Frage nach der ‚arche' vorwärts bringen, als vielmehr die nach dem ‚telos', wie das etwa in dem Buche des Austro-Amerikaners Peter D. Drucker „Das Fundament für Morgen" [14] angezielt wird. Es ginge dann weniger um Rückbesinnungsverfahren aus den vorgetriebenen Stollen der Einzelwissenschaften auf den Ursprung zurück, sondern mindestens ebensosehr um eine Art Durchbruchschlacht nach vorne, um die letzte Sinngebung allen menschlichen Seins zu gewinnen. Der Glaube der Christen weiß ‚dort vorne' die Vollendung der Königsherrschaft Gottes, nämlich im Regnum gloriae Christi, der dann alles dem Vater übergeben wird, und in diesem die teleologische Fülle allen welthaften Daseins. Der Beitrag der universitas literarum liegt in der Erarbeitung des welthaften Nomos beschlossen als eine Teilnahme an dem Gesamtauftrag Gottes an den Menschen, sich die Erde untertan zu machen; dieser Beitrag hat aber seine Notwendigkeit und Rechtfertigung durch die göttliche Verheißung, die Welt zu vollenden.

---

[13]) Siehe Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 123 und Helmut Coing, Die obersten Grundsätze des Rechtes, 1949, S. 48/49.

[14] Peter F. Drucker, Das Fundament für Morgen, 1958.

III.

Haben wir nun auf das Kirchenrecht vergessen? Keineswegs! Es will uns scheinen, daß es in besonders auffälliger und bedeutsamer Weise an jenem Schnittpunkt steht, an dem das welthafte Ordnungsgefüge des Kosmos mit dem Gesetze Gottes in Berührung kommt und beides unter das richtende und heilende Licht des Evangeliums gerät. Seine Problematik ist zwar im Grunde keine andere als die der Wissenschaft überhaupt, vor allem jener der Theologie. Aber indem die Kirche nicht bloß Teil der Menschheit ist, sondern diese als das eschatologische Gottesvolk, als der ‚Anhub der neuen Schöpfung' repräsentiert, repräsentiert sich in ihr in besonderer, schmerzlicher und beseligender Weise das Signum der überirdischen Berufung der irdischen Menschheit. Dieses Signum hat die lutherische Theologie stets unter der Formel ‚simul justus et peccator' zu begreifen versucht. Iustus — das meint die Freiheit der Liebe Gottes, aus der die Kirche nicht nur lebt, sondern die sie der Welt verkünden und bringen soll. Es ist die ‚nova iustitia distributiva', die geschenkte Gerechtigkeit, die alle iustitia distributiva und commutativa weit überbietet, ja dieser gegenübersteht. Denn die Gerechtigkeit der Gnade ist ‚iustitia aliena', die ‚fremde Gerechtigkeit Christi', die sola fide zugeeignet wird. Hier bekommt der Mensch eben nicht das ‚ihm Zukommende' vermittelt, sondern gerade das ihm nicht Zukommende, die ungeschuldete Gottesliebe. — ‚Peccator' meint aber, daß die vergehende, vorläufige Gerechtigkeit des Gesetzes noch über dem Menschen steht, der Mensch aus ihr noch nicht entlassen ist, obwohl er an den Sieg der Gnade glaubt.

Kirchenrecht, indem es Recht ist, von Menschen erdachtes, gefaßtes, verwaltetes und durchgesetztes Recht, steht daher noch im Zeichen des Moses, aber auch des Plato und Aristoteles, obschon es sein Ziel ist, Christus zu dienen, der uns nicht das Gesetz gebracht hat, sondern Gnade und Wahrheit (Joh. 1, 17). Wenn schon der Mensch als solcher, wie das Erich Fechner sehr tief ausführt[15], je und je schmerzlich erschüttert vor der schier unbeantwortbaren Frage nach dem Sinn des Rechtes steht — wieviel mehr muß die Kirche die innere Problematik des Rechtes überhaupt, die ihres eigenen im besonderen, zu tiefst empfinden, und das heißt, seine Fremdheit gegenüber dem, was sie eigentlich zu vertreten hat. Das ist keineswegs eine akademische Angelegenheit, sondern die Grundspannung, die je und je auftritt, wenn die Kirche ihr Recht wahrnimmt oder es gar dem staatlichen Rechte anvertraut. Bei jeder

[15] A. a. O., S. 17—19.

gerichtlichen Eintreibung von Kirchenbeiträgen oder auch in der Mischehenpraxis kann Moses im Widerstreit zu Jesus erscheinen. Wenn die Kirche aber der Irrlehre des Gnostiker Marcion widersteht, indem sie Moses in ihrem Hause Verfügungsgewalt überläßt, ja ihm Plato und Aristoteles zur Seite gibt, dann aus der tiefen Gewißheit, in der neuen Gerechtigkeit den teleologischen Richtpunkt auch für das „richtige" Recht zu haben. Kirchenrechtswissenschaft der Juristen und Theologen geschähe dann im freien Raum der Universität sowohl um des Rechtes als auch um der Kirche willen. Innerhalb der universitas literarum käme so das Kirchenrecht als ein Modell zu stehen, an dem exemplarisch die ganze Größe und zugleich die ganze Grenze aller Wahrheitserforschung zum Austrag käme. Ich meine, daß dies eine echte und zugleich schöne Funktion darstellt. Das Kirchenrecht würde aber darüber hinaus für die Kirche ein Spiegel sein, in dem sie ihre Wirklichkeit hier auf Erden erkennt, um so ihrer Gefährdung ansichtig und zugleich ihrer Berufung zum Dienst an der Welt gewiß zu werden.

Die Unterschrift der Analphabeten

Von Philipp Hofmeister, OSB, Neresheim

Der rechtsgeschäftliche Wille des Menschen ist nach der kirchlichen und bürgerlichen Rechtsordnung nur dann erheblich, wenn er nach außen hin geoffenbart ist. Es gilt der Grundsatz: „In foro externo nihil est, quod non apparet." An sich kann die Äußerung in jeder dem Mitmenschen sinnenfällig wahrnehmbaren Form geschehen. Die Äußerung des inneren Willens, die auf den rechtlichen Erfolg gerichtet ist, heißt die Form des Rechtsgeschäfts im Gegensatz zu ihrem Inhalt. Bei Rechtsgeschäften von größerer Bedeutung oder Wichtigkeit ist nicht selten die schriftliche Form vorgeschrieben, doch liegt es in der Natur der Sache, daß die meisten Rechtsgeschäfte formlos sind. Allein, während die Manifestation des rechtsgeschäftlichen Willens notwendig ist, um überhaupt in der Rechtsordnung Beachtung zu finden, und insofern naturrechtlichen Charakter hat, beruht die ganz bestimmte Form eines Rechtsgeschäftes auf positivem Recht; sei es des Gesetzgebers, sei es der Parteien. Vielfach liegt sogar ein öffentliches Interesse an der Einhaltung einer bestimmten Formvorschrift vor. Der Wirkung nach sind zwei Arten von Rechtsgeschäften zu unterscheiden, nämlich solche, die bei Nichtbeobachtung der Form überhaupt nicht zustande kommen, und solche, die bei Nichtbeobachtung der Form zwar gültig entstehen,

aber unerlaubt sind, da sie gesetzwidrig entstanden sind. Ob eine Formvorschrift der ersten oder zweiten Art angehört, muß ausdrücklich gesagt sein; im ersten Falle liegt eine lex perfecta vor, im zweiten eine lex imperfecta.

Eine der wichtigsten Formvorschriften ist die schriftliche. Sie spielt im kirchlichen wie im bürgerlichen Recht eine große Rolle. Einige Beispiele: nach dem Codex Juris Canonici soll die Verleihung eines kirchlichen Amtes „scripto", d. h. auf schriftlichem Wege erfolgen (cc. 159, 177, § 3); der Verzicht auf dasselbe muß zur Gültigkeit des Verzichtes entweder schriftlich niedergelegt oder vor zwei Zeugen ausgesprochen sein (c. 186). Ungültig ist ein gerichtliches Urteil, das nicht von den Richtern und dem Notar unterschrieben ist (cc. 1874 § 5, 1892, 3°; 1585 § 1); diese Vorschrift setzt also schriftliche Form voraus. Nach § 368 unseres deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Gläubiger gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen und nach § 781 ist zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird, die schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ähnliche Normen weist das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch in §§ 883 f. auf.

Das gebräuchlichste Anerkennungszeichen ist heute die Unterschrift, die subscriptio, das subscribere. Allein die katholische Kirche erstreckt sich heute über viele Länder, in denen noch eine Reihe von Analphabeten leben. In Brasilien, wo 95% katholisch sind, sind 51,4% Analphabeten, in Argentinien und Kolumbien, wo ebenfalls fast alle Einwohner katholisch sind, sind es 13,3 bzw. 38,5%. Unter diesen Umständen darf man sich nicht wundern, daß auch das kirchliche Gesetzbuch von 1917 die Analphabeten berücksichtigt. Es geschieht dies an nicht weniger als 6 Stellen, die freilich keineswegs eine einheitliche Form und Vorschrift aufweisen. Abgesehen von c. 1017 § 2, gibt die von Kardinal Pietro Gasparri besorgte Ausgabe mit den Quellennachweisen bei den cc. 1089 § 2, 1643 § 3, 1659 § 2, 1707 §§ 1, 3, 1882 § 2 und 2025 § 3 für die diesbezügliche Vorschrift keine Quelle an, und c. 1017 § 2 erwähnt als solche nur das Dekret der Hl. Konzilskongregation „Ne temere" vom 2. August 1907 art. I[1]. Danach könnte man glauben, wir hätten hier ganz neues Recht vor uns, allein bei näherer Betrachtung zeigt sich doch, daß dies nicht der Fall ist. Deshalb möchten wir unserer Abhandlung einen kurzen geschichtlichen Abschnitt vorausschicken.

[1] Codicis Juris Canonici fontes, Romae 1923 ss, VI n. 4340 p. 868.

I. Die Geschichte der Unterschrift der Analphabeten

1. Im alten Orient, bei den Babyloniern und Assyriern unterschrieb man die Urkunden nicht mit eigenem Namen, man siegelte sie nur mit einem Zylinder oder auch mit Siegelringen. Wer keinen Siegelring besaß, benutzte an Stelle des Siegelns seinen Fingernagel. Es genügte somit das Siegel, eine Unterschrift unter eine Urkunde kannte man damals noch nicht. So ist auch bei Jeremias 32, 10 ff. von einem Kaufvertrag zwischen dem Propheten und Hanameel die Rede, den dann Jeremias versiegelte; er zog dazu Zeugen bei, deren Namen im Kaufbrief standen.

2. Auch zur Zeit Christi war es noch nicht Brauch, daß man an ein Schriftstück als Zeichen der Anerkennung der darüber stehenden Erklärung die bloße Namensfertigung oder Unterschrift beifügte. Eine solche Sitte war den Römern fremd. Man schrieb damals einfach einen kurzen Satz, der die darüberstehende Erklärung in Chirographumform widergibt. Die Zeugen setzten neben ihre Siegel ihre Namen [2]. Das klassische Beispiel ist hier 2 Thess. 3, 17. In seinen Briefen fügte der hl. Paulus mit eigener Hand einen Gruß bei; er sagt, dies sei sein Kennzeichen in jedem Briefe. Von einer Unterschrift schweigt er ganz; die Ausleger sagen ganz allgemein, daß hier von einer Unterschrift keine Rede sein könne.

Einige Jahrhunderte später freilich, vor allem auf den großen Konzilien, war es Sitte geworden, daß die anwesenden Bischöfe durch ihre Unterschrift ihre Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen gaben. Auf dem allgemeinen Konzil von Ephesus 431 begegnen uns vier anwesende Bischöfe, die nicht selbst die Konzilsakten unterschrieben. Es war dies Silvanus, Bischof von Cobrithi, der, da er krank war, durch Bischof Heraklius unterschreiben ließ. Bei ihm ist der Grund angegeben, warum er nicht selber unterschrieb, bei drei anderen Bischöfen aber nicht. Berinianus, Bischof von Perge, unterschrieb durch den Priester Timotheus, Olympius, Bischof von Claudiopolis durch den Bischof Epiphanius und Theosebius und Bischof Cyrillus von Cilene durch die Hand des Priesters Hellespontus [3]. Da in diesen drei letzteren Fällen kein Grund angegeben ist, warum die Bischöfe nicht selbst unterschrieben haben, so liegt ein gewisser Verdacht vor, daß sie nicht schreiben konnten. Auf demselben Konzil schwuren auch verschiedene Bischöfe und Laien der

---

[2] L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, Wien 1953, 736 A. 16, 114, 146 f.

[3] J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1739 ss., IV, 1363 ss; V, 612 ss.

Häresie der Quartodezimaner und anderen Irrtümern schriftlich ab. Unter ihnen waren mehrere der Schrift unkundig. Diese leisteten dann ihre Unterschrift durch einen Mitpriester, Lektor oder Laien. Des Schreibens unfähige Bischöfe treffen wir dann sicher auf der sog. Räubersynode von Ephesus 449. Es handelt sich hier um die Bischöfe Elias von Adrianopel und Cajunas von Phoenicien; beide ließen beifügen, daß sie der Schrift unkundig andere mit der Unterzeichnung beauftragt hätten [4].

3. Ein anderes wichtiges Zeugnis aus alter Zeit ist die Regel des hl. Benedikt, die in c. 58 auch den Fall vorsieht, daß ein Mönch nicht schreiben kann. Der hl. Benedikt verordnet, daß der Novize seine Profeßurkunde „manu sua" schreiben solle; wenn er aber der Schrift unkundig sei, dann solle eine andere Person vom Profitenten gebeten werden, daß diese sie schreibe und dann solle der Profitent sein „signum" hinzufügen und mit eigener Hand die Urkunde auf den Altar legen. Die Beifügung eines solchen signum entspricht alter Gewohnheit, die schon die homerischen Helden übten. Es ist dies ein Zeichen, um eine Urkunde als von einer bestimmten Person herrührend zu bezeichnen. Schreibunkundige verwendeten Ringe, Striche (1. 12, C. 6, 23). Die Profeßurkunde glich somit dem seit dem Ende des römischen Freistaates üblichen siegellosen Handschein, der in subjektiver Form mit dem Gruß begann und mit dem als Unterschrift dienenden Schlußwunsch (bene vale etc.) schloß und vom Urheber eigenhändig geschrieben oder unterfertigt wurde. Während die Cäsaren Roms und die Merovingischen Herrscher ihre Urkunden eigenhändig unterschrieben, fügten die Karolinger bis Karl. d. G. und später noch die Kaiser Heinrich I. und Otto d. G., die Analphabeten waren, den von ihnen ausgestellten Urkunden einfach einen Vollzugsstrich bei [5].

4. Für die Christen lag natürlich als „signum" das Kreuz nahe. Das vom Schreiber gezeichnete Kreuz wurde vielfach, besonders bei den Germanen durch Handauflegung als sein Zeichen anerkannt. Von einem „signum crucis" auf der Profeßurkunde spricht bereits der dem Regelkommentar von Hildemar bei c. 58 einverleibte Ordo qualiter [6]. Diesen Brauch bestätigen dann auch die Gewohnheiten der Hirsauer Benediktiner, die Dekrete Lanfrancs von Canterbury, die

---

[4] Mansi IV 1357 ss. VI, 929.

[5] R. Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Leipzig und Berlin 1921, 15. R. Thommen, Urkundenlehre, Leipzig und Berlin 1923, 29, 37.

[6] R. Mittermüller, Vita et Regula SS. P. Benedicti una eum expositione Regulae a Hildemaro tradita, Ratisbonae etc. 1880, 546.

Gewohnheiten der Cistercienser und im Anschluß an sie die der Cauliten [7]. Des Schreibens unkundige Mönche scheint es in früheren Zeiten doch öfter gegeben zu haben als wir vermuten. Scheiwiler berichtet vom Kloster St. Gallen, daß in einer Urkunde von 1297, der gewesene Abt Rumo, der Propst, Kämmerer und andere Mönche erklärten, daß sie des Schreibens unkundig seien, und der Prior von Melk, Martin von Senging, schreibt an das Baseler Konzil, es gebe Äbte, die weder lesen noch schreiben könnten, die kein Latein verstünden und nur ihren Dialekt sprechen würden [8].

Das „signum" crucis" auf der Profeßurkunde erwähnt dann noch die Bulle Klemens V. „Excitat nos" vom 20. April 1310 für die Grammontenser; diese sagt sogar, der Profitent solle das Kreuzeszeichen „cum penna et incaustro" machen [9].

Ganz allgemeiner Brauch scheint dieses Kreuzeszeichen im 12. Jahrhundert noch nicht gewesen zu sein. Beachtlich ist jedenfalls, daß die älteren Gewohnheiten von Cluny, die sog. Disciplina Farfensis, sowie der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters c. 29 wie die Benediktinerregel nur von „signum" sprechen [10]. Nicht unerwähnt sei, daß in verschiedenen Verbänden die Art und Weise der Unterschrift der Analphabeten auch auf die Profeßurkunde der Schreibkundigen abfärbte. Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters schrieb in c. 29 vor, daß die Profitenten die Profeßurkunde mit eigener Hand schreiben „et signum faciant". Nach den Statuten der Bursfelder Kongregation von etwa 1480 d. III c. 2 machte jeder Neuprofesse an die von ihm selbst geschriebene Profeßurkunde ein Kreuz; kann aber einer nicht schreiben, dann soll er die Profeßformel auswendig singen und mit eigener Hand ein Kreuzeszeichen auf dieselbe machen und dieselbe auf die rechte Seite des Altares legen (d. IV c. 1) [11]. Die Konstitutionen der Casinesischen Kongregation von 1578 lassen den Neuprofessen am Schluß beifügen: „Ad cuius rei fidem hanc petitionem manu propria scripsi, die quo supra. Et propria manu faciat crucem in cartula petitionis".

---

[7] Consuetudines Hirsaugienses L. I c. 74, PL 150, 1002. Decreta Lanfranci c. 17, PL 150, 502; Nomasticon Cisterciense, ed. Paris et Séjalon, Solesmis 1892, 191. Ordinale Conventus Vallis Caulium, ed. W. de Gray. Birch, London, New York et Bombay 1900, 77.

[8] A. Scheiwiler, Das Kloster St. Gallen, Einsiedeln 1938, 90. St. Hilpisch, Geschichte des benediktinischen Mönchtums, Freiburg i. Br. 1929, 283.

[9] Regestum Clementis Papae V, V, Romae 1887, 80.

[10] Cosuetudines Cluniacenses 1. 2 c. 27, PL 149, 713. Disciplina Farfensis 1. 2 c. 2, PL 150, 1252. P. Volk, Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters, Münster i. W. 1923, 40. Ceremoniale benedictinum, Parisiis 1610, 374.

[11] Consuetudines Hirsaugienses 1. I c. 74, PL 150, 1002. Nomasticon Cisterciense 191. Ordinale Conventus Vallis Caulium 77. Ceremoniale Benedictinum 374.

5. Der hl. Benedikt überließ die Wahl des Gehilfen ganz dem Profitenten: „alter ab eo rogatus". Hier änderte man im Laufe der Zeit die Regel. Schon die Gewohnheiten der Hirsauer, der Cistercienser, der Cauliten und der Bursfelder bestimmten, daß der „Novizenmeister die Urkunde für den Schreibunkundigen schreiben solle" [11]. Bei den Kartäusern, die ja so viel von den Benediktinern übernahmen, las nach den Statuten von 1688 P. III c. 17 n. 12 der Diakon die Profeßurkunde vor [12], eine Bestimmung, die neuerdings dahin abgeändert wurde, indem diese Aufgabe dem Vikar, dem Stellvertreter des Priors, zugewiesen wurde. Die durch Urban VIII 1624 approbierten Konstitutionen der reformierten Kongregation vom hl. Antonius von Vienne O.S.Aug. lassen die Laienbrüder, die nicht schreiben können, entweder ein Kreuzeszeichen machen oder „si quid habent privatum depingent" [13]. Die ältesten Statuten der Prämonstratenser bestimmen, wenn ein Novize nicht lesen kann, dann solle der Novizenmeister für ihn in der Kirche die Profeßurkunde lesen, aber die 1630 erlassenen Konstitutionen sehen vor, daß der des Schreibens unkundige Profitent ein Kreuzeszeichen mache und ein Notar bestätige, daß der Profitent das Kreuzeszeichen gemacht habe [14]. Auch die Konstitutionen der Benediktinerkongregation von S. Maur von 1637 schreiben in der Erklärung zu c. 58 der Regel n. 24 vor, daß die Profeßformel von zwei Senioren unterzeichnet werde. Eine weitere Norm brachten die 1645 von Inozenz X. approbierten Konstitutionen der vom hl. Petrus Fourier und der ehrw. Alice von Le Clerc gegründeten Kanonissen, die in P. II c. 24 n. 11 verordneten, die Profitentin, die nicht lesen und schreiben könne, solle die Profeßformel auswendig lernen und nach der Rezitation der Profeßformel sollen dann die gegenwärtigen Zeugen die Formel unterschreiben. In diesen letzteren Statuten ist es entschieden auffallend, daß nicht der Obere, der die Profeß entgegennimmt, als Zeuge besonders genannt ist; hebt doch schon Innozenz III. hervor, daß die Profeß durch den Ordensoberen selbst oder durch einen Delegaten entgegengenommen werden müsse (c. 16, X, 3, 31). Die genannten Normen, nach denen einfach Zeugen unterschreiben sollen, entsprechen so ziemlich der Konstitution Klemens VIII. von 1603, nach der die Profeßablegung in ein Buch eingetragen und dieser Eintrag von der Neu-

---

[12] Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis Editio, Augustae Taurinorum 1857 ss. XIX, 897.

[13] Bibliothèque S. Geneviève in Paris, Msc. 2947 fol. 40.

[14] R. van Waefelghem, Les premiers statuts de l'Ordre de Premontré, Louvain 1913, 23.

professin und zwei Zeugen unterzeichnet werden solle [15]. Die von Urban VIII. 1626 approbierten Konstitutionen der Schwestern von der Heimsuchung Mariä sehen noch einen weiteren Fall vor, nämlich die Wahl der Oberin. Hier sollen nach c. 47 der Satzungen des Schreibens unkundige Schwestern ins Sprechzimmer kommen, wo dann der Geistliche Vater selbst für sie den Stimmzettel schreibt. Diese Norm findet sich noch heute in den Satzungen von 1926 c. 47. Auch sonst ist das Unterschreiben durch einen anderen bisweilen bezeugt. Z. B. sagt Durandus in seinem Speculum iuris 1. IV p. 4 § 1: Die Klageschrift solle der Kläger selbst unterschreiben, und wenn er nicht schreiben kann, ein anderer. Die von Klemens XII. 1732 für die maronitischen Antonianer erlassenen Konstitutionen lassen die Mönche durch diese unterschreiben; wenn aber einer nicht schreiben kann, dann solle der Sekretär „de ipsius mandato" dessen Namen schreiben. Ähnlich soll bei der Vernehmung von Zeugen in einem Strafprozeßverfahren vorgegangen werden (P. IV, c. 7 n. 6; P. V, cl n. 3) [16].

6. Wir haben schon mehrfach gehört, daß manchmal bei der Unterzeichnung einer Urkunde durch einen Schreibunkundigen ein Zeuge beigezogen wurde, der offensichtlich die Schreibunfähigkeit des Profitenten bezeugen mußte. Diese Beiziehung eines Zeugen stammt sichtlich aus dem römischen Recht, das nach einem Gesetze der Kaiser Theodosius und Valentinianus von 439 bei der Errichtung eines Testamentes 7 bzw. 8 Zeugen verlangte. Dieser 8. Zeuge sollte für den des Schreibens unkundigen Erblasser unterschreiben (1. 21, C. 6, 23). Dieses Gesetz bestätigte dann Kaiser Justinian 534, aber er ließ für die Schreibunkundigen die bisherige Gewohnheit bei Testamentserrichtungen gelten, dergestalt, wenn einer oder mehrere Zeugen schreiben können, „liceat his pro ignorantibus litteras praesentibus tamen, subscriptionem suam imponere" (1. 31, C, 6, 23). Ist auch im Orient die Zahl der Zeugen im Laufe der Zeit von 7 auf 2 herabgesunken, so blieb doch die Beiziehung eines weiteren erforderlich, wenn der Erblasser nicht schreiben konnte [17]. Ähnlich auch im alten deutschen Recht. Ein Gesetz Gundobalds, Königs der Burgunden (474—516) n. 43 verordnete, daß Schenkungen und Testamente von 5 bzw. 7 Zeugen mit ihren Handzeichen oder Unterschriften, wie es eben jeder konnte, bestätigt würden [18]. Mit der Rezeption des römi-

---

[15] A. Vermeersch, De religiosis Institutis et Personis, II Bruges etc. 1909, n. 43, 24 f.

[16] Bull. Taur. XXIII, 374, 376.

[17] Codificazione canonica orientale Fonti, fasc. VIII 1932, 369.

[18] F. Beyerle, Die Gesetze der Burgunden, Weimar 1931, 65.

schen Rechts in unseren Landen ging die oben genannte römische Bestimmung auch in unser deutsches Recht über. Schon die Notariatsordnung Maximilians II. von 1512 schreibt unter II § 7 vor, daß der Erblasser, „wo er nicht schreiben könnt, oder alsdann nicht möcht, durch eines anderen echten Zeugen Hand in seinem Namen und auf sein Begehren, an einem Ort des Testaments unterschreiben lassen“ [19]. So ist es bei uns in Deutschland bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches i. J. 1900 allgemeine Lehre gewesen, daß bei des Schreibens Unkundigen ein 8. Zeuge beigezogen werden mußte; freilich war es etwas bestritten, ob dieser die Eigenschaften eines Zeugen haben mußte, da das römische Gesetz nur bestimmte, daß ein 8. unterschreiben solle. Dieser 8. Zeuge mußte auch hinzufügen, daß er für den Erblasser unterschreibe. Doch war auch hierüber Meinungsverschiedenheit. Daß dieser 8. Zeuge das Testament besiegle, war nicht erforderlich. Von der Vorschrift der Beiziehung von 7 Zeugen war manchmal gegenteilige Gewohnheit zulässig. Nach dem alten württembergischen Landrecht III, 3 §§ 5, 6 mußte der Erblasser, wenn er selbst nicht schreiben konnte, seinen letzten Willen durch einen anderen niederschreiben lassen, wobei dann ein 3., der das Testament nicht geschrieben hatte, ihm das Geschriebene vorlesen, und daß dies geschehen nach Beifügung des Datums unter Hinzufügung seiner Unterschrift, zu bekräftigen hat [20]. Die Minderung der Zeugen geht wohl auf das kanonische Recht zurück; erklärte doch Alexander III. wiederholt, daß bei Errichtung von Testamenten der hl. Schrift entsprechend (Dt. 17, 6; 19, 15; Mt. 18, 16; Joh. 8, 17; 2 Kor. 13, 1; 1 Tim. 5, 19; Hebr. 10, 28) 2 oder 3 Zeugen genügen (cc. 10, 11, X 3, 26). Leider enthält die hier genannte gesetzliche Bestimmung keine Norm über die Form der Unterschrift eines Analphabeten.

7. Noch eine andere Norm des römischen Rechts hätte hier eigentlich einschlägiges Material bieten sollen, nämlich Nov. 74 c. 4 §§ 1, 2 über die schriftlichen Eheverträge. Nach ihr sollen die Beteiligten auch „unterschreiben“, allein dieses Gesetz gilt nur für die höheren Stände. Das ist wohl der Grund, warum hier die Analphabeten gar nicht berücksichtigt sind.

8. Der Brauch, daß Analphabeten bei kirchlichen Urkunden nur durch ein Kreuzeszeichen unterschreiben, ist neuerdings auch in verschiedenen Dekreten und Instruktionen des Hl. Stuhles anerkannt. Vom Hl. Offizium seien genannt die Entscheidung vom

---

[19] G. Emminghaus, Corpus iuris Germanici, Jena 1844, 129.

[20] Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, bearbeitet von F. Beyerle, W. Kunkel u. H. Thieme, II, Weimar 1938, 129.

25. Juli 1630 über die Unterzeichnung des Glaubensbekenntnisses, die Instruktion von 1858 über die Impotenz eines Mannes, von 1883 über Ehesachen, vom 20. 7. 1890 über die Anzeige über die Verführung eines Beichtkindes. Von der Hl. Konzilskongregation und der Hl. Propagandakongregation kommen in Betracht die Instruktionen über Ehesachen vom 22. August 1840 und 1883 [21].

II. Das geltende Recht

Das geltende Recht berücksichtigt die Analphabeten im Ehe-, Prozeß- und Heiligsprechungsrecht.

1. Ein Verlöbnis kann in gültiger Form nur schriftlich geschlossen werden. Die Urkunde darüber ist von den Brautleuten und vom Pfarrer, Bischof oder Generalvikar oder wenigstens 2 Zeugen zu unterzeichnen. Wenn beide oder nur eines der Brautleute nicht zu schreiben versteht oder nicht kann, so muß dies in der Urkunde selbst vermerkt und ein weiterer Zeuge beigezogen werden, der mit dem kirchlichen Obern oder den 2 Zeugen die Urkunde mitunterzeichnet (c. 1017 §§ 1, 2). Die Quelle für diese Norm ist, wie schon gesagt, das Dekret der Hl. Konzilskongregation „Ne temere" vom 2. August 1907 Art. I, das freilich die Wendung „vel nequeat" noch nicht aufweist. Das kirchliche Gesetzbuch unterscheidet also Leute, die wegen Unkenntnis der Buchstaben nicht lesen und schreiben können, und solche, die wegen eines physischen Gebrechens dies nicht tun können, z. B. Augenleidende, Erblindete, solche, denen der Arm, die Hand oder manche Finger amputiert sind. Alle sind aber in rechtlicher Beziehung einander gleichgestellt. Triebs meint, das Handzeichen sei damit überflüssig [22]. Er hat damit sicherlich recht. Zu beachten ist aber, daß das Brautexamen durch die Instruktion der Hl. Sakramentenkongregation vom 29. Juni 1941 näher geregelt wurde, die in der Anmerkung 15 die Weisung enthält: Wenn eines der Brautleute nicht zu schreiben weiß oder nicht kann, dann soll es ein Kreuzeszeichen machen und dies soll in den Akten vermerkt werden [23]. Natürlich ist zwischen Verlöbnis und Brautexamen ein Unterschied, aber das Dekret oder die Instruktion von 1941 dürfte doch zur Genüge zeigen, daß die Unterschrift durch ein Kreuzeszeichen keineswegs begraben, sondern vielmehr zu neuem Leben erwacht ist. Die Verlöbnisse waren bis 1907 völlig formlos und sind

---

[21] CJC fontes IV n. 721 p. 5; n. 946 p. 220; n. 1076 p. 397; 1123 p. 452; V n. 4069 p. 347; VII n. 4906 p. 481.

[22] F. Triebs, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts. Breslau 1933, 97.

[23] AAS 33, 1941, 313.

erst seit dieser Zeit Formalgeschäfte. Die Beiziehung eines weiteren Zeugen dürfte römisch-rechtlichem Einfluß entstammen. Sie ist verständlich, wenn das Verlöbnis nicht amtlich ist, d. h. bloß vor 2 Zeugen geschlossen wird, nicht aber, wenn das Verlöbnis amtlich ist, d. h. ein solches in Gegenwart des Pfarrers, Bischofs oder Generalvikars, die hier als Notare fungieren, was besonders dadurch zum Ausdruck kommt, daß sie ihre Befugnisse nicht delegieren können [24]. Die Auffassung Gasparris, daß, wenn auch nur ein Teil nicht schreiben könne, dann auch der Schriftkundige nicht unterschreiben müsse, sondern nur der beigezogene Zeuge [25], können wir nicht billigen. Sie entspricht zwar dem genauen Wortlaut des Gesetzes, aber nicht dem Sinn desselben, der doch verlangt, daß möglichst beide Partner unterschreiben. In dubio pars tutior est eligenda, Dubia in meliorem partem interpretari debent. Beachtlich ist, daß das neue orientalische Eherecht in c. 6 unsere Sache anders geordnet hat. Es bestimmt nur, daß das Verlöbnis vor dem Pfarrer, Bischof oder Generalvikar oder einem von diesen bevollmächtigten Priester geschlossen wird und daß der betreffende Geistliche verpflichtet ist, den Abschluß eines Verlöbnisses im Verlöbnisbuch einzutragen [26]; von einer Unterschrift der Brautleute ist keine Rede. Das orientalische Recht hat somit die Schwierigkeiten mit den Analphabeten in kluger Weise umgangen. Vielleicht ist zu erwarten, daß auch das lateinische Recht in c. 1017 § 2 entsprechend geändert wird?

2. Noch einen zweiten Kanon im Eherecht gibt es, in dem die Schriftunkundigen berücksichtigt sind, nämlich c. 1089 § 2. Nach kanonischem Recht ist es zulässig, daß die Ehe auch durch einen Stellvertreter eingegangen wird. In diesem Falle legt natürlich die Kirche besonderen Wert auf dessen Bevollmächtigung durch den abwesenden Partner. Die Vollmachtsurkunde muß vom Auftraggeber und vom Pfarrer, Bischof oder Generalvikar, in deren Pfarrei oder Diözese der Auftrag erteilt wird, oder von einem von diesen delegierten Priester oder von wenigstens 2 Zeugen unterschrieben sein. Wenn aber eines der Brautleute nicht zu schreiben versteht, so soll dies im Schriftstück vermerkt und ein weiterer Zeuge zugezogen werden, der ebenfalls die Urkunde zu unterzeichnen hat. Andernfalls ist der Auftrag nichtig.

---

[24] S. Congregatio Concilii 28. 3. 1908 ad 6, CJC fontes VI n. 4349 p. 893. A. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts, Freiburg i. Br. 1928, 140. Triebs 98. H. Hanstein, Kanonisches Eherecht [5], Paderborn 1958, 36.

[25] P. Gasparri, Tractatus canonicus de matrimonio, 3, ed. Vatikan 1933 n. 71.

[26] AAS 41, 1949, 91.

Es ist entschieden auffallend, daß hier nur jene genannt sind, die nicht zu schreiben wissen, nicht aber jene, die wegen eines physischen Gebrechens nicht schreiben können. Mit vollem Recht nehmen aber hier die Kanonisten einen Redaktionsmangel an und vertreten die Auffassung, daß hier auch jene gemeint sind, die wegen eines physischen Gebrechens nicht schreiben können [27]. Bezüglich des weiteren Zeugen gelten hier dieselben Grundsätze wie in c. 1017 § 2, d. h. die Beiziehung und Unterschrift eines weiteren Zeugen sind ad validitatem actus erforderlich. Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß c. 1089 § 2 mit c. 81 § 2 des neuen orientalischen Eherechts wortwörtlich übereinstimmt.

3. C. 1643 § 3 lautet: „Quotiens in actibus iudicialibus partium aut testium subscriptio requiritur, si pars aut testis hanc facere nequeat vel nolit, id in ipsis actibus adnotetur, simulque iudex et actuarius fidem faciant actum ipsum de verbo ad verbum parti aut testi perlectum fuisse, et partem aut testem vel non potuisse vel noluisse subscribere." Diese Norm weicht nicht bloß von dem bereits besprochenen entschieden ab, sondern auch vom bisherigen Recht. Wir haben ja oben schon gehört, daß nach mehreren Dekreten oder Instruktionen des Hl. Offiziums, der Hl. Propagandakongregation, sowie der Hl. Konzilskongregation die Parteien und Zeugen im Eheprozeß, wenn sie nicht schreiben können, durch ein Kreuzeszeichen unterschreiben sollen. Ein solches erwähnt unser Kanon nicht mehr. Zum Vorbild für denselben diente wohl die Norm des Regolamento legislativo e giudiziario Gregorii XVI a. 421 und 630 von 1834, nach der ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem öffentlichen Notar vom Beteiligten, dem Notar und 2 Zeugen unterschrieben werden mußte [28]. Wenn der an der Sache Beteiligte nicht schreiben konnte, dann sollte dies der Notar in den Akten vermerken [29]. Nach c. 1643 § 3 unterschreibt aber der an der Sache Beteiligte überhaupt nicht, nicht einmal mit einem Kreuzeszeichen. Freilich zwischen der genannten Norm Gregor's XVI. und c. 1643 § 3 ist ein Unterschied. Bei Gregor XVI. handelt es sich um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in c. 1643 § 3 um einen Akt vor Amtspersonen mit richterlicher Gewalt. Offensichtlich kommt Personen mit richterlicher Gewalt mehr Vertrauen zu als jenen, die keine richterliche Gewalt und nur freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben. Wenn unser Kanon vorschreibt, daß der Richter und der Notar beglaubigen müs-

---

[27] Triebs 553. Knecht 600. J. Bank, Connubia canonica, Romae 1959, 338. A. Kradepohl, Stellvertretung und kanonisches Eherecht, Bonn 1939, 149.

[28] AAS 41, 1949, 106.

[29] Acta Gregorii Papae XVI, IV Romae 1904, 327, 341.

sen, daß das Aktenstück Wort für Wort der Partei oder dem Zeugen vorgelegt worden sind, so ist dies nicht auffallend, bedarf ja nach c. 1585 § 1 jeder gerichtliche Akt der Unterschrift durch den Notar, der hier gleichsam als „alius testis" fungiert. Daß in c. 1643 § 3 „nequeat" auch im Sinne von „nesciat" auszulegen ist, ergib sich aus dem Zusammenhang und dem Gegensatz zu „nolit". Daß Partei und Zeugen mit einem Kreuzeszeichen unterschreiben sollen, ist nicht mehr vorgesehen. Freilich im summarischen und außergerichtlichen Prozeß ist das Kreuzeszeichen noch beibehalten worden, so in der Eheprozeßinstruktion der Hl. Propagandakongregation vom 18. Februar 1929 für China n. 14 [30]. Auch das Directorium commune Missionum Coreae, Hongkong 1932, n. 500 kennt es bei der Vernehmung von Zeugen aus Anlaß einer Dispens von der Interpellation des heidnischen Ehegatten; die Christenzeugen unterschreiben hier mit einem Kreuzeszeichen, die heidnischen mit einem Siegel oder Zeichen (sy ou Kyel). Das neue orientalische Prozeßrecht stimmt in c. 158 § 3 völlig mit der Norm des c. 1643 § 3 des lateinischen Rechts überein [31].

4. Um einen außergerichtlichen Akt handelt es sich in c. 1659 § 2. Der Kläger oder Beklagte kann sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten, den sog. Procurator vertreten lassen. Dieser muß aber ein schriftliches Spezialmandat vorweisen, das von seinem Auftraggeber unterschrieben ist. Kann dieser aber nicht schreiben, so muß dies in dem betreffenden Schriftstück vermerkt werden und der Pfarrer oder Notar der Kurie oder 2 Zeugen müssen an Stelle des Auftraggebers das Mandat unterschreiben. Diese Vorschrift für die Bestellung des Prokurators weicht von den Vorschriften der cc. 1017 § 2 und 1089 § 2 wieder ab, denn ein weiterer Zeuge ist nicht erforderlich, es genügt hier das Zeugnis des Pfarrers oder Notars oder das von 2 Zeugen, eine etwaige Unterschrift des Mandanten durch Kreuzeszeichen ist weder vorgeschrieben noch erforderlich. Die Vorschrift, daß nunmehr bei Analphabeten das Mandat vom Pfarrer oder Notar oder von 2 Zeugen unterschrieben sein müsse, ist freilich heute überholt, denn die Instruktion der Hl. Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 a. 49 § 2 sieht vor, daß in allen Fällen bei Ausstellung einer Vollmacht der Pfarrer oder Notar der bischöflichen Kurie die Unterschrift des Mandanten beglaubigen müsse [32]. Das orientalische Recht hat in c. 174 § 2 die Vorschrift des c. 1659

[30] Primum Consilium Sinense anno 1924 celebratum, Zi-ka-wei 1929, 291 s.

[31] AAS 42, 1950, 39.

[32] AAS 28, 1936, 324.

§ 2 ganz übernommen, aber diese noch durch Hinzufügung von „vel nequeat" ergänzt [33], was kraft des c. 20 sicherlich auch dem lateinischen Recht entspricht.

5. Wiederum einen Akt vor Gericht hat c. 1707 §§ 1, 3 vor Augen. Es handelt sich hier um die Einreichung einer Klage von Leuten, die nicht schreiben können oder daran gesetzmäßig gehindert sind. Hier gestattet das Recht eine Vereinfachung der Klage. Sie darf nämlich mündlich vorgebracht werden. Der Richter befiehlt dem Notar, die Klageschrift anzufertigen. Dieser Akt ist dann dem Kläger vorzulesen und von diesem gutzuheißen. Diese Formulierung findet sich noch nicht in den Schemata zum Codex A, D, E, F, G, denn diese sprechen nur von einem in scriptis redigere durch den Notar, doch enthält das Schema B c. 80 § 2 die Weisung, es sollen, wenn der Kläger nicht schreiben kann, 2 Zeugen beigezogen werden [34]. Die heutige Formulierung ist also offensichtlich erst in letzter Stunde getroffen worden. Sie hat aber bereits eine Ergänzung erhalten durch die Instruktion der Hl. Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 a. 56, in der es heißt, daß die Billigung durch ein Kreuzeszeichen erfolgen und der Notar den Sinn desselben bezeugen solle [35]. Die Normen des c. 1707 §§ 1, 3 sind wortwörtlich in das orientalische Recht c. 229 §§ 1, 3 übergegangen [36]. Schließlich sei hier noch bemerkt, daß auf die cc. 1707 §§ 1, 3 und 229 §§ 1, 3 in den cc. 1882 § 2 und 407 § 2 des lateinischen bzw. orientalischen Rechts verwiesen ist. Diese 2 Kanones betreffen nur die Annahme einer Klage in der zweiten Instanz und wenden die für die erste Instanz geltenden Grundsätze auf die zweite an.

6. Schließlich ist hier noch c. 2025 § 3 zu berücksichtigen, der bestimmt, daß Analphabeten im Selig- und Heiligsprechungsprozeß, die mit dem Diener Gottes in Verkehr standen und besondere sachdienliche Beobachtungen wissen, ihre Kenntnisse dem Pfarrer vortragen sollen, der dann den Bischof, der kraft eigener oder delegierter Gewalt den Prozeß führt, oder den Promotor fidei in Kenntnis setzen soll. Diese Norm sieht also von einem schriftlichen Verfahren durch den Analphabeten ganz ab und schenkt dem Pfarrer als testis ex officio (c. 1791 § 1) großes Vertrauen. Für Ordensleute freilich dürfte c. 2025 § 3 nicht in Frage kommen; für sie ist es ratsam, ihr Wissen dem Beichtvater mitzuteilen, der dann den Bischof oder

---

[33] AAS 42, 1950, 43.

[34] Codicis Juris Canonici Schemata, lib. IV De processibus, ed. F. Roberti, Vatikan 1940, 200 s.

[35] AAS 28, 1936, 325.

[36] AAS 42, 1950, 53.

Promotor fidei in Kenntnis setzen wird (cf. c. 2025 § 2). Bei einer etwaigen Eidesleistung in diesen Prozessen sollen die Analphabeten unter das Formular ein Kreuzeszeichen machen und der Notar soll diese Art der Unterschrift bezeugen [37].

7. Bei Verträgen finanzieller Natur sind nach c. 1529 die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu befolgen, wenn diese nicht dem göttlichen Recht entgegen sind oder das kanonische Recht eigene besondere Normen aufweist. Dieser Gedanke, daß bei Verträgen finanzieller Natur das bürgerliche Recht zu beachten ist, begegnet auch in den cc. 513 § 2, 547 § 2, 581 § 2, 1523, 2°. Durch diese Normen sind natürlich auch die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Art und Weise der Unterschrift der Analphabeten kanonisiert. So sind z. B. nach kanonischem Recht Testamente von Analphabeten in der Regel nur dann gültig, wenn sie nach den Normen des bürgerlichen Rechts gemacht sind.

8. Außer den genannten Fällen kennt das Partikularrecht noch verschiedene andere; das hat ja auch der historische Abschnitt gezeigt. Bezüglich der Profeßablegung vertreten mehrere neuere Konstitutionen noch ganz den in der Benediktinerregel vorgesehenen Standpunkt. Wir erwähnen hier die Konstitutionen der Dominikanerinnen Zweiten Ordens von 1930 n. 24, 60. Bei der Einkleidung soll ein Protokoll aufgenommen werden; wenn die Laienschwester nicht schreiben kann, dann soll sie ein Kreuzeszeichen machen. Ähnlich bestimmen die Statuten der Serviten von 1940 n. 258: Ein Laienbruder, der nicht schreiben kann, soll auf die Profeßurkunde in Gegenwart von Zeugen mit eigener Hand ein Kreuzeszeichen machen; hernach sollen auch die Zeugen unterschreiben. Bei den Jesuiten gilt heute noch der Grundsatz ihrer Konstitutionen: für Novizen, die nicht schreiben können, unterschreibt ein anderer, aber in ihrer Gegenwart [38]. Vom armenischen Ritus seien die Konstitutionen der Mechitharisten von Venedig genannt (1920 n. 122), die anordnen, ein Laienbruder solle die Profeßformel durch einen anderen vorlesen lassen und dann dieselbe durch ein Kreuzeszeichen unterschreiben. Zur Bezeugung der Unterschrift nimmt heute der Obere die Profeßurkunde entgegen und unterzeichnet sie selbst (c. 112 § 3 des orientalischen Rechts).

Ein anderer Fall aus dem Ordensrecht ist die Wahl des Oberen bzw. des Delegaten zum Generalkapitel. Wir haben oben schon erwähnt, daß eine Schwester von der Heimsuchung Mariä, die nicht

---

[37] Codex pro postulatoribus [4], Roma 1929, 90.

[38] Monumenta Ignatiana, Series tertia, Constitutiones Societatis Jesu, t. III, Roma 1938, 60: P. I c. 4 n. 6.

schreiben kann, ihren Stimmzettel durch den Geistlichen Vater schreiben lassen darf (1926 c. 47). Die Konstitutonen der Patres vom Göttlichen Wort sehen vor, daß für einen Kranken, der nicht schreiben kann, einer der Skrutatoren den Wahlzettel ausfüllt (1944 n. 365). Diesen Standpunkt vertreten auch die Verordnungen des Generalkapitels der Kapuziner von 1928 n. 170, die unter der Strafe der Nichtigkeit verbieten, daß ein anderer für jene, die nicht schreiben können, den Namen des zu Wählenden beifügt. Gewiß, diese letzteren Statuten haben mehr Kranke im Auge, die zwar zu schreiben vermögen, aber daran infolge ihrer Krankheit gehindert sind. Allein die Kanonisten dehnen mit Recht den für die Kranken geltenden Grundsatz auch auf jene aus, die gar nicht schreiben können [39].

Die Schemata zum Codex Juris Cononici sahen auch vor, daß Gutachter nicht schreiben können. In diesem Falle sollte dann der öffentliche Notar den Bericht schreiben. Dieser Grundsatz ist dem schon genannten Regolamento Gregors XVI. a. 707 entnommen [40]. Gesetzeskraft freilich erhielt der genannte Text nicht.

9. Der Leser wird natürlich erwarten, daß man die genannten Texte auf einen Nenner bringen kann, d. h., daß eine allgemein gültige Regel für die Unterschrift von Analphabeten aufgestellt werden kann. So wünschenswert das wäre, es ist nicht möglich, die einzelnen Fälle sind auch an Bedeutung zu verschieden. Gewiß sind die Normen der cc. 1017 § 2 und 1089 § 2, sowie der cc. 1707 §§ 1, 3 und 1882 § 2 eng miteinander verwandt, allein c. 1659 § 2, der ebenfalls einen nicht gerichtlichen Akt berücksichtigt, weicht doch stark von den 2 an erster Stelle genannten Canones ab. Sicher ist nur, daß in den in Betracht kommenden Schriftstücken zum Ausdruck kommen muß, daß die beteiligte Person nicht schreiben kann. Besonders hervorgehoben sei noch, daß das Kreuzeszeichen als Unterschrift im Codex Juris Canonici gar nicht erwähnt ist.

10. Werfen wir noch einen Blick auf die neueren Gesetzbücher mancher Staaten. Wir wollen diese Zusammenstellung nach den allgemeinen Normen, den Gesetzen für den Eheabschluß und für die Errichtung von Testamenten einteilen. Es sind dies Gesichtspunkte, unter denen man meist der Art und Weise der Unterschrift von Analphabeten begegnet.

Bei uns in Deutschland schreibt das 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch in § 126 vor, daß Urkunden, für die eine gesetzliche Form vorgeschrieben ist, vom Aussteller eigenhändig mit

---

[39] P. Bastien, Directoire canonique à voeux simples [4], Bruges 1933 n. 259, 1.

[40] Schemata CJC 1. IV p. 302. Acta Gregorii Papae XVI, IV, 345.

Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden müssen. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 17. Februar 1900 ist es ganz gleichgültig, ob der Unterzeichner außer seinem Namen noch etwas anderes schreiben oder lesen kann, ob er ferner der in der Urkunde gewählten Sprache kundig ist oder nicht. Nach der Zivilprozeßordnung von 1950 § 416 begründen Privaturkunden, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 verordnet in § 886, daß, wer des Schreibens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, bei Verträgen 2 Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, beiziehen und sein gewöhnliches Handzeichen beirücken muß. Nach dem Chinesischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1930 a. 3 hat der Gebrauch eines Siegels oder eines Fingerabdrucks, eines Kreuzes oder eines anderen Zeichens am Ort und Platz der Unterschrift dieselben Wirkungen wie die Unterschrift, doch müssen 2 Zeugen dies bestätigen.

Für die Registrierung von Eheschließungen von Analphabeten kennt unser deutsches Recht keine besondere Norm. Allein die Anweisungen und Formulare für die Standesämter sehen vor, daß Schreibunkundige mit 3 Kreuzeszeichen unterschreiben und daß der Standesbeamte diese Art der Unterschrift bestätigt. Das Zivilgesetzbuch Brasiliens von 1916 Art. 193 schreibt vor, daß die Ehe in Gegenwart des Beamten und von wenigstens 2 Zeugen im Amtshause geschlossen und daß der Eintrag im Eheregister vom Leiter des Aktes, den Ehegatten und den Zeugen unterschrieben wird. Kann eine der Parteien nicht schreiben, dann müssen 4 Zeugen beigezogen werden, dies aber nur, wenn die Eheschließung in einem Privathause stattfindet.

Bezüglich der Errichtung eines Testaments durch einen Schreibunkundigen, gilt in Deutschland der Grundsatz, daß ein Schreibunkundiger vor einem Richter oder Notar ein Testament errichten kann. Wenn der Erblasser erklärt, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll über die Errichtung des Testaments ersetzt. Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden, doch genügt die Unterkreuzung des Protokolls durch den Erblasser mit seinem Handzeichen (BGB. § 2242 Abs. 2; Archiv für kath. Kirchenrecht 89, 1909, 357). Ähnlich Code civil 1927 Art. 973, Codice civile 1956 Art. 603, Schweizerisches Zivilgesetzbuch 1907

Art. 502, Zivilgesetzbuch Griechenlands 1940 Art. 1733, 1742. In Brasilien dagegen unterzeichnet bei Errichtung eines öffentlichen Testaments vor dem Notar anstatt des schreibunkundigen Erblassers ein „testis a rogo" aus der Zahl der 5 Testamentszeugen (Codigo Civil 1916 Art. 1633, 1638, X). In China muß der Notar nach Art. 119 bemerken, daß der Testator nicht schreiben kann und diesem einen Fingerabdruck an Stelle der Unterschrift in Gegenwart von 2 Zeugen abnehmen. Das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch Österreichs von 1811 sieht in § 580 vor, daß ein Erblasser, der nicht schreiben kann, unter sein Testament sein Handzeichen setzen muß, und daß dieses Testament von 3 fähigen Zeugen unterschrieben wird. Vorsichtigerweise soll auch einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensunterfertigter beisetzen. Diese Zusammenstellung ergibt, daß auch im bürgerlichen Recht keine Einheit besteht; auffallend aber ist, daß noch heute das Handzeichen in den bürgerlichen Gesetzbüchern eine größere Rolle spielt als im Codex Juris Canonici, in dem es ja, wie wir gesehen haben, gar nicht erwähnt ist.

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Die Bestrebungen zur Errichtung eines Bistums im Bundesland Vorarlberg

Dokumente

Von Willibald M. Plöchl

Die Bestrebungen zur Errichtung eines Vorarlberger Bistums, die seit dem Jahre 1953 wieder an Aktualität gewonnen haben, wurden in letzter Zeit durch weitere Schritte der Landesregierung und des Landtages von Vorarlberg gefördert. Sie sind ein interessantes Beispiel, daß auch heute noch, trotz der weitgehenden Säkularisierung, die demokratischen Einrichtungen eines Bundeslandes, das für seine föderalistische Einstellung bekannt ist, in den politischen Dienst der Förderung der Zusammenarbeit von Kirche und Staat gestellt werden können. Wie nicht anders zu erwarten, ergeben sich zugleich auch Schwierigkeiten, die ihre Wurzeln im kirchlichen und staatlichen Bereich haben. Es wäre zu früh, hier eine Analyse des Problems zu bieten, wohl aber erscheint es angemessen, jene Doku-

mente zu veröffentlichen, die im besonderen die Bestrebungen des Landes Vorarlberg zum Ausdruck bringen.

I.

BERICHT[1]

zum Antrag der Vorarlberger Landesregierung vom 14. April 1953 auf Fassung einer Entschließung zur Frage der kirchlichen Verwaltungsorganisation in Vorarlberg.

I. Einleitung

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator von Innsbruck-Feldkirch führt gegenwärtig den Bau eines Gebäudes für ein Priesterseminar in Innsbruck durch. Aus diesem Anlaß hat er am 25. Februar 1952 ein Ansuchen an die Vorarlberger Landesregierung gerichtet, hiefür ein Darlehen von einer Million Schilling zu gewähren. Die Vorarlberger Landesregierung hat hierauf den Landesvoranschlag 1953 so erstellt, daß diese Darlehensgewährung möglich ist, was der Landtag auch am 29. Dezember 1952 beschlossen hat.

Die Vorarlberger Landesregierung ließ sich hiebei von folgenden Gesichtspunkten leiten:

Daß die Religion nicht nur für das Leben des einzelnen, sondern auch für das öffentliche Leben von großer Bedeutung ist, steht außer Zweifel. Auch dem Staat können daher Angelegenheiten des an sich selbständigen Bereiches der Religion insoweit nicht gleichgültig sein, als er ein Interesse daran haben muß, daß die äußeren Voraussetzungen für ein gedeihliches Wirken der Religionsgemeinschaften sichergestellt sind.

In Vorarlberg gibt in religiöser Hinsicht die römisch-katholische Kirche den Ausschlag, bekannten sich doch bei der Volkszählung 1951 von 194.082 Einwohnern 184.808, d. s. 95 Prozent (der höchste Prozentsatz Österreichs), zu ihr.

Eine Voraussetzung für ein gedeihliches religiöses Wirken der katholischen Kirche stellt die Heranbildung des Klerus dar, die nach den kirchlichen Vorschriften in einem Priesterseminar zu erfolgen hat. Ein solches soll nach Möglichkeit in jeder Diözese bestehen. Andernfalls kommen Inter-Diözesanseminare in Frage, wie diesen Charakter z. B. auch das Weltpriesterseminar der Jesuiten „Canisianum" in Innsbruck hat. Die Bedeutung des Priesterseminars kommt auch darin zum Ausdruck, daß dasselbe nach dem katholischen Kirchenrecht und daher auch nach österreichischem Recht

[1] 2. Beilage im Jahre 1960 des XIX. Vorarlberger Landtages.

neben dem bischöflichen Tafelgut und dem Domkapitel eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Darüber hinaus konnte die Landesregierung jedoch nicht außer acht lassen, daß der Bau eines Priesterseminars in Innsbruck zutiefst die Frage der kirchlichen Verwaltungsorganisation in Vorarlberg berührt, welche das Land ebenfalls nicht gleichgültig lassen kann. Neben den erwähnten allgemeinen staatlichen Interessen an der Gewährleistung eines gedeihlichen Wirkens der Religionsgemeinschaften gibt es nämlich noch konkrete gemeinsame Angelegenheiten, die entweder den Zuständigkeitsbereich beider oder zumindest auch noch den Interessenbereich des anderen Teiles berühren. In diesen sollte getrachtet werden, möglichst übereinstimmende Regelungen zu treffen, da sie sich vielfach an dieselben Personen wenden. Als eine solche gemeinsame Angelegenheit wurde z. B. stets die Bistumsorganisation der römisch-katholischen Kirche betrachtet. (Siehe z. B. Holböck, Univ.-Prof. an der theol. Fakultät Salzburg, „Handbuch des katholischen Kirchenrechts", Innsbruck-Wien 1951, Bd. I, S. 89.)

Gerade die Frage der Organisation der kirchlichen Verwaltung steht in Vorarlberg seit 170 Jahren zur Debatte, wie unter II. noch näher ausgeführt wird. Die Landesregierung brachte daher dem Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrator zur Kenntnis, daß beabsichtigt sei, anläßlich der Gewährung des Darlehens gewissen Wünschen zur Frage der kirchlichen Verwaltungsorganisation Ausdruck zu verleihen, wie sie im heutigen Antrag enthalten und ebenfalls unter II. begründet sind. Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator erwiderte hierauf jedoch, daß er diese Auffassungen nicht teile und daher auch nicht in der Lage sei, derartige Wünsche im Zusammenhang mit einer Darlehensgewährung entgegenzunehmen. Mit Schreiben vom 10. März 1953 zog er hierauf sein Ansuchen um Darlehensgewährung auch formell zurück.

Die Vorarlberger Landesregierung ist der Meinung, daß trotzdem Anlaß besteht, diese Fragen einer Erörterung zu unterziehen und den Standpunkt des Landes hiezu festzulegen.

II. Die kirchliche Verwaltungsorganisation Vorarlbergs

Hiezu erscheint es notwendig, an Hand der zur Verfügung stehenden Unterlagen (u. a. Stenographische Sitzungsberichte des Vorarlberger Landtages 1887, Geistl. Räte Rapp und Dr. Ulmer „Topogr.-hist. Beschreibung des Generalvikariats Vorarlberg" 1896—1937, Professor Tizian „Der Streit um den Bischofssitz"

1914, Dr. Tizian „Die Diözesanregulierung Josef II. und die geplante Errichtung eines Bistums in Vorarlberg“ 1938 und „Vorarlbergs Anteil an der Diözese Konstanz“ 1949, Provikar Wechner „Die Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch“ 1952) die geschichtliche Entwicklung, wenn auch in gebotener Kürze, so doch möglichst umfassend darzustellen.

A. Die geschichtliche Entwicklung

Das Christentum kam schon zur Römerzeit in unser Gebiet. Die Diözesaneinteilung richtete sich bereits damals in der Regel nach den staatlichen Verwaltungsgrenzen. Vorarlberg gehörte zur römischen Provinz Rätien, deren Hauptstadt Augsburg war. Dort war daher auch der Bischofssitz. Später wurde die Provinz geteilt in das Erste Rätien mit Hauptstadt und Bischofssitz Chur und das Zweite Rätien mit Hauptstadt und Bischofssitz Augsburg. Vorarlberg südlich der Bregenzerache gehörte zum Ersten Rätien. Um 600 n. Chr. wurde das Bistum Konstanz, und zwar vermutlich im Zuge einer Teilung des Frankenreiches und vielleicht auch zur Bekehrung der Alemannen errichtet. Die Grenze wurde, wohl dem Siedlungsgebiet der Alemannen entsprechend, angeblich vom fränkischen König Dagobert im 7. Jahrhundert in Vorarlberg nördlich vom Kummenberg festgesetzt. Bei Augsburg verblieb nur der Tannberg und ein Teil des Kleinen Walsertales, beim rätoromanischen Chur der südliche Landesteil.

Seit dem Spätmittelalter brachten die Habsburger im Zuge ihres Strebens, ihre neuen Besitzungen im Osten mit den ursprünglichen im Westen zu verbinden, das Land Vorarlberg, das nach Lage und Volkstum nach Westen orientiert ist, stückweise in ihren Besitz. Ihre westlichen Besitzungen gingen ihnen jedoch in gleicher Weise stückweise verloren. Im Zuge des Ausbaues des Habsburgerstaates nach einheitlichen Grundsätzen wurde es von der Regierung als unzweckmäßig empfunden, daß Teile desselben zu Bistümern gehörten, deren Sitz zwar im Heiligen Römischen Reich, nicht aber innerhalb der habsburgischen Besitzungen gelegen war. So verfügte Kaiser Josef II. im Jahre 1783, nachdem zuerst der Plan erwogen worden war, den Bischofssitz von Chur nach Feldkirch zu bringen, die Errichtung eines eigenen Bistums für Vorarlberg in Bregenz. Der Plan scheiterte jedoch am Widerstand der betroffenen Bischöfe, die damals noch die Stellung von unmittelbaren Fürsten des Heiligen Römischen Reiches hatten und sich gegen den geplanten Eingriff beim Erzbischof von Mainz als Kanzler des Reiches beschwerten

und die Sache vor den Reichstag zu bringen drohten. Nach dem Ende dieser Reichsfürstenstellung im Jahre 1803 griff Kaiser Franz I. 1804 die Sache wieder auf. Er plante die Zuteilung Vorarlbergs zum Bistum Brixen mit Einsetzung eines Generalvikars in Bregenz.

Als Vorarlberg im Jahre 1806 mit Tirol zu Bayern kam, setzte die bayerische Regierung die Bemühungen des „geschlossenen Territoriums" fort und plante zunächst die Zuweisung ganz Vorarlbergs zum Bistum Augsburg. Schließlich übertrug der Papst auf Grund von Verhandlungen die vorläufige Verwaltung des Churer Bistumsanteiles dem Bischof von Brixen, was von der Bevölkerung nur widerwillig ertragen wurde. Hinsichtlich des konstanzischen Teiles erhielt der Dekan von Bregenz gewissermaßen die Stellung eines bischöflichen Vikars. Nach dem Ende der bayerischen Herrschaft 1814 übernahm der Bischof von Chur auf päpstliche Verfügung wieder Besitz von seinem vorarlbergischen Anteil.

Die österreichische Regierung trachtete jedoch, den Zustand der bayerischen Zeit fortzuführen, wozu sich auch der Bischof von Brixen bereit erklärte. Kaiser Franz I. kam 1815 auf den Plan von 1804 zurück, nämlich Anschluß an Brixen mit Bestellung eines bischöflichen Vikars in Vorarlberg. Das Priesterseminar sollte in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Universität Innsbruck gebracht werden, wobei in Vorarlberg jedoch die Errichtung einer eigenen Lehranstalt für die unteren Studienjahre in Aussicht genommen war. Auf Grund von Verhandlungen der österreichischen Regierung mit dem Heiligen Stuhl wurden 1816 die Vorarlberger Anteile der Diözesen Chur und Augsburg abgetrennt und der Diözese Brixen zugewiesen. Die Verhandlungen wegen des konstanzischen Anteiles zogen sich in die Länge. Brixen suchte inzwischen die Einrichtung eins bischöflichen Vikars in Vorarlberg zu verhindern.

Am 2. Mai 1818 erließ Papst Pius VII. auf Grund weiterer Verhandlungen die Bulle „Ex imposito", welche die Errichtung eines eigenen Bistums für Vorarlberg mit dem Sitz in Feldkirch anordnete.

Bis zur Aufbringung des Pfründenvermögens für Bischof, Domkapitel und Priesterseminar sollte jedoch der Bischof von Brixen einen Generalvikar mit dem Sitz in Feldkirch bestellen und ihn mit geeigneten Vollmachten versehen, damit für die Bedürfnisse der Gläubigen besser gesorgt werden könne. Die Beistellung der notwendigen Mittel für die Diözese Vorarlberg habe der Kaiser zugesagt. (Hier ist darauf zu verweisen, daß der Staat nach der Aufhebung zahlreicher Klöster, so in Vorarlberg von Mehrerau, Valduna, St. Anna in Bregenz und Viktorsberg, und der Einziehung zahlreicher

Kirchengüter zugunsten des „Religionsfonds“ zur materiellen Ausstattung der Seelsorge verpflichtet war.) In einem Schreiben vom 16. Juni 1819 sprach der Papst aus, daß ihm die baldige Errichtung des Vorarlberger Bischofssitzes sehr am Herzen liege und er dieselbe beim Kaiser mit wachsendem Eifer betreibe. Dies ist auch daraus erklärlich, daß nach der damaligen kirchlichen Praxis die Bestellung eines Generalvikars nur für einen Teil einer Diözese nicht üblich war.

Die österreichische Regierung stimmte der päpstlichen Bulle ausdrücklich zu, unternahm in Hinkunft aber nichts zur Errichtung der eigenen Diözese Vorarlberg. Im Jahre 1820 wurde der erste Generalvikar ernannt, zum Bischof geweiht, was im Text der Bulle zwar nicht ausdrücklich festgelegt war, jedoch ihrem Sinne entsprach, und hielt seinen Einzug in Feldkirch. Die Vollmachten, die ihm übertragen wurden, wurden im Ernennungsdekret vom 30. Jänner 1820 aufgezählt, darunter auch das Recht zu provisorischen Personalverfügungen. (Nach heutigem Kirchenrecht deckt sich die Amtsgewalt eines Generalvikars an sich mit der des Bischofs, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die sich der Bischof selbst vorbehalten hat, und mit Ausnahme zahlreicher Angelegenheiten, für die der Generalvikar Sondervollmachten benötigt. [Holböck I, S. 345.])

Die Bistumsfrage gelangte in Vorarlberg jedoch nicht zur Ruhe. Im Jahre 1886 versandte der Katholische Volksverein den Text der Bulle „Ex imposito“ als Jahresgabe an seine Mitglieder. Im Jahre 1887 wurde im Vorarlberger Landtag die Eingabe einer Reihe von Geistlichen über die endliche Errichtung eines eigenen Vorarlberger Bistums vorgelegt, in der der Landtag gebeten wurde, auf die Verwirklichung hinzuwirken. Darin wurde auch behauptet, daß das Land einen Rechtsanspruch auf die Errichtung der eigenen Diözese erworben habe. Generalvikar Dr. Z o b l, der damals noch eine Virilstimme im Landtag hatte, bestritt diese Auffassung, erklärte jedoch, daß er gegen die Errichtung eines eigenen Bistums in Feldkirch ganz und gar nichts einzuwenden habe, was auch für den Bischof von Brixen zutreffe. Auch dieser sei gerne bereit, Vorarlberg von seiner Diözese abtrennen zu lassen. Er gab jedoch weiter der Meinung Ausdruck, daß die Voraussetzungen für die Errichtung einer eigenen Diözese immer noch nicht gegeben seien. Eine weitere Behandlung der Frage unterblieb daraufhin. Der Bischof von Brixen wandte sich 1888 in einem Rundschreiben an den Vorarlberger Klerus, indem er sich u. a. gegen den Vorwurf verwahrte, daß das Provisorium der Bulle „Ex imposito“ nicht richtig angewendet werde und das Generalvikariat nur eine „Postexpedition“ sei. Aus einem weiteren Rund-

schreiben von 1889 geht hervor, daß auf seine Anfrage die zuständige Konzilkongregation in Rom erklärt hat, Vorarlberg sei noch nicht zur selbständigen Diözese erhoben, wohl aber hiefür bestimmt.

Dieses Provisorium erhielt durch den Ausgang des Ersten Weltkrieges mit dem Verlust Südtirols an Italien insofern eine weitere Komplikation, als nunmehr das bei Österreich verbliebene Gebiet des Bistums Brixen von dort abgetrennt und einem „Apostolischen Administrator" unterstellt wurde. (Ein Apostolischer Administrator verwaltet an Stelle des zuständigen Diözesanbischofs eine Diözese oder einen Teil derselben mit denselben Rechten und Pflichten und wird aus „besonderen und wichtigen" Gründen eingesetzt.) Als Apostolischer Administrator wurde zunächst der Generalvikar in Feldkirch eingesetzt, der sich zunächst „von Feldkirch-Innsbruck" und später „von Innsbruck-Feldkirch" nannte.

Das Konkordat zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II, Nr. 2/1934, enthält nun in Art. III § 2 folgende Bestimmung:

„Es besteht grundsätzlich Einverständnis darüber, daß die Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch zur Diözese Innsbruck-Feldkirch mit dem Sitz in Innsbruck erhoben wird und ein eigenes Generalvikariat für den Vorarlberger Anteil der neuen Diözese mit dem Sitz in Feldkirch erhält. Die Durchführung dieser grundsätzlichen Einigung erfolgt durch besondere Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Bundesregierung, sobald insbesondere bezüglich der neu zu errichtenden Diözese Innsbruck-Feldkirch die nötigen Vorkehrungen getroffen sind."

Diese „besondere Vereinbarung" ist seit zwanzig Jahren bis heute nicht zustande gekommen, so daß das Konkordat in diesem Punkte der Wirksamkeit entbehrt.

Das Fortbestehen des Konkordates wird heute teilweise von staatlicher Seite überhaupt bestritten, jedenfalls werden gewisse Teile desselben durch die österreichische Gesetzgebung (insbesondere auf dem Gebiete des Eherechtes) nicht eingehalten. Aber auch von Seite der Kirche wurde die Entwicklung in einem Punkte fortgesetzt, der gerade für die vorliegende Frage bedeutsam ist. Das Burgenland, das erst nach dem Ersten Weltkrieg als eigenes Verwaltungsgebiet geschaffen wurde, 236.000 Katholiken zählt und vor den Toren Wiens liegt, wurde seit der Abtretung von Ungarn an Stelle der zuständigen ungarischen Bischöfe vom Erzbischof von Wien als Apostolischem Administrator verwaltet. Im Konkordat wurde für das Burgenland die Errichtung einer „gefreiten Prälatur" und nicht einer eigenen Diözese vorgesehen. Ein „gefreiter Prälat" hat hinsichtlich

der Verwaltung dieselbe Stellung wie ein Diözesanbischof, unterscheidet sich von ihm aber dadurch, daß er nicht die bischöfliche Weihegewalt besitzt, es sei denn, er erhalte sie ad personam. Im Jahre 1949 wurde nunmehr für das Burgenland ein eigener Apostolischer Administrator mit dem Sitz in Eisenstadt bestellt, der inzwischen auch die bischöfliche Weihegewalt erhalten hat. Der kirchliche Leiter des Burgenlandes unterscheidet sich somit praktisch in nichts mehr von einem Diözesanbischof.

Die Auffassung, daß das Konkordat die Bulle „Ex imposito" außer Kraft gesetzt und etwa das letzte Wort in der kirchlichen Verwaltung des Landes gesprochen hat, wäre also unrichtig. Insbesondere ist das im Konkordat vorgesehene Generalvikariat Vorarlberg nicht dasselbe wie das heute bestehende, das allein auf der Bulle „Ex imposito" beruht.

Da der damalige Apostolische Administrator von Innsbruck-Feldkirch inzwischen auch zum Erzbischof von Salzburg ernannt worden war, wurde im Jahre 1938 erstmalig ein eigener Apostolischer Administrator in Innsbruck eingesetzt.

Es besteht also heute noch der Zustand, daß innerhalb der provisorischen Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch das provisorische Generalvikariat Vorarlberg vorhanden ist, das eine eigene Diözese werden sollte.

B. Beurteilung der gegenwärtigen Lage und Vorschlag der endgültigen Regelung.

Es erhebt sich nun die Frage, welche Lösung der kirchlichen Verwaltungsorganisation in Vorarlberg vom Lande Vorarlberg aus als richtig angesehen wird. Die Antwort kann nur eindeutig dahin lauten, daß das bisherige Provisorium beseitigt und das versprochene eigene Vorarlberger Bistum errichtet wird, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Zunächst gilt es, diejenigen Grundsätze zu beachten, die für jede gebietliche Verwaltungsorganisation gelten.

Dies ist zunächst die Tatsache, daß es neben Mindestmaßen insbesondere auch Höchstmaße der Größe eines Verwaltungsgebietes gibt. Im Zweifel ist hiebei die kleinere Einheit vorzuziehen, da sie eine größere Ortsnähe und damit ein besseres Eingehen auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ermöglicht. Dazu kommt weiter die Notwendigkeit, daß — und zwar manchmal sogar unter Verzicht auf das normale Mindestmaß — auf die besondere örtliche Eigenart eines Verwaltungsgebietes oder auf die besondere Eigenart seiner Be-

wohner Rücksicht genommen werden muß. Ein Zusammenschluß verschiedenartiger Elemente gibt erfahrungsgemäß stets Anlaß zu Störungen.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die kirchliche Verwaltung Vorarlbergs ergibt folgendes:

a) Das Land hat offene Grenzen und zahlreiche Verkehrswege gegen den stammverwandten Norden (Bischofssitz Augsburg 200 Bahnkilometer von Bregenz), Westen (Bischofssitz St. Gallen 40 km) und Süden (Bischofssitz Chur 100 km). Hier liegen aber die Bundesgrenzen, deren Überschreitung nicht üblich ist, wenn auch kirchliche, insbesondere ordensmäßige Beziehungen noch heute mehrfach dorthin übergreifen (Zugehörigkeit von fünf Pfarren zum schweizerischen Stift Einsiedeln, Zugehörigkeit der Jesuitenniederlassung zum schweizerischen Ordensgebiet und nicht zur österreichischen Ordensprovinz, Zugehörigkeit mehrer Zisterzienserklöster in der Schweiz und Süddeutschland zur [einzig in Österreich bestehenden] „gefreiten" Abtei Mehrerau u. a.). Die Grenzen gegen Tirol im Osten dagegen sind geschlossen und die Verkehrswege umständlich (Bischofssitz Innsbruck 200 km).

b) Zur Zeit der Erlassung der Bulle „Ex imposito" im Jahre 1818 zählte Vorarlberg zirka 82.000 Einwohner, heute gegen 200.000. Wenn schon damals die Errichtung eines eigenen Bistums notwendig erschien, um so mehr muß dies heute gelten. Es gibt genug gleich große — das Bistum St. Gallen z. B. zählt genau so viel Katholiken wie Vorarlberg — und auch kleinere Bistümer innerhalb der katholischen Kirche. Auf das Beispiel des Burgenlandes wurde bereits verwiesen. Auch für die kirchliche Verwaltung gilt aber der Grundsatz: „Ich kenne die Meinen und die Meinen kennen mich" (W e c h n e r bei der Besprechung der Notwendigkeit der Gründung neuer Pfarreien in Tirol und Vorarlberg).

c) Die Entwicklung der letzten Zeit hat eine immer größere Konzentration der kirchlichen Verwaltung beim Leiter der Diözese gebracht, so daß es um so notwendiger erscheint, daß diese Zentrale im Lande selbst liegt. Es darf auf die Schaffung eines eigenen „Seelsorgeamtes", eines „Kirchenblattes", der „Caritas" und insbesondere der „Finanzkammer" verwiesen werden.

d) Das Land Vorarlberg unterscheidet sich zufolge seiner Lage, der Zugehörigkeit seiner Bevölkerung zum Stamme der Alemannen und seiner geschichtlichen Entwicklung grundlegend von allen übrigen österreichischen Bundesländern, insbesondere auch von Tirol. Dies gilt auch für die kirchliche Mentalität. Vorarlberg hat daher

stets auf eine selbständige Verwaltung, insbesondere Finanzverwaltung, größten Wert gelegt. Gerade verwaltungsmäßige Verbindungen mit Tirol zeitigten keine guten Ergebnisse im Laufe der Geschichte.

An kirchlichen Verschiedenheiten wäre, abgesehen von abweichenden äußeren Bezeichnungen und religiösen Bräuchen, z. B. zu erwähnen, daß hier die Dekane vom Klerus durch Wahl vorgeschlagen werden, während die Dechante in Tirol ohne solchen Vorschlag vom Bischof ernannt werden, daß die Hilfspriester (Frühmesser, Kapläne) hier in der Regel im eigenen Haus untergebracht sind und nicht, wie in Tirol, im Pfarrhaus, und schließlich ist auch zu nennen die gut funktionierende Krankenkasse des Klerus „Fraternitas", wie eine solche in Tirol nicht besteht.

Auch die Kirche steht übrigens auf dem Standpunkt, die Diözesangrenzen den Landesgrenzen anzupassen (Wechner). Hiebei ist zu bedenken, daß das Land Vorarlberg seit 1918 im Rahmen des Bundesstaates Österreich ebenfalls staatliche Stellung besitzt.

2. Schließlich ist insbesondere zu bedenken, daß die Gründe, die die Verwirklichung eines eigenen Bistums in Vorarlberg seit mehr als 130 Jahren verhindert haben, inzwischen weitgehend in Wegfall gekommen sind.

Als Haupthindernis wurde stets die Finanzierung bezeichnet. Hier muß bedacht werden, daß nach dem Kirchenrecht die Finanzierung der kirchlichen Verwaltung seit altersher im Hinblick darauf, daß für geistliche Funktionen nicht ein Entgelt im privatwirtschaftlichen Sinne verlangt werden kann und auch die Einhebung von Steuern wie bei der Staatsverwaltung zufolge Mangels der Zwangsgewalt nicht mit derselben Wirkung möglich ist, in der Form aufgebaut wurde, daß Liegenschaften und Kapitalien, die meist durch Schenkungen erworben wurden, durch ihre Erträgnisse die Ausgaben deckten („Pfründensystem"). Diese Art der Finanzierung ist jedoch einerseits durch Eingriffe des Staates, und zwar einmalige, z. B. wie erwähnt unter Josef II., und durch dauernde, wie Einschränkung der Erwerbungen der „toten Hand", andererseits aber entscheidend durch die häufigen Währungsentwertungen weitgehend hinfällig geworden. Zur Zeit des Dritten Reiches wurden durch das Kirchenbeitragsgesetz, GBl. f. Oe. Nr. 543/1939, alle staatlichen Leistungen an die Kirche eingestellt und diese auf die Einhebung von „Kirchenbeiträgen" verwiesen. Aus diesen erfolgt auch heute weitgehend die Finanzierung der kirchlichen Verwaltung. Das Nähere, insbesondere auch die Organisation der kirchlichen Finanzverwaltungsstellen, hat die „Kirchenbeitragsordnung" zu regeln, die vom Leiter der Diö-

zese (Administratur) zu erlassen ist und staatlicher Genehmigung bedarf. Der Apostolische Administrator in Innsbruck hat hierauf für Tirol und Vorarlberg eine gemeinsame Finanzkammer in Innsbruck errichtet. Eine andere Lösung hätte damals wohl auch kaum die Billigung des bekannt vorarlbergfeindlichen Gauleiters und Reichsstatthalters gefunden. Die finanzielle Zentralisierung wird aber auch seither noch weiter entwickelt, indem z. B. versucht wurde, die staatlichen Katechetengehälter zunächst der Finanzkammer zuzuführen. Auch der unter dem Generalvikar stehende „Vorarlberger Caritasverband" trat gegenüber der neuerrichteten „Caritas" der Administratur in den Hintergrund. (Es darf in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, daß die Kopfquote der Kirchenbeiträge in Vorarlberg höher liegt als in Tirol.)

Auch die Finanzierung eines Bistums Vorarlberg könnte also nur mehr zum geringsten Teil durch Liegenschaften und Kapitalien gefunden werden, sondern müßte ebenso wie die der übrigen kirchlichen Verwaltung aus den Kirchenbeiträgen erfolgen.

Wie genaue Überlegungen ergeben haben, wären die Kosten keineswegs untragbar, da der Dienstpostenplan des Generalvikariats in seiner ursprünglichen Fassung ausreichen würde und das Priesterseminar in Innsbruck weiter benützt werden könnte.

Für die kostenlose räumliche Unterbringung des Generalvikars wurde durch kaiserliche Entschließung von 1837 das im Besitz des Staates befindliche Gebäude, das an die Pfarrkirche in Feldkirch angebaut ist, bestimmt. Zur Zeit des Dritten Reiches wurde der Generalvikar daraus vertrieben und ein Teil des Landratsamtes darin untergebracht. Es war bis heute nicht möglich, auf die Benützung durch die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu verzichten. Da die Bezirkshauptmannschaften inzwischen wieder Landesbehörden geworden sind, wäre es gerechtfertigt, wenn das Land für die räumliche Unterbringung des Bischofs und seines Amtes sorgte.

3. Andererseits besteht in Vorarlberg der Eindruck, daß die Stellung des Generalvikariats zufolge der geschilderten Einstellung von Brixen bereits damals nie der Bulle entsprechend verwirklicht wurde, insbesondere hinsichtlich der Vollmachtenerteilung. Auf die nunmehrige Beeinträchtigung durch die Schaffung einer Finanzkammer in Innsbruck wurde bereits verwiesen. Auch Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden heute häufiger in Innsbruck getroffen als früher. Schließlich fällt rein äußerlich auf, daß der Ausdruck „Generalvikariat Vorarlberg" weitgehend vermieden und fast ausschließlich die einheitliche Bezeichnung „Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch" verwendet wird.

II.[2]

ANTRAG

der Vorarlberger Landesregierung auf Fassung einer Entschließung über die Errichtung eines eigenen Bistums für Vorarlberg.

Bericht.

Die Vorarlberger Landesregierung legte dem Vorarlberger Landtag mit einstimmigem Beschluß vom 14. April 1953 einen eingehenden Bericht über die Frage der kirchlichen Verwaltungsorganisation in Vorarlberg vor, der in der Anlage beigefügt ist.

Der Vorarlberger Landtag faßte hierauf auf Antrag der Vorarlberger Landesregierung in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 20. April 1953 folgende

Entschließung:

„Anläßlich des Neubaues eines Priesterseminars in Innsbruck und im Hinblick auf die defacto-Errichtung einer eigenen Diözese für das Burgenland erinnert der Vorarlberger Landtag an die mit staatlicher Zustimmung ergangene päpstliche Bulle „Ex imposito" vom 2. Mai 1818, die die Errichtung eines eigenen Bistums für Vorarlberg anordnete. Er erinnert ferner an die unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Fürstbischof von Brixen von Generalvikar Dr. Zobl am 25. November 1887 im Vorarlberger Landtag abgegebene Erklärung, daß diese Bulle eingehalten werde.

Der Vorarlberger Landtag ist überzeugt, daß die Beweggründe für die Errichtung eines eigenen Bistums nach wie vor in gleicher Weise zutreffen und er erneuert deshalb den Wunsch auf eine in absehbarer Zeit erfolgende Verwirklichung.

Der Vorarlberger Landtag gibt weiter seiner Erwartung Ausdruck, daß bis zur Errichtung des Vorarlberger Bistums stets ein eigener, möglichst mit allen kirchenrechtlich zulässigen Vollmachten ausgestatteter Generalvikar mit bischöflicher Weihegewalt für Vorarlberg und mit dem Sitz im Land bestellt und ehestens eine eigene bischöfliche Finanzkammer für Vorarlberg eingerichtet wird.

Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, die geeigneten Schritte zur Verwirklichung dieser Wünsche zu unternehmen, insbesondere im Rahmen von Verhandlungen über das Verhältnis von Kirche und Staat in Österreich."

---

[2] 2. Beilage im Jahre 1960 zu den stenographischen Sitzungsberichten des XIX. Vorarlberger Landtages.

Auf Grund dieser Entschließung unternahm die Vorarlberger Landesregierung folgende Schritte:

Am 12. Mai 1953 wurde vom Landeshauptmann dem Apostolischen Nuntius in Wien die Eingabe überreicht.

Am 21. Juli 1954 erfolgte die Überreichung einer umfassenden Eingabe an Papst Pius XII. persönlich. Hiezu teilte das Staatssekretariat im Wege der Apostolischen Nuntiatur in Wien am 4. Oktober 1954 mit, daß der Apostolische Stuhl neue Diözesen in Österreich gemäß dem bestehenden Konkordat nur mit Zustimmung der österreichischen Bundesregierung errichten könne. Wenn die Bundesregierung solche Verhandlungen aufnehme, werde der Hl. Stuhl die Frage mit gebührender Sorgfalt prüfen.

Am 16. Oktober 1954 richtete hierauf die Vorarlberger Landesregierung ein entsprechendes Schreiben an das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten. Eine offizielle Behandlung ist damals nicht erfolgt, da bekanntlich im Schoße der Bundesregierung über die Geltung des Konkordates keine einheitliche Auffassung bestanden hat.

Am 22. Mai 1957 wurde dem Apostolischen Nuntius vom Landeshauptmann neuerlich eine Eingabe überreicht, da es den Anschein hatte, daß sich der Vatikan ebenfalls nicht mehr an das Konkordat von 1933 gebunden erachte.

Hiezu teilte die Apostolische Nuntiatur in Wien am 6. Juli 1957 mit, daß Papst Pius XII. die gewünschte Neuregelung im Hinblick auf die gegenwärtigen Umstände nicht angebracht zu sein scheint.

Von allen diesen Schreiben wurden der Generalvikar in Feldkirch, der Apostolische Administrator in Innsbruck und der Bundeskanzler und Vizekanzler sowie sonstige Mitglieder der österreichischen Bundesregierung, insbesondere die sachlich zuständigen Minister, informiert. Darüber hinaus wurden auch sonstige in Frage kommende Persönlichkeiten und Kreise mit dem Problem vertraut gemacht.

Wie bekannt wurde, sind (wohl zufolge einer Änderung der Haltung der österreichischen Bundesregierung und auch des Vatikans) die Verhandlungen über einzelne Teilgebiete der Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Österreich nunmehr wieder aufgenommen worden, wobei insbesondere eine grundsätzliche Einigung über die Errichtung einer eigenen Diözese für das Burgenland erzielt wurde.

Es ist daher dringend notwendig, in diese Verhandlungen auch die Errichtung der Diözese Vorarlberg einzubeziehen, zu welchem Zwecke eine neuerliche und entschiedene Erklärung des Vorarlberger

Landtages als verfassungsmäßiger Vertretung des Vorarlberger Volkes erforderlich erscheint.

Die Vorarlberger Landesregierung stellt somit den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle fassen folgende

Entschließung:

„Angesichts der neu aufgenommenen Verhandlungen der österreichischen Bundesregierung mit dem Heiligen Stuhl über Fragen der gegenseitigen Beziehungen, welche Verhandlungen bereits zu einer grundsätzlichen Einigung über die Errichtung eines Bistums Burgenland geführt haben, erneuert der Vorarlberger Landtag seine in nichtöffentlicher Sitzung vom 20. April 1953 gefaßte Entschließung über die Errichtung eines eigenen Bistums für das Land Vorarlberg.

Der Vorarlberger Landtag weist neuerlich darauf hin, daß sowohl Gründe der Seelsorge als auch der staatlichen Verwaltung die längst versprochene Erfüllung dieses Wunsches als dringend geboten erscheinen lassen.

Der Vorarlberger Landtag fordert die Vorarlberger Landesregierung auf, bei der österreichischen Bundesregierung mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß dem Land Vorarlberg auch auf diesem Gebiete sein Recht zuteil wird."

Bregenz, am 14. Jänner 1960.

III.

Vorarlberger Landesregierung, Prs.-624/54

Bregenz, am 29. Februar 1960.

An die Österreichische Bundesregierung
z. Hd. v. Herrn Bundeskanzler Dipl.-Ing. Julius Raab, Wien.

Betrifft: Errichtung einer Diözese Vorarlberg.

Der Vorarlberger Landtag faßte in seiner Sitzung vom 8. Februar 1960 einstimmig folgende

Entschließung[3]:

Die Vorarlberger Landesregierung bittet daher die Hohe Bundesregierung, beim Hl. Stuhl das Verlangen nach Errichtung einer

[3] Die ersten drei Absätze sind gleichlautend mit der Landtagsentschließung; siehe Seite 123.

Diözese Vorarlberg zu stellen. Hiefür sind folgende Gründe maßgebend:

I. Geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Verwaltungsorganisation Vorarlbergs:

Vorarlberg gehörte bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu den Bistümern Chur, Konstanz und Augsburg. Die österreichische Regierung hatte damals das begreifliche Bestreben, das eigene Staatsgebiet unter einheimischen Bischöfen zu wissen. So verfügte schon Josef II. im Jahre 1783 die Errichtung eines eigenen Bistums Vorarlberg, was jedoch am Widerstand der betroffenen Bischöfe, die damals noch Reichsfürsten waren, scheiterte.

Im Jahre 1818 erließ Papst Pius VII. nach Verhandlungen mit der österreichischen Regierung die Bulle „Ex imposito", welche die Errichtung eines eigenen Bistums Vorarlberg anordnete. Bis zur Aufbringung des Pfründenvermögens wurde Vorarlberg provisorisch dem Bistum Brixen angeschlossen, gleichzeitig jedoch verfügt, daß ein Generalvikar für Vorarlberg mit geeigneten Vollmachten in Feldkirch bestellt werden müsse. Der österreichische Staat unternahm in der Folge jedoch nichts zur finanziellen Ausstattung der künftigen Diözese Vorarlberg, wozu er verpflichtet gewesen wäre. Die Diözesanfrage kam in Vorarlberg während des 19. Jahrhunderts jedoch nie zur Ruhe.

Dieses Provisorium erhielt durch die Abtrennung Südtirols nach dem ersten Weltkrieg insofern eine weitere Komplikation, als das bei Österreich verbliebene Gebiet des Bistums Brixen provisorisch einem Apostolischen Administrator unterstellt wurde, der seinen Sitz nacheinander in Feldkirch, Salzburg und Innsbruck hatte.

Das Konkordat von 1933 sah ohne Anhörung einer Vorarlberger Volksvertretung eine Verewigung dieses Zustandes vor, indem die Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch zur Diözese mit dem Sitz in Innsbruck erhoben und — in Abweichung vom allgemeinen Kirchenrecht — ein eigenes Generalvikariat für den Vorarlberger Anteil der neuen Diözese mit dem Sitz in Feldkirch eingerichtet werden sollte. Die Durchführung war einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Diese besondere Vereinbarung ist seit 25 Jahren bis heute nicht zustandegekommen, so daß das Konkordat in diesem Punkte der Wirksamkeit entbehrt.

Vorarlberg bildet also heute noch ein zur eigenen Diözese bestimmtes provisorisches

Generalvikariat, das der provisorischen Apostolischen Administratur Innsbruck angeschlossen ist.

II. Sachliche Gründe für ein eigenes Vorarlberger Bistum:

Es ist sowohl ein Grundsatz der Staaten, denen die kirchlichen Angelegenheiten nicht gleichgültig sind, als auch ein Grundsatz der katholischen Kirche, daß staatliche und kirchliche Verwaltungsgrenzen nach Möglichkeit übereinstimmen sollen. Dies gilt insbesondere für die Diözesaneinteilung.

Österreich ist ein Bundesstaat, der sich aus den selbständigen Bundesländern zusammensetzt. Die Grenzen der Bundesländer sind somit die stärksten innerstaatlichen Grenzen. Sämtliche Bundesländer, mit Ausnahme Vorarlbergs, besitzen nunmehr eigene kirchliche Zentren mit bischöflicher Jurisdiktion. Insbesondere gilt dies auch für das erst seit 40 Jahren bestehende Bundesland Burgenland. Der gegenwärtige Zustand stellt somit schon rein äußerlich eine Zurücksetzung des Landes Vorarlberg dar.

Das Land Vorarlberg zählt heute rund 210.000 Katholiken. Diese Zahl ist als ausreichend für ein eigenes Bistum zu betrachten, wie der Fall des Burgenlandes beweist, das kaum mehr Katholiken zählt als Vorarlberg. Von ausländischen Beispielen darf auf das Vorarlberg benachbarte Bistum St. Gallen verwiesen werden, das vor gut hundert Jahren errichtet wurde und ebenfalls nicht mehr Katholiken zählt als Vorarlberg.

Daneben sprechen aber noch eine Reihe weiterer Gründe für die Errichtung eines eigenen Bistums, wie die stammesmäßige und geographische Sonderstellung — die Entfernung Bregenz—Innsbruck beträgt auch heute noch 3½ Schnellzugsstunden —, die Unterschiede in der kirchlichen Organisation (z. B. Wahl der Dekane, Eigenheime der Hilfspriester u. a.) und die andersgeartete Mentalität. Die, wie erwähnt, nach allgemeinem Kirchenrecht ungebräuchliche Bestellung eines Generalvikars für Vorarlberg vermag diesen besonderen Verhältnissen in keiner Weise Rechnung zu tragen, da er in seiner Amtsführung vollständig vom Ordinarius abhängig ist.

Vorarlberg hat zu allen Zeiten auf eine eigene Verwaltung großen Wert gelegt und auch bewiesen, daß sie gerechtfertigt ist.

Die finanziellen Schwierigkeiten, die bisher die 1818 verfügte Errichtung des Vorarlberger Bistums verhinderten, bestehen heute nicht mehr in gleichem Maße. Die materielle Grundlage der kirchlichen Verwaltung bilden nämlich heute nicht mehr in erster Linie

die Pfründen, sondern die Kirchenbeiträge. Außerdem ist das Land Vorarlberg bereit, nach Kräften finanzielle Hilfe zur Errichtung des Bistums zu leisten, wie es dies auch bisher schon bewiesen hat. Eine gewisse Verbindung mit Tirol wird voraussichtlich auch in Zukunft durch das gemeinsame Priesterseminar erhalten bleiben.

III. Jüngste Entwicklung der Vorarlberger Diözesanfrage:

Der Vorarlberger Landtag faßte anläßlich der Mitfinanzierung des neuen Priesterseminars in Innsbruck auf einstimmigen Antrag der Vorarlberger Landesregierung am 20. April 1953 eine Entschließung, die an die im Jahre 1818 mit staatlicher Zustimmung ergangene päpstliche Verfügung erinnerte, wonach für Vorarlberg eine eigene Diözese zu errichten sei und gab der Überzeugung Ausdruck, daß die Beweggründe hiefür auch heute noch in gleicher Weise zutreffen. Er erneuerte deshalb den Wunsch auf eine in absehbarer Zeit erfolgende Verwirklichung der Bistumserrichtung und beauftragte die Vorarlberger Landesregierung, alle geeigneten Schritte hiefür zu unternehmen.

Von dieser Entschließung samt dem zugehörigen Bericht wurde das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten — und das Bundesministerium für Unterricht am 28. April 1953 in Kenntnis gesetzt.

Da der Vorarlberger Landesregierung bekannt war, daß die Verhandlungen zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem Heiligen Stuhl in Angelegenheiten des Konkordates 1933, zu denen auch die Diözesanorganisation gehört, festgefahren waren und keine Aussicht auf baldige Lösung bestand, richtete die Vorarlberger Landesregierung am 20. Juli 1953 unter vorheriger zustimmender Kenntnis des Herrn Bundeskanzlers, des Herrn Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten und des Herrn Bundesministers für Unterricht eine unmittelbare Eingabe an Papst Pius XII. Gleichstücke dieser Eingabe wurden dem Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Herrn Bundesminister für Unterricht überreicht.

Papst Pius XII. ließ durch das Staatssekretariat am 5. September 1954 (Intimationsschreiben der Apostolischen Nuntiatur Wien vom 4. Oktober 1954) mitteilen, daß der Heilige Stuhl bei Verhandlungen der österreichischen Bundesregierung über die Errichtung einer Diözese Vorarlberg diese Frage mit gebührender Sorgfalt prüfen werde.

Die Vorarlberger Landesregierung richtete hierauf am 16. Ok-

tober 1954 die Bitte an das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten — dem Herrn Apostolischen Nuntius die Zustimmung zur Errichtung einer Diözese Vorarlberg zur Kenntnis zu bringen. Eine Beantwortung dieses Schreibens ist bisher nicht erfolgt.

Inzwischen gewann es den Anschein, als ob der Heilige Stuhl sich ebenfalls an die aus dem Konkordat sich ergebenden Pflichten eines einvernehmlichen Vorgehens nicht gebunden fühle. Die Vorarlberger Landesregierung richtete daher mit vorheriger zustimmender Kenntnis der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung und der Apostolischen Nuntiatur in Wien am 13. Mai 1957 eine neuerliche Eingabe an den Heiligen Stuhl. Gleichstücke dieser Eingabe wurden dem Herrn Bundeskanzler und den Herren Bundesministern für Auswärtige Angelegenheiten und für Unterricht überreicht.

Am 6. Juli 1957 wurde im Wege der Nuntiatur erwidert, daß „im Hinblick auf die gegenwärtigen Umstände Seiner Heiligkeit die Vornahme der gewünschten Neuregelung nicht angebracht zu sein scheint". Dieser Passus bezog sich offenkundig auf die damals herrschende Spannung zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem Heiligen Stuhl.

Der Vorarlberger Landesregierung ist nunmehr bekanntgeworden, daß die österreichische Bundesregierung beim Heiligen Stuhl einen Schritt auf Errichtung einer Diözese Burgenland unternommen hat, ohne damit die Gesamtfrage des Konkordates aufzurollen und daß der Heilige Stuhl diesem Verlangen Verständnis entgegengebracht hat. Die Vorarlberger Landesregierung hält es daher für dringend erforderlich, daß die Hohe Bundesregierung die jahrzehntelangen Bemühungen Vorarlbergs nunmehr ausdrücklich unterstützt und dem Hl. Stuhl formell die Einleitung von Verhandlungen über die Errichtung eines Bistums Vorarlberg vorschlägt.

Der Vorarlberger Landesregierung wurde bekannt, daß einzelne Mitglieder der österreichischen Bundesregierung der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung zu dieser Frage Wert beimessen. Eine Rücksprache mit Vertretern der Tiroler Landesregierung hat eine ablehnende Haltung ergeben. Diese wird begründet mit der ungeklärten Frage Südtirols und einer Trübung der Beziehungen zur Erzdiözese Salzburg, die in Tirol bis zum Zillertal reicht.

Demgegenüber muß festgehalten werden, daß dem Land Tirol in der Frage der kirchlichen Verwaltung Vorarlbergs keinerlei Parteistellung zukommen kann. So sehr Vorarlberg an einer befriedigenden Lösung der Südtiroler Frage interessiert ist, so wenig kann glaubhaft gemacht werden, daß die kirchliche Verwaltungsorgani-

sation Vorarlbergs den Gang der Dinge in Südtirol zu beeinflussen vermag. Es ist jedenfalls nicht angängig, unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht Südtirols eine eigene kirchliche Verwaltung in Vorarlberg abzulehnen. Die Beziehungen Nordtirols zur Erzdiözese Salzburg können durch die Errichtung einer Diözese Vorarlberg ebenfalls nicht berührt werden, da der Nordtiroler Anteil an der Apostolischen Administratur Innsbruck größer als Vorarlberg und somit ebenfalls lebensfähig ist, zumal nicht daran gedacht ist, die Gemeinsamkeit des Priesterseminars für Vorarlberg und Tirol in Innsbruck zu beenden. An eine Abtrennung des Nordtiroler Anteiles der Erzdiözese Salzburg im Falle der Errichtung eines Bistums Vorarlberg denken nach den hier vorliegenden Informationen weder die in Frage kommenden kirchlichen Oberen noch die Bevölkerung dieses Gebietes.

Der Vorarlberger Landesregierung ist weiter bekannt, daß der Apostolische Administrator in Innsbruck eine Verkleinerung seines Amtsbereiches ablehnt. Dies berührt jedoch nur den innerkirchlichen Bereich.

Sollte es aus Gründen des persönlichen Prestiges untunlich erscheinen, den Generalvikar von Vorarlberg vor dem Apostolischen Administrator von Innsbruck zum Diözesanbischof zu erheben, so wäre die Vorarlberger Landesregierung äußerstenfalls bereit, die vorläufige Erhebung des Generalvikariats Vorarlberg zu einer selbständigen Apostolischen Administratur statt einer ordentlichen Diözese hinzunehmen.

Die Vorarlberger Landesregierung stellt somit abschließend nochmals die nachdrückliche Bitte an die Hohe Bundesregierung, unverzüglich dem Heiligen Stuhl den Beginn der Verhandlungen über die Errichtung einer Diözese Vorarlberg vorzuschlagen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

gez. Ulrich Ilg.

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Das Vatikanische Filmarchiv (Staatssekretariat).

Se. Heiligkeit Johannes XXIII. hat sich mit Datum vom 16. November 1959 gewürdigt, das Vatikanische Filmarchiv (Filmoteca Vaticana) zu gründen, es als juristische Person mit dem Sitz in der Vatikanstadt zu errichten, das vorliegende Statut zu genehmigen und die Publikation desselben anzuordnen.

Art. 1.

Rechtspersönlichkeit und Sitz

Das Vatikanische Filmarchiv, gegründet in Übereinstimmung mit dem Apostolischen Schreiben Boni Pastoris vom 22. Februar 1959 [1] — von Sr. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. am 16. November 1959, besitzt Rechtspersönlichkeit.

Es hat seinen Sitz in der Vatikanstadt.

Art. 2.

Zweck

In Übereinstimmung mit der säkularen Tradition des Heiligen Stuhles, die beachtlichsten Dokumente der Geschichte und der Kultur aufzubewahren, hat das Vatikanische Filmarchiv den Zweck, Filme und Aufnahmen des Fernsehens zu sammeln und aufzubewahren, die eine Beziehung zum Leben der Kirche haben, und im besonderen jene, die

a) den Papst, seine Repräsentanten und die verschiedenen Organe der Römischen Kurie,

b) die apostolische und karitative Tätigkeit in der Gesamtkirche und die von den Katholiken hervorgebrachten kulturellen Werke,

c) das religiöse Leben in der Welt,

d) künstlerische und humanitäre Werke von hohem Niveau betreffen.

Art. 3.

Quellen der Sammlung

Zur Bildung der Sammlung des Vatikanischen Filmarchives tragen bei:

a) Film- und Fernsehdokumentationen, die sich augenblicklich im Besitz des Heiligen Stuhles befinden,

b) Kopien der auf dem Territorium der Vatikanstadt gedrehten Filme und veranstalteten Fernsehaufnahmen,

b) Filme, die künftig an den Papst, an die Ämter des Heiligen Stuhles oder an das Filmarchiv selbst gelangen werden und den im Art. 2. angeführten Merkmalen entsprechen.

Art. 4.

Vermögen und Einnahmen

Das Vatikanische Filmarchiv hat ein eigenes Vermögen, das ihm vom apostolischen Stuhl angewiesen ist. Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zu gunsten des Vatikanischen Filmarchivs sind für die Zwecke des Filmarchives bestimmt.

Art. 5.

Leitung und Verwaltung

Die Leitung und Verwaltung des Vatikanischen Filmarchivs ist der Päpstlichen Kommission für Kino, Rundfunk und Fernsehen anvertraut, die auf Vorschlag des Präsidenten einen für die Geschäftsführung des Filmarchivs delegierten Offizial bestimmt.

Dieser Päpstlichen Kommission kommt im besonderen zu:

a) eine Geschäftsordnung für die

[1] AAS. 1959, 460 ss. ÖAKR. 1959, 208.

Tätigkeit des Filmarchivs zu publizieren,

b) den Voranschlag und den Rechnungsabschluß zu genehmigen,

c) im Fall des Zweifels über die Zulassung eines Films zum Filmarchiv die Entscheidung zu treffen.

Art. 6.

Vertretung

Die Vertretung des Vatikanischen Filmarchivs kommt dem Präsidenten der Kommission für Kino, Rundfunk und Fernsehen zusammen mit dem für die Geschäftsführung des Filmarchivs delegierten Offizial zu.

Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch das rangälteste Mitglied der Päpstlichen Kommission und der delegierte Offizial durch einen Vizeoffizial vertreten.

Art. 7.

Schlußbestimmungen

Das vorliegende Statut tritt am Tag seiner Publikation in den Acta Apostolicae Sedis in Kraft[2].

Erklärung der Studienkongregation.

Da ein Zweifel aufgetaucht ist, ob eine dem Welt- oder Ordensklerus anvertraute Universität der Studienkongregation untersteht, wenn sie auch die kanonische Errichtung noch nicht erlangt hat, hat diese Kongregation entschieden: Affirmative soweit die in Betracht kommende Universität dem Welt- oder Ordensklerus unterworfen ist.

Diese Entscheidung wurde von Papst Johannes XXIII. in der Audienz vom 16. November mit dem Befehl zur Publikation approbiert. — AAS. 1959. 920.

Bearbeitet von Franz Arnold

DIÖZESANRECHT

Aufhebung der Jurisdiktionsgemeinschaft mit Freiburg. Die im Jahre 1940 zwischen den Ordinarien der Erzdiözese Freiburg i. Br. und der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch getroffene Vereinbarung (siehe VBl. 1940, Nr. 1, S. 7, Art. 9), wonach allen jurisdiktionierten Welt- und Ordenspriestern der beiden genannten Kirchengebiete in beiden Kirchengebieten die Beichtvollmacht und Predigterlaubnis erteilt gewesen ist, wurde aufgehoben.

(Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, 35. Jg., 1960, S. 16, Nr. 27.)

Ne-temere-Anzeigen. Bei den sogenannten Ne-temere-Anzeigen, die die Trauungspfarrämter an die Taufpfarrämter zu erstatten haben, ist fortan auch Ort, Datum und Familienbuchnummer der standesamtlichen Trauung beizuschreiben.

Dies deshalb, weil nunmehr bereits jene Personen im heiratsfähigen Alter stehen, von denen in den Kirchenbüchern nicht mehr die Geburt, sondern nur noch die Taufe beurkundet ist (ab 1. Jänner 1939) und für die daher von den Standesämtern die personenstandsändernden Tatsachen nicht mehr gemeldet werden.

(Linzer Diözesanblatt, CVI. Jg., 1960, S. 38, Nr. 28.)

Neue Matrikenvorschriften (Seckau).

Es ist beabsichtigt, das kirchliche Matrikenwesen in unserer Diözese neu zu ordnen und gleichzeitig eine Entlastung der Pfarrkanzleien durch Verminderung der Schreibarbeit anzustreben. Als erster Schritt werden mit 1. Jänner 1960 folgende Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. In der Führung kirchlicher Matriken kann auch die Schreibmaschine verwendet werden.

2. Matrikenabschriften (Zweitschriften) können grundsätzlich als Durchschrift der Originalmatrik angefertigt werden.

---

[2] Somit am 10. Dezember 1959 und nicht wie allgemein am 10. März 1960 oder drei Monate nach dem Datum des Heftes der AAS. in dem es publiziert ist. AAS. 1959, 875.

3. Vom Trauungsbuch braucht keine Zweitschrift angefertigt werden. Es ist vielmehr nach Ablauf des Jahres das Brautprüfungsprotokoll an Stelle der Matrikenabschrift einzusenden.

4. Hinsichtlich des Totenbuches („Sterbe-Register") tritt vorläufig keine Änderung ein.

5. Die Frage der Indices wird in den ersten Monaten des Jahres 1960 geregelt werden.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

I. Taufbuch: Das Taufbuch wird in seiner bisherigen Form nicht mehr neu aufgelegt. An seiner Stelle ist bei der Materialstelle des Ordinariates wie bei den Buchhandlungen Styria und Regner spätestens ab Weihnachen ein neues Formular erhältlich. Dieses ist für jene Pfarren, die ein neues Taufbuch anlegen müssen, verpflichtend, während es den übrigen Pfarren freigestellt bleibt, das neue Formular zu verwenden oder das bisherige vorläufig weiterzuführen. In letzterem Fall ist jedoch darauf zu achten, daß ab 1. Jänner 1960 alle jene Angaben bei der Taufeintragung vermerkt werden, die im neuen Taufbuchformular vorgesehen sind. Für die Führung des Taufbuches nach dem neuen Formular ist folgendes zu beachten:

1. Für jedes Jahr ist ein Deckblatt zu verwenden, auf dessen erster Seite am Ende des Jahres die Statistik auszufüllen ist, die alle Angaben enthält, die später in den Fragebogen der kirchlichen Statistik übertragen werden.

2. Das Deckblatt enthält auch die wichtigsten Richtlinien für die Ausfüllung des Taufbuchformulars.

3. Das Deckblatt mit den Einstoßbogen, die schon gelocht sind, müssen in einem Ordner gesammelt und in der Pfarrkanzlei aufbewahrt werden. Je nach Notwendigkeit (Anzahl der Taufen) werden die losen Bogen nach einem Jahr bzw. fünf oder zehn Jahren zu einem Band des Taufbuches gebunden. Der 1. Band nach dem neuen Formular schließt mit seiner Nummer an den letzten alten Band an. Die Seitenzahl läuft durch den ganzen Band ohne Berücksichtigung der Umschlagblätter durch, während die Reihenzahl jährlich mit 1 beginnt.

4. Wie bisher ist jede Taufbuchseite vom Matrikenführer zu unterschreiben und zwar unterhalb des Textes: „Richtig. Erst- und Zweitbuch stimmen".

5. Einzutragen sind in das Taufbuch mit R e i h e n z a h l sämtliche Taufen, auch Nottaufen, die im Bereich der Pfarre (Matrikenstelle) vorkommen. O h n e R e i h e n z a h l werden eingetragen:

a) Bedingte Taufen.

b) Nachholung von Zeremonien, wenn die Nottaufe in einer fremden Pfarre gespendet wurde (sonst werden sie bei der Nottaufe nachgetragen).

c) Konversionen von Nichtkatholiken, die nie der katholischen Kirche angehört haben, aber gültig getauft sind.

6. Taufscheine dürfen nur von Taufeintragungen mit Reihenzahl ausgestellt werden. Von den übrigen Eintragungen, also von solchen ohne Reihenzahl, sind lediglich Mitteilungen innerhalb der Pfarrämter bzw. an das Ordinariat zum kirchenamtlichen Gebrauch auszustellen.

7. Im übrigen sind die in Punkt 2 genannten Richtlinien zu beachten.

II. Taufschein:

1. Ein neues Taufscheinformular wurde aufgelegt. Es d a r f nur für Taufen nach dem 1. 1. 1939 verwendet werden. Für Taufen vor dem 1. 1. 1939 sind wie bisher die entsprechenden Formulare der „Geburtsurkunde" zu verwenden. Das bisherige Formular „Kirchlicher Taufschein" bleibt weiterhin in Kraft und wird zweckmäßigerweise für die Taufen zwischen 1. Jänner 1939 und 31. Dezember 1959 verwendet; ebenso für den amtlichen Verkehr innerhalb der Pfarrämter. Für Taufen nach dem 1. 1. 1960 ist a l l e i n d a s n e u e F o r m u l a r zu verwenden.

2. Text und Einteilung des Taufscheines stimmen weitgehend mit der Taufbuchseite überein. Dadurch wird die Ausstellung durch einfache Schreibkräfte und die Überprüfung durch den eigentlichen Matrikenführer wesentlich erleichtert.

3. Auf der Rückseite des Taufscheines ist ein Vordruck für den Vermerk über die Firmung bzw. Eheschließung. Diese Vermerke können auch nachträglich in einen früher ausgestellten Taufschein eingetragen werden. Die Rückseite kann auch für andere Vermerke verwendet werden, wenn der auf der Vorderseite vorgesehene Raum hiezu nicht ausreicht.

III. Brautprüfungsprotokoll (Informativum): Dieses Protokoll wurde, einem vielfachen Wunsche entsprechend, vereinfacht und ist ab 1. Jänner 1960 ausschließlich zu verwenden. Es wird in zwei verschiedenen Auflagen gedruckt, nämlich: ein vierseitiges für die gewöhnlichen Fälle und ein sechsseitiges für Fälle, wo eine Dispens notwendig ist bzw. ein Teil schon einmal verheiratet war oder sonst ausführlichere Angaben erforderlich sind.

Sind die Brautleute nicht in der eigenen Pfarre getauft, so ist unbedingt der Taufschein und, sofern das Ausstellungsdatum mehr als sechs Monate zurückliegt, auch der Ledigenschein zu verlangen. Als Taufschein, jedoch nicht als Ledigenschein, wird auch das von der Flüchtlingsseelsorge ausgestellte „Taufzeugnis" anerkannt. Kann kein Taufschein beschafft werden, so ist beim Ordinariat um die Dispens von der Beibringung des Taufscheines anzusuchen.

Weiters ist immer die Vorlage des Trauungsscheines der Eltern zu verlangen.

Können die Rubriken der 3. Seite des Brautprüfungsprotokolles nicht auf Grund von Dokumenten mit Sicherheit ausgefüllt werden, ist von den Brautleuten der Manifestationseid zu verlangen. Die Heiligkeit und Bedeutung eines Eides ist in diesem Fall den Brautleuten vorher zu erläutern.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Die Rubrik „Trauungslizenz" wird immer ausgefüllt, wenn die Trauung nicht in der eigenen Pfarre stattfindet.

2. Ist die Trauung außerhalb der Diözese, so ist vom Brautprüfungsprotokoll eine Durchschrift anzulegen, die Trauungslizenz einzutragen und das Original dem Ordinariat zur Erteilung des „Nihil obstat" und Weiterleitung an das Trauungspfarramt einzusenden.

3. Das Brautprüfungsprotokoll ist nach Ablauf des Kalenderjahres an Stelle einer Matriken-Zweitschrift (Abschrift) dem Ordinariat vom Trauungspfarramt einzusenden. Dabei ist zu überprüfen, daß in der ersten Spalte der 2. Seite das Datum der tatsächlich stattgefundenen Trauung mit Band und Seite des Trauungsbuches eingetragen ist. Fand die Trauung außerhalb der Diözese statt, so ist nach Einlangung der Trauungsanzeige von der Entlaßpfarre der Vermerk zu machen und von dieser die Abschrift des Brautprüfungsprotokolls an das Ordinariat einzusenden.

In allen diesen Fällen wird in der Entlaßpfarre die Trauung nur im Index des Trauungsbuches unter Angabe der Trauungspfarre vermerkt.

4. In der Rubrik „Vorgelegte Dokumente und eingelangte Dispensen" sind die entsprechenden Nummern anzuhaken. Punkt 7, Punkt 9—12 sind gegebenenfalls sinngemäß zu ergänzen. Punkt 15 bis 19 ist Raum zur Eintragung weiterer Dispensen usw.

5. In der letzten Zeile der 1. Seite sind bei Ausstellung der Trauungslizenz jene Dokumente zu vermerken, die an das Trauungspfarramt mitgegeben werden.

6. Die 2. Seite stimmt weitgehend mit der Gestaltung des Trauungsbuches und des Trauungsscheines überein. In der Rubrik „Geboren am: ..." ist die Geburtsbuchnummer selbstverständlich nur bei Taufen nach dem 1. 1. 1939 einzutragen, während die übrige Zeile immer auszufüllen ist. Bei „Mutter" und „Großmutter" ist immer der Mädchenname (geborene N.) anzugeben, da diese Angaben ja zur Feststellung einer eventuellen Blutsverwandtschaft dienen. Tauchen bei den Großeltern gleiche Schreibnamen auf, so ist nachzuforschen, ob nicht eine Blutsverwandtschaft im 3. Grad vorliegt.

7. Trauungspriester und Trauzeugen unterschreiben persönlich sowohl das

Brautprüfungsprotokoll wie das Trauungsbuch. Ist der Trauungspriester weder Pfarrer noch Kaplan (bzw. zuständiger Bischof oder Generalvikar) der Trauungspfarre, so ist in der Rubrik „Delegiert von" der Name des delegierenden Priesters und dessen kirchenrechtliche Stellung anzuführen.

8. Auf der 3. Seite sind im oberen Teil die Fragen nur mit „ja" oder „nein" zu beantworten. Die weiteren Erläuterungen sind in der untersten Rubrik bzw. gegebenenfalls auf dem 3. Blatt einzutragen. Die unterste Spalte der Seite 3 muß jedoch in jedem Fall ausgefüllt werden.

9. Für die häufig vorkommenden Ergänzungen sind auf dem Zusatzblatt zur Erleichterung der Eintragungen Vordrucke angebracht. Weitere Erklärungen und Ergänzungen sind auf dem freien Raum sowie auf der Rückseite zu vermerken.

10. Die 4. Seite bringt die Klarstellung des Ehewillens sowie den Vordruck für den Manifestationseid, wenn dieser erforderlich ist. Es fallen somit die entsprechenden bisherigen Formulare weg.

11. Wie beim Taufbuch ist jährlich ein Deckblatt zu verwenden, das auch nähere Richtlinien enthält.

IV. Ehedispensgesuche: 1. Grundsätzlich ist bei Ehedispensgesuchen künftig immer das Brautprüfungsprotokoll mit vorzulegen. Das neue Gesuchsformular enthält daher nur mehr die Bezeichnung des Hindernisses, die Dispensgründe und die nötigen Stellungnahmen des Pfarrers.

2. Bei Ansuchen um Dispens von der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft ist immer zusätzlich ein Stammbaum beizulegen.

3. Ohne Vorlage des Brautprüfungsprotokolls ist anzusuchen um:

a) Aufgebotsdispensen,
b) Todeserklärung,
c) Ehenichtbestandserklärung.

Es wird dringend gebeten, bei a) und c) die entsprechenden Formulare zu verwenden, um Rückfragen zu vermeiden.

4. Bei Hindernissen höheren Grades von der Nuntiatur eingeholt werden muß und daher mit mindest einer Woche bis zur Erledigung zu rechnen ist. Beim Hindernis der Schwägerschaft in gerader Linie muß die Dispens von Rom eingeholt werden. Die Brautleute sind daher in solchen Fällen aufmerksam zu machen, daß der Trauungstermin nicht vor Einlangen der Dispens angesetzt wird.

5. Bei Ansuchen um Ehenichtbestandserklärung ist KVBl. 1959, 135, zu beachten. Haben zwei Nichtkatholiken, die von Geburt auf keine Katholiken waren, vor einem akatholischen Religionsdiener oder auch nur vor einem Standesamt zivil geheiratet, so ist diese Ehe gültig und eine Nichtbestandserklärung daher ausgeschlossen. Das gleiche kann gelten, wenn nur ein Teil zwar katholisch getauft ist, aber von akatholischen Eltern stammt und nicht katholisch erzogen wurde (can. 1099, § 2).

6. Hinsichtlich der Ansuchen um kirchliche Todeserklärung sind die Vorschriften des KVBl. 1948, 16, zu beachten. Die staatliche Todeserklärung ist jedesmal wenigstens in Abschrift (vom Pfarramt beglaubigt) mit vorzulegen.

V. Trauungsbuch: 1. Das neue Formular kann mit 1. Jänner 1960 verwendet werden. Wird vorläufig das bisherige Trauungsbuch weitergeführt, so sind dort alle Daten einzutragen, die auf dem neuen Trauungsschein vorgesehen sind. Sie decken sich im wesentlichen auch mit der Seite 2 des Brautprüfungsprotokolles.

2. Die Eintragungen in das Trauungsbuch sind immer auf Grund des Brautprüfungsprotokolles vorzunehmen.

3. In das Trauungsbuch sind alle innerhalb des Territoriums der Pfarre vorgenommenen kirchlichen Trauungen einschließlich der Trauungen auf dem Sterbebett und der einfachen Konvalidationen einzutragen. Ebenso ist jede sanatio in radice zu matrikulieren.

4. Sämtliche Eintragungen in das Trauungsbuch erfolgen mit Reihenzahl. Jedes Jahr beginnt mit der Reihenzahl 1.

5. Das Trauungsbuch ist in gleicher Weise wie das Taufbuch in Ordnern anzulegen und später in Buchform zu binden.

6. Die im Trauungspfarramt verbleibenden Unterlagen (Verkündschein, Ledigenschein, Dispensen usw.) sind in einem eigenen Ordner abzuheften, der außen mit der Nummer des dazugehörigen Trauungsbuches zu versehen ist (z. B. „Eheakten zum Trauungsbuch XX"). Diese Eheakten werden als Ergänzung zum Trauungsbuch in den Ordnern im Pfarrarchiv der Trauungspfarre hinterlegt.

7. Ebenso wie im Brautprüfungsprotokoll sind bei Delegationstrauungen Name und kirchliche Stellung des delegierenden Priesters anzuführen.

8. Die Unterschriften des Trauungspriesters und der Trauzeugen sind handschriftlich zu leisten. Bei schwerer Lesbarkeit sind sie möglichst mit Maschinschrift unter Voransetzung des Wörtchens: „lies:" zu wiederholen.

9. Bei Trauungen von Brautleuten aus anderen Diözesen ist nicht das Brautprüfungsprotokoll als Zweitschrift an das Ordinariat einzusenden, sondern eine Durchschrift bzw. Abschrift der entsprechenden Seite des Trauungsbuches.

VI. Trauungsschein: 1. Es gilt hinsichtlich der Verwendung des neuen Formulars das gleiche wie vom Taufschein unter 1.

2. Der Trauungsschein darf nur auf Grund der Eintragungen des Trauungsbuches ausgestellt werden.

3. Der Vordruck des Trauungsscheines ist auszufüllen gemäß der zur Zeit der Ausstellung geltenden Tatsachen. War z. B. jemand zum Zeitpunkt der Trauung o. r. B., ist aber inzwischen in die katholische Kirche zurückgekehrt, so wird zuerst dies im Trauungsbuch unter „Vermerke" eingetragen und der Betreffende dann im Trauungsschein nicht mehr als o. r. B., sondern als röm.-kath. bezeichnet. In der Rubrik „Vermerke" des Trauungsscheines ist in diesem Fall nichts einzutragen.

4. Unter „Vermerke" bzw. bei Platzmangel auf der Rückseite werden in der Matrik angegebene Beschlüsse eines kirchlichen Ehegerichtes eingetragen. Ebenso können dort auch über Wunsch der Partei etwa der Tod eines Ehegatten oder die kirchliche Todeserklärung, aber nur auf Grund vorgelegter Dokumente, bescheinigt werden.

VII. Technische Hinweise: 1. Bei der erstmaligen Bestellung von Formularen liefert die Materialstelle des Ordinariates automatisch einen geeigneten Ordner mit dem Aufdruck: „Taufbuch" bzw. „Trauungsbuch" mit.

2. Die Brautprüfungsprotokolle werden zweckmäßigerweise während des Jahres ebenfalls in einem Ordner gesammelt. Vor Einsendung dieser Protokolle an das Ordinariat sind sie mit dem Trauungsbuch zu vergleichen. Besonders zu beachten ist, daß das Datum der tatsächlichen Trauung wie der standesamtlichen Trauung und gegebenenfalls die Rückmeldung von Netemere-Anzeigen vermerkt sind.

3. Bei der Herstellung der Taufbuchabschrift im Durchschreibeverfahren ist besonders darauf zu achten, daß die Reihenfolge der Taufeintragungen im Taufbuch und in der Durchschrift übereinstimmen. Es ist deshalb ebenso wie beim Trauungsbuch jede Seite des einzelnen Bogens rechts oben mit einer kleinen Nummer versehen.

Die Durchschrift etwa der Seite „1" des Bogens ist nicht auf Seite „3" des gleichen Bogens, sondern ebenfalls auf Seite „1" eines zweiten Bogens zu schreiben.

4. Die Taufbuchabschriften wie überhaupt grundsätzlich alle Matrikenabschriften und Veränderungsanzeigen sind künftig nicht mehr über das Dekanat, sondern direkt an das Ordinariat einzuschicken. Die Einsendung hat jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres zu geschehen.

5. Sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes festgelegt erscheint, bleiben die bisherigen Matrikenvorschriften in Kraft (siehe „Leitfaden für die pfarrliche Kanzleiführung" und Kirchliche Verordnungsblätter); ebenso die übrigen Kanzleivorschriften.

6. Es wird gebeten, Änderungsvorschläge, wie sie sich aus der Praxis ergeben, der Ordinariatskanzlei zu melden. Sie werden dort gesammelt und bei Neuauflage der Formulare verwertet.

Die neuen Formulare werden in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr lieferbar sein. Da jedoch nicht feststeht, ob zu diesem Zeitpunkt schon die volle Auflage zur Verfügung steht, wird bei größeren Bestellungen zuerst nur ein Teil der gewünschten Formulare ausgeliefert werden. Der Rest der Bestellung wird bei weiteren Lieferungen durch die Druckerei nachgesandt.

(Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Diözese Seckau, Jg. 1959, S. 87 ff., Nr. 152.)

Erhöhung der Klerusbezüge — 14. Monatsbezug. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1960 werden die Grundgehälter des Klerus um 20 Prozent (abgerundet auf den vollen 10-Schilling-Betrag) erhöht, so daß das Grundgehalt eines Pfarrers ab 1. Jänner 1960 S 1800.— und das eines Kooperators S 1470.— beträgt. Die Biennien, Haushaltszulage und allfällige Zulagen bleiben unverändert. Im Jahre 1960 wird die Diözesanfinanzkammer ebenso wie der Bund und das Land 14 Gehälter flüssig machen. Von den beiden außerordentlichen Monatsbezügen wird der eine Ende Juni—Anfang Juli, der andere wie bisher Anfang Dezember ausbezahlt werden.

Die Diözesanfinanzkammer möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um allen hochwürdigen Herren, die mit der Verwaltung kirchlicher Vermögenschaften betraut sind, für alle Mühen und Opfer den Dank zum Ausdruck zu bringen. Der ganz besondere Dank gilt auch denen, die mit Interesse und Wohlwollen an der Arbeit der Kirchenbeitragsorgane Anteil nehmen und sie in ihrem schwierigen Dienst nach Kräften unterstützen. Denn nur durch ein einvernehmliches Zusammenwirken zwischen den Organen der Diözesanfinanzkammer und den Pfarrseelsorgern können der finanzielle Erfolg gewährleistet und die Schwierigkeiten in seelsorglicher Hinsicht hintangehalten werden.

(Linzer Diözesanblatt, CV. Jg., 1959, S. 124, Nr. 119.)

Stipendienordnung (Salzburg).

Das Diözesan-Stipendium beträgt ab 1. Jänner 1960:

1. Stille heilige Messe . . . S 25.—
2. Sing- oder Betsingmesse S 35.—
3. Legatmesse . . . . . S 50.—
4. Amt, Requiem . . . . . S 40.—
5. Segenamt oder Requiem mit Libera . . . . . S 50.—
6. Legatamt . . . . . S 80.—
7. Rosenkranz und Kreuzweg S 12.—

Für die Aufteilung obiger Beträge sind folgende Ansätze maßgebend:

	Priester	Kirche	Mesner	Minister	Organist	Summe
Stille heilige Messe	15.—	4.—	5.—	1.—	—.—	25.—
Sing- oder Betsingmesse . .	15.—	4.—	5.—	2.—	9.—	35.—
Legatmesse	30.—	8.—	10.—	2.—	—.—	50.—
Amt-Requiem	15.—	7.—	6.—	2.—	10.—	40.—
Legatamt	30.—	14.—	12.—	4.—	20.—	80.—
Segenamt oder Requiem mit Libera	15.—	8.—	8.—	4.—	15.—	50.—
Rosenkranz und Kreuzweg .	—.—	4.—	4.—	4.—	—.—	12.—

Bemerkungen.

1. Unter Segenamt sind Ämter vor ausgesetztem Allerheiligsten, bzw. Ämter mit sakramentalem Segen mit der Monstranze am Schluß verstanden.

2. Das Stipendium für Legatmessen — Ämter — kommt für alle auf Grund eines Testamentes oder ähnlicher Verfügungen (Vorauszahlung eines bestimmten Betrages für Messen oder Ämter nach dem Tode) bestellten Gottesdienste zur Anwendung. Die gleiche Stipendienhöhe gilt auch für die Got-

tesdienste bei Trauungen und Beerdigungen.

3. Bei Messen und Ämtern, die über Verlangen der Partei zu einer späteren Stunde als in der ortsüblichen Gottesdienstordnung vorgesehen gehalten werden, gebührt dem Zelebranten und dem Mesner je eine Wartegebühr von je S 4.—, den Ministranten zusammen eine solche von je S 2.— für jede Stunde; diese Gebühr kann bei Gottesdiensten ab 10 Uhr eingehoben werden.

4. Das volle Stipendium eines Gottesdienstes ohne jeden Abzug steht dem Zelebranten dann zu, wenn dieser in einer fremden Kirche zur Zelebration bestellt wird und keine andere Aushilfsgebühr fällig ist. Das Stipendium ist bei Übernahme einer Intention voll auszuzahlen oder bei eigener Intention braucht der Priester keine Zelebrationsgebühr dieser Kirche abgeben. Der Mehrbetrag gilt in diesem Falle als Aushilfsgebühr (Wegentschädigung); evt. Ausgaben sind vom Besteller der Aushilfe, bzw. von der Kirche zu tragen.

5. Bei Zelebrationen von bestellten Gottesdiensten für eine Filialkirche darf für den Priester eine Wegentschädigung eingehoben werden, die aber nie die Höhe des Stipendiums überschreiten darf.

6. Eine Mehrgebühr für den Organisten bzw. Chor ist den örtlichen Verhältnissen entsprechend im Einvernehmen mit dem Pfarrkirchenrat gesondert zu regeln und kann dem vorgeschriebenen Stipendiensatz hinzugeschlagen werden. Eine solche Änderung ist unter Begründung durch das Pfarramt in der Pfarre entweder durch Anschlag oder Verkündigung zu verlautbaren. Die in der Stipendienordnung festgesetzten Gebühren sind als Mindestbetrag gemeint.

7. Wo ein Kalkant noch notwendig ist, hat die Gebühr die Kirche zu übernehmen.

8. Sofern Kirchenangestellte, Mesner, Organist vertragsmäßig Monatsgehälter aus der Kirchenkasse beziehen, fallen die betreffenden Gebühren der Kirche zu.

9. Außer den Fällen der Applicatio pro populo ist die Entrichtung der Quote für die Kirche und sonstige Perzipienten ausnahmslos vorgeschrieben. Jedoch ist es jedem ständigen Zelebranten, wenn er ohne Stipendium zelebriert, gestattet, dreimal im Monat ohne Abgabe der Perzipientengebühr zu zelebrieren.

Sollten dem in einer Kirche zugeschriebenen Priester kein Stipendium wegen Stipendienmangel zur Verfügung stehen, entfällt, solange die hl. Messe ohne Stipendium zelebriert wird, die Zelebrationsgebühr.

Auswärtige Priester haben die Zelebrationsgebühr von mindest S 5.— zu erlegen.

10. Die Aufteilung der Zelebrationsgebühren ist wenigstens nach Ablauf eines jeden Kalendermonates mit aller Genauigkeit vorzunehmen. Sie ist bei der Dekanatsvisitation streng zu überprüfen, dabei ist festzustellen, ob jeder Kirchendiener auch regelmäßig seine Gebühr erhalten hat.

11. Meßstipendien zu den bisherigen Beträgen sind zuverlässig bis 20. Dezember an die Finanzkammer einzusenden. Ämter können nicht übernommen werden. Nach diesem Termin werden keine alten Stipendien mehr angenommen. Es bleibt dem einzelnen Seelsorger überlassen, die vorhandenen Messen und Ämter zum bisherigen Stipendium an Ort und Stelle zu persolvieren, oder die Partei, die das Stipendium gegeben hat, um Erhöhung auf die neuen Ansätze zu ersuchen.

12. Die neue Stipendienordnung tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft. Die veröffentlichte Neuordnung der Meßstipendien ist eine verpflichtende Vorschrift, an die sich alle Pfarrer und Priester ausnahmslos zu halten haben.

Eigenmächtige Änderungen sind unzulässig.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1959, S. 275 ff., Nr. 208.)

Meldung von weitergegebenen Meßstipendien. Gelegentlich von Todesfällen geistlicher Personen ergeben sich mitunter Unklarheiten über offene

Messenverpflichtungen, wenn einzelne Priester auch auf privatem Weg — also nicht über das Ordinariat — Meßstipendien beziehen. Es werden daher alle Stellen, die Meßstipendien ausgeben (Ordensgemeinschaften, Pfarr- oder Kirchenvorsteher) gebeten, die im Jahre 1959 mit Meßstipendien beteilten Priester den zuständigen Ordinariaten unter Angabe der Zahl der Meßstipendien und des dafür überwiesenen Betrages bekanntzugeben.

Unmittelbar zur gleichzeitigen Persolvierung ausgegebene Meßstipendien an Priester derselben Pfarre (Kapläne, Pensionisten, die auf vorgesehene Meinung zelebrieren) sind nicht mitzuteilen.

(Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Diözese Seckau, Jg. 1959, S. 92, Nr. 157.)

Aushilfengebühren (Salzburg).

I. Wenn ein auswärtig wohnender Priester in einer Pfarre seelsorgliche Aushilfe leistet, so können für Entschädigungen folgende Richtlinien gelten:

1. Vergütung der normalen Hin- und Rückfahrt vom Wohnort des Aushilfspriesters zum Aushilfsorte, freie Verpflegung und Unterkunft.

2. Anteil des Priesters am Diözesanstipendium für die Abhaltung des Gottesdienstes.

3. Für Sonntags- und Feiertagsaushilfen mit seelsorglichen Verrichtungen wie Predigt, Beichthören usw. je nach Beanspruchung S 60.— bis S 90.—.

4. Für Vigilanz an Wochentagen mit seelsorglichen Dienstverrichtungen, wie Beichthören, Taufen, Trauungen, Versehgänge, Begräbnisse usw. pro Tag S 20.—.

5. Für Volksmissionen, Stundgebete pro Tag und pro Missionär (Prediger) je S 100.—. Falls es die finanziellen Verhältnisse der Pfarre gestatten, könnte bei entsprechend größerer Beanspruchung der Missionäre und bei höherer Arbeitsleistung der Betrag nach Möglichkeit noch erhöht werden.

6. Für Einkehrtage je nach Anzahl der Vorträge dürfte für den Leiter (bei vier Vorträgen) ein Betrag von S 150.— angemessen sein.

7. Dreitägige Exerzitienkurse für den Leiter S 400.—.

II. Die Finanzkammer übernimmt nun in folgenden Fällen die Rückvergütung:

1. In jenen Pfarren, wo wegen Priestermangel der Posten eines systemisierten Kooperators unbesetzt ist und daher Aushilfen öfter notwendig sind. Für eine regelmäßige seelsorgliche Mithilfe eines geistlichen Pensionisten am Wohnort, vor allem an Sonn- und Feiertagen mit eventueller Predigt, besonders Beichthören usw. übernimmt die Finanzkammer eine Aushilfsgebühr von S 50.— pro Woche bzw. bei vier Wochen monatlich S 200.—. Auch diese Gebühr ist vom Pfarramt auszubezahlen.

2. Für eine einmalige monatliche Sonn- oder Festtagsaushilfe in Pfarren mit einem Seelsorger, um den Gläubigen Gelegenheit zur Beichte bei einem fremden Beichtvater zu geben.

3. Die Vigilanzgebühr an Wochentagen bei Pfarren mit einem Seelsorger für die Zeit des Urlaubes, bei Krankheit, Beichttagen.

4. In all diesen Fällen übernimmt die Finanzkammer die oben festgesetzten Gebühren für die Sonntagsaushilfen (3) und Vigilanzen (4).

5. Als Verpflegskosten werden täglich von der Finanzkammer in obigen Fällen S 20.— ausbezahlt; für Beheizung im Winter bei den Pfarren ohne Holzbezug täglich S 10.—.

6. Alle Kosten für die verschiedenen Aushilfen sind, soweit sie die Finanzkammer übernimmt, vierteljährig übersichtlich zusammengefaßt mit den Belegen zur Rückvergütung der Finanzkammer vorzulegen.

III. Für Volksmissionen, Einkehrtage, Exerzitien und Stundgebete leistet die Finanzkammer k e i n e Rückvergütung.

IV. Bei fallweisen Aushilfen, die nicht mit der Finanzkammer abgerechnet werden (II), steht dem Pfarrer das Recht zu, obige Gebühren für Verpflegung und eventuelle Beheizung (ohne Holzbezug) der Kirchenkasse anzu-

lasten, wenn nicht anderweitig für solche Aushilfen (Stundgebet) Vorsorge getroffen ist.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1959, S. 277 f., Nr. 210.)

Samstagtrauungen. Im L. D. 1957, Art. 4, erließ der Ordinarius der Diözese Linz bezüglich der Samstagtrauungen die Weisung: „Aus seelsorglichen Gründen sollen die Brautleute, insbesondere jene, die eine außerkirchliche Hochzeitsfeier mit größerer Anteilnahme der Bevölkerung abhalten, beeinflußt werden, die kirchliche Feier möglichst nicht an Samstagen anzusetzen, weil erfahrungsgemäß viele Hochzeitsgäste den Sonntagsgottesdienst versäumen." In den jährlichen oberhirtlichen Weisungen, die von der Kanzel zu verlesen sind, heißt es: „Die Brautleute werden dringend gemahnt, die Trauung nicht an Samstagen anzusetzen. Sollten dringende Gründe dafür sprechen, dann mögen sie dafür sorgen, daß die Unterhaltung rechtzeitig geschlossen wird."

Nun kommt es häufig vor, daß Brautleute, vom Pfarrer geschickt oder über eigene Initiative, beim Bischöflichen Ordinariat vorsprechen und um Erlaubnis zur Samstagtrauung bitten. Eine solche Vorsprache ist vollständig überflüssig. Das Bischöfliche Ordinariat ist nicht in der Lage, die örtlichen Verhältnisse zu beurteilen; es weiß z. B. nicht, ob der Versicherung über die Unterlassung der außerkirchlichen Hochzeitsfeier am Samstagabend Glauben geschenkt werden kann oder nicht. Wenn man sich auf Samstagtrauungen in Linz berufen sollte, so ist zu sagen, daß diese keine Gefahr für die Sonntagsheiligung bilden, weil eben lärmende, außerkirchliche Hochzeitsfeiern, die die Samstagnacht hindurch dauern, unterbleiben. Das Bischöfliche Ordinariat kann sich auch kein Urteil über die Richtigkeit der Angaben der Bittsteller bilden. Daher werden von nun an grundsätzlich solche Bittsteller auf die obenzitierten Bestimmungen hingewiesen und an das hochw. Pfarramt zurückverwiesen.

Das Bischöfliche Ordinariat kann in diesen Fällen keine strengeren Bestimmungen erlassen, als sie im Allgemeinen Kirchenrecht (man vergleiche Can. 1108 § 1 CJC.) festgelegt sind, und auch ein Pfarrer kann nicht verbieten, was in den Bischöflichen Weisungen nur als u n e r w ü n s c h t bezeichnet wird.

(Linzer Diözesanblatt, CV. Jg., 1959, S. 122, Nr. 115).

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften. Die Diözesanfinanzkammer Linz übersandte an die oö. Rechtsanwaltskammer und die Notariatskammer für Oberösterreich in Linz folgendes Schreiben:

„Aus verschiedenen Anlässen beehrt sich die Diözesanfinanzkammer Ihre geschätzte Aufmerksamkeit auf folgendes zu lenken:

Bekanntlich bedürfen sämtliche Rechtsgeschäfte, an denen kirchliche Rechtsträger beteiligt sind, der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde, d. i. durch die Diözesanfinanzkammer. Solange diese Genehmigung nicht erteilt ist, kann ein rechtsgültiges Rechtsgeschäft nicht zustande kommen und entstehen dem an solchen Rechtsgeschäften Beteiligten keinerlei Rechte.

Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn bei solchen Rechtsgeschäften, die unter Mitwirkung der Herren Notare (Rechtsanwälte) abgeschlossen werden, die vorerwähnte Bedingung eindeutig zum Ausdruck käme und die Vertragspartner über die Folgen der evtl. Nichterfüllung dieser Bedingung entsprechend aufgeklärt würden.

Es kommt leider immer wieder vor, daß über Rechtsgeschäfte, die der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde bedürfen, Verträge ausgefertigt und von den Vertragsparteien auch unterschrieben werden, ohne daß vorher die Zustimmung der Diözesanfinanzkammer eingeholt worden ist. Wenn dann solche Verträge kirchenaufsichtsbehördlich nicht genehmigt werden, entstehen Streitigkeiten oder zumindest Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern, die sich bei Ein-

halten der oben erwähnten Vorschriften hätten leicht vermeiden lassen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Erteilung der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigungen an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist und eine solche Entscheidung längere Zeit in Anspruch nimmt. Manche Vertragspartner sind aber der Ansicht, daß die Erteilung der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung nur eine Formsache wäre, die innerhalb der kürzesten Zeit erfolgen könne. Die Diözesanfinanzkammer hat u. a. die Pflicht, vor Erteilung der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung die Zustimmung der nach den Vorschriften des kirchlichen Rechtsbuches hiefür bestehenden Stellen (Konsistorium, evtl. Apostolischer Stuhl in Rom) einzuholen; sie kann aber auf eine Beschleunigung dieser Zustimmungserklärung keineswegs Einfluß nehmen.

Die Diözesanfinanzkammer darf daher bitten, die Herren Notare (Rechtsanwälte) auf die vorstehenden Ausführungen aufmerksam zu machen, damit unnötige Differenzen bei derartigen Rechtsgeschäften aus der evtl. Nichterteilung der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. aus der längere Zeit in Anspruch nehmenden Erteilung der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung hintangehalten werden."

Bei dieser Gelegenheit bringt die Diözesanfinanzkammer die ho. Weisungen, die im L. D. 1950, Art. 58, S. 49, veröffentlicht worden sind, neuerdings in Erinnerung und bittet um genaueste Befolgung.

(Linzer Diözesanblatt, CV. Jg., 1959, S. 132, Nr. 130.)

Verkauf von kirchlichem Kunstgut. Über Ersuchen des Landesdenkmalamtes für Tirol wird folgendes bekanntgegeben:

Es kommt in letzter Zeit häufig vor, daß den Pfarreien Tischlerarbeit für Kirchen, besonders die Anbringung von Türen an Beichtstühlen, angeboten wird, der ausführende Tischler aber dafür an Zahlungs Statt Antiquitäten aus Kirchenbesitz fordert. Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Veräußerung von Kirchengut ausnahmslos an die Bewilligung des Ordinariats gebunden ist. Außerdem bedarf es für den Verkauf von Kunstgegenständen oder bei deren Veräußerung an Zahlungs Statt auch der Genehmigung des Denkmalamtes. Auch die Abgabe von zerbrochenen und unansehnlich gewordenen Gegenständen ohne Erlaubnis ist verboten, da deren Wert vielfach nicht erkannt wird. Wird von der kirchlichen und staatlichen Behörde die Erlaubnis zu einer Veräußerung gegeben, so ist auch eine Schätzung einzuholen, damit der Kirche kein finanzieller Schaden erwächst.

(Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, 35. Jg., 1960, S. 3 f., Nr. 9.)

Zusammenlegung der mit Familienfragen befaßten Zentralstellen.

Im Zuge der Vereinfachung der zentralen Arbeiten und zur Vereinheitlichung der mit Familienfragen befaßten Zentralstellen wird folgendes verfügt:

1. Im Sinne einer anzustrebenden Vereinfachung der bestehenden, mit Familienfragen befaßten Zentralstellen führen das Familienwerk der Katholische Familienverband Österreichs, Diözesanverband Wien, ein gemeinsames Sekretariat (Familienstelle). Damit sind alle diözesanen Stellen, die sich mit Familienfragen bisher beschäftigten, in dieser Familienstelle vereinigt.

2. Das Familienwerk ist das Werk der Katholischen Aktion für Familienfragen und unterstützt die Gliederungen in deren Bemühungen für die Familien.

3. Der Familienverband hat die Aufgabe, als Verein die Anliegen der Familie in der Öffentlichkeit wahrzunehmen und zu vertreten. In den Pfarren entfaltet er keine eigene organisatorische Tätigkeit.

4. Die Anliegen der Familie sowie des Familienverbandes werden in der Pfarre vom Familienhelfer des Familienwerkes bzw. einem Mitglied der Katholischen Aktion wahrgenommen.

5. Der Vorsitzende des Familienverbandes und der Vorsitzende des Familienwerkes sollen ident sein.

6. Der Familienverband hat, um seinen Forderungen den nötigen Nachdruck zu verleihen, die Möglichkeit, auf die Mitglieder der Erwachsenengliederungen zurückzugreifen. Er hebt von diesen keine Mitgliedsbeiträge ein, wird jedoch von der Katholischen Aktion finanziell unterstützt.

7. Der Familienverband kann Mitglieder außerhalb der Katholischen Aktion werben und von diesen Mitgliedsbeiträge einheben.

8. Die Katholische Aktion soll im Vorstand des Familienverbandes entsprechend vertreten sein.

(Wiener Diözesanblatt, 98. Jg., 1960, S. 20, Nr. 28.)

Friedhofordnung der römisch-katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk.

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1960 wird für alle dem bischöflichen Ordinariate vermögensrechtlich unterstehenden Friedhöfe nachstehende Friedhofsordnung als verbindlich erklärt. Zum gleichen Datum treten die vielerorts bestehenden Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnungen, auch wenn sie die h. a. Genehmigung tragen, außer Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Der Friedhof steht im Eigentum einer katholischen Pfarr-(Filial-)kirche. Die Verwaltung obliegt dem Pfarrkirchenrat.

Für die Pflege des Friedhofs und die laufenden Geschäfte kann der Pfarrkirchenrat einen Friedhofsausschuß bestellen. Dieser besteht dann aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern, die vom Pfarrkirchenrat aus seiner Mitte oder aus den anderen Pfarr- bzw. Filial-Gemeindemitgliedern jedesmal auf drei Jahre gewählt werden.

§ 2. Anspruch auf eine Grabstätte auf dem Friedhof haben alle Pfarrmitglieder der Kirchengemeinde, die im Frieden mit der katholischen Kirche verstorben sind. Nicht gemeindeangehörige Katholiken können, soweit Platz vorhanden ist, auf dem Friedhof beerdigt werden mit Erlaubnis des Pfarrers gegen die in der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr. Über die Erdbestattung von Katholiken, die nicht im Frieden mit der katholischen Kirche gestorben sind, und von Nichtkatholiken siehe § 12 e.

Personen, welche selbst die Verbrennung ihrer Leiche angeordnet haben, sind vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen (can. 1240, C.I.C. § 1, n. 5). Die Beisetzung der Aschenurne solcher Personen kann auf dem kirchlichen Friedhof nur in den Fällen erfolgen, in denen hiezu nach den staatlichen Bestimmungen eine Verpflichtung besteht.

Aschenreste von Verstorbenen, welche die Verbrennung ihrer Leiche nicht selbst angeordnet haben, oder welche auf Grund der staatlichen Bestimmungen im Friedhof beigesetzt werden müssen, sind in einem Sarge zu bergen und im Innern des Grabhügels unterzubringen. Soweit es sich um katholische Verstorbene handelt, hat die Beisetzung der Aschenreste in aller Stille zu geschehen.

§ 3. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Pfarrkirchenrates ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.

Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Der Beschluß nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung des bischöflichen Ordinariates.

Von dem in dem Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften. § 4. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.

§ 5. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Die Absperrung des Friedhofes bleibt bei starkem Andrange und aus anderen triftigen Gründen der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

§ 6. Verboten ist innerhalb des Friedhofes jedes die Würde und den Frieden des Ortes störende Verhalten, insbesondere:

a) das Mitbringen von Tieren;
b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; siehe auch § 8;
c) das Rauchen und Lärmen;
d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
e) das Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist;
f) das Ablagern von Schutt, Erde, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen und anderem Abraum außerhalb der hiefür vorgesehenen Plätze;
g) unbefugtes Abpflücken von Blumen und Pflanzen, unberechtigtes Wegnehmen von Kränzen und anderen auf den Gräbern befindlichen Gegenständen;
h) Reden, Musik- und Gesangsvorträge; sie bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers.

§ 7. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten haben die Gewerbetreibenden durch schriftlichen Ausweis des Grabinhabers nachzuweisen.

§ 8. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften. § 9. Der vom Standesbeamten auszustellende Beerdigungserlaubnisschein ist beim Pfarramt rechtzeitig einzureichen. Hier werden die Eintragungen vorgenommen und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 10. (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre, es sei denn, daß die Not infolge außergewöhnlicher Sterblichkeit oder infolge unvorhergesehener rascher Vermehrung der Gemeinde eine Abkürzung oder die Bodenbeschaffenheit eine Verlängerung dieser Ruhezeit erfordert. Die Verfügung steht bei den Sanitätsbehörden.

(2) Der Pfarrkirchenrat kann vorteilhafterweise jedes Grab mit einer fest in der Erde anzubringenden Marke versehen, die die Nummer des Grabes trägt. Die Nummer wird im Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen vermerkt.

(3) Die Aushebung einer Leiche zur Beisetzung an einer anderen Stelle kann erfolgen mit Genehmigung der bischöflichen Behörde und der Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.

(4) Werden trotz Ablauf der Ruhezeit bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verweste Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu schließen. Hiebei sind die aufgefundenen Leichenteile wieder mit einer Erdschicht von mindestens 90 cm zu bedecken.

IV. Grabstätten. § 11. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarr-(Filial-)kirche. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung.

§ 12. Für die Art der Grabstätten besteht die folgende Einteilung:

a) ein besonderer Platz für die Geistlichen;
b) die Reihengräber für die erwachsenen Laien und Kinder über 5 Jahren;
c) die Reihengräber für die Kinder unter 5 Jahren;
d) die Wahlgräber (Erbbegräbnisstätten, Familiengräber);
e) ein besonderes Gräberfeld für die nach den gesetzlichen Bestimmungen auf dem katholischen Friedhof etwa beizusetzenden Leichen solcher Katholiken, denen ein kirchliches Begräbnis nicht gewährt werden kann, und solcher Personen, die nicht Mitglieder der katholischen Kirche sind; es ist nach dem Friedhofsplan so gewählt, daß den dort Beerdigten ein „anständiges“ Begräbnis gewährt ist;

f) die Grüfte.

§ 13. Die Reihengräber haben folgende Maße:

a) Die Tiefe eines jeden Grabes ist so zu bemessen, daß der höchste Punkt des eingestellten Sarges sich mindestens 90 cm unter der Erdoberfläche befindet;

b) die Gräber der Erwachsenen und Kinder über 5 Jahren sollen 2.10 m lang, 0.90 m breit sein;

c) die Gräber der Kinder unter 5 Jahren sollen mindestens 1.20 m lang, 0.60 m breit sein;

d) zwischen den einzelnen Gräbern soll eine 0.30 m breite Erdwand, zwischen den Gräberreihen eine Erdwand von mindestens 0.30 m verbleiben.

§ 14. In den Reihengräbern wird der Reihe nach beerdigt. Das Überschlagen eines Grabes zum Zwecke späterer Beisetzung ist nicht gestattet. In jeder einzelnen Grabstelle darf nur eine einzige Leiche beerdigt werden, Ausnahmen sind — und zwar nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde — gestattet bei Beerdigung verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen oder nicht über ein Jahr alten, gleichzeitig verstorbenen Kindern, sowie bei Beerdigung gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Sarg erfolgt.

§ 15. Über die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Pfarrkirchenrat bzw. Friedhofsausschuß. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekanntgegeben.

§ 16. Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

§ 17. Für die Wahlgräber (Erbbegräbnisstätten, Familiengräber und Grüfte) wird bestimmt:

An den im Friedhofsplan vorgesehenen Stellen können Wahlgräber, Familiengräber oder Grüfte gemäß den allgemeinen Bestimmungen erworben werden; dadurch erhält der Erwerber für sich und seine in der Kirchengemeinde wohnenden Angehörigen das Recht, auf jener Grabstätte beerdigt zu werden. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten;

b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister;

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen. Großjährige Familienangehörige, die nicht in der Kirchengemeinde wohnen, können in denselben nur mit Erlaubnis des Pfarrers beigesetzt werden.

§ 18. Der Erwerb eines Wahlgrabes gewährt kein Eigentums-, sondern nur ein Nutzungsrecht auf 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann das Nutzungsrecht wiederum für 10 Jahre erneuert werden, soweit der Bedarf an Grabplätzen es zuläßt.

§ 19. Die Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Pfarrkirchenrates bzw. Friedhofausschusses ist unzulässig.

§ 20. Jedes Wahlgrab hat eine Länge von 2.20 m, eine Breite von 1.20 m; es ist bestimmt für die Leiche eines Erwachsenen oder zwei Kindesleichen. Hinsichtlich der Tiefe der Gräber gilt die in § 13 getroffene Bestimmung.

§ 21. Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 22. Das Nutzungsrecht kann gemäß § 18 durch besondere Genehmigung des Pfarrkirchenrates bzw. Friedhofausschusses gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit

kann die Friedhofsverwaltnug über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 23. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Erhaltung vernachlässigt werden.

In diesen Fällen muß zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt und nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 24. Das Recht der Benutzung eines Wahlgrabes erlischt, ohne daß die Pfarr-(Filial-)kirche eine Entschädigung zu zahlen hätte, wenn der Friedhof polizeilich geschlossen wird und diese Schließung sich auch auf die Erdbegräbnisstätten erstreckt.

§ 25. Wahlgräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung des Friedhofsausschusses als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtverschließenden Metalleinsätzen versehen sein. Bei Gruftgräbern ist die Decke so anzulegen, daß die Oberkante mindestens 0.50 m unter Erdhöhe liegt, um Bepflanzung zu ermöglichen. Die Zahl der in der Gruft beizusetzenden Leichen richtet sich nach der Zahl der für die Gruftanlage erworbenen Grabstellen. Die Wiederbenutzung gefüllter Grüfte unterliegt denselben Bestimmungen wie die Wiederbelegung der Gräber. Grüfte dürfen nur zum Zwecke der Beisetzung oder Übertragung von Leichen und nur unter Aufsicht des Amtsarztes geöffnet werden.

Muß etwa das in einer Gruft angesammelte Grundwasser ausgeschöpft werden, so darf dasselbe nur in eine innerhalb des Friedhofes und entfernt von den Brunnen anzubringende Versetzgrube geleitet, keinesfalls aber außerhalb des Friedhofes gebracht werden.

Eine neue Beisetzung in einer Gruft oder deren Betreten darf erst erfolgen, nachdem sie eine ausreichend lange Zeit für den Zutritt frischer Luft geöffnet gewesen ist. Nach genügender Lüftung ist zunächst vorsichtig festzustellen, ob sich nicht mehr Kohlensäure oder andere giftige Gasarten in gesundheitsschädlicher Menge in der Gruft befinden. Ist dies noch der Fall, so ist für ihre Abführung mit den geeigneten Mitteln Sorge zu tragen. Über den Entzug des Nutzungsrechtes gilt analog § 23.

V. Grabmäler und Einfriedungen. § 26. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sie ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedung usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Mit Zustimmung des Ordinariates kann sie Änderungen auf Kosten der Benützer vorschreiben.

§ 27. Die Denkmäler sind aus guten Materialien, sauber und in künstlerischer Beziehung einwandfrei herzustellen.

Jedes Grabmal muß in sichtbarer und würdiger Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen.

Folgende Regeln sind zu beachten:

a) Als Material für Grabdenkmäler kommen Stein, Holz, Eisen und Bronze in erster Linie in Betracht. Betonkreuze sowie Grabeinfriedungen aus Beton sind nach Möglichkeit zu vermeiden; dies gilt auch von gußeisernen Kreuzen; dafür sollen künstlerisch wertvolle schmiedeeiserne Kreuze verwendet werden;

b) Steinkreuze sind im allgemeinen massiver als Holzkreuze zu bilden und stets aufrecht zu stellen;

c) bezüglich der Größe ist zu beachten: Auf Reihengräbern sollen Denkmäler die Höhe von 1.30 m gemessen von der Bodenoberkante) nicht überschreiten. Auf Erdbegräbnisstätten sollen die Denkmäler nicht die ganze Breite der Grabstätte einnehmen und die

hinter ihnen befindliche Mauer oder Grünpflanzung in der Regel nicht überragen. Wo Mauer oder Grünpflanzung als Hintergrund fehlen, soll die Höhe 1.80 m über der Bodenoberkante im allgemeinen nicht überschreiten. Für Kindergräberfelder sind nur Holzkreuze oder Holztafeln von höchstens 75 cm Höhe (gemessen von der Boden-, nicht Hügeloberkante) zulässig. Die Breite darf 50 cm nicht überschreiten. — Ausnahmen können aus besonderen Gründen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 28. Die Pfarr-(Filial-)kirche ist berechtigt, über Denkmäler und Kreuze jeder Art auf Reihengräbern zu verfügen, sobald auf dem betreffenden Felde mit der Beerdigung wieder neu begonnen wird und der nächstberechtigte Familienangehörige das entsprechende Denkmal binnen drei Monaten nicht entfernt hat. Das gleiche gilt von Erbbegräbnisstätten.

§ 29. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 30. (1) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

(2) Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstabe oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Genehmigung soll daher auch für Grabmäler eingeholt werden, die auf Vorrat hergestellt werden.

§ 31. Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

§ 32. (1) Bei Errichtung der unter Nr. 26 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.

(2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 33. (1) Die unter § 26 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernte Denkzeichen, Einfriedungen usw. gehen gemäß § 28 in das Eigentum der Pfarr-(Filial-)kirche über.

(3) Ihre Wiederverwendung ist nur dann zulässig, wenn sie den Genehmigungsforderungen entsprechen.

§ 34. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofeigentümers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung und des zuständigen Konservators nicht entfernt oder abgeändert, sondern müssen in einem würdigen Zustand erhalten werden.

§ 35. (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmäler erhalten aus technischen Gründen zweckmäßige Gründungen bis unter die Grabsohle, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch beim Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Steinen genügen Gründungsplatten. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für allen Schaden, der durch die Nichtbeachtung der Bestimmung entsteht, aufzukommen haben.

(2) Ebenso sind die Grabinhaber für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen dro-

hen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsmäßig vorzunehmen.

VI. Herstellung. § 36. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 37. (1) Die gärtnerischen Anlagen auf Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen.

(2) Bei Wahlgräbern kann vor Genehmigung die Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstabe 1 : 20 mit genauer Bepflanzungsangabe bei der Friedhofsverwaltung verlangt werden.

§ 38. Grabbeete dürfen nicht über 50 cm hoch sein.

§ 39. (1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Pfarr-(Filial-)kirche über. Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.

(2) Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

§ 40. Verwelkte Blumen und Kränze sind von Gräbern zu entfernen.

§ 41. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.

§ 42. Bänke oder Stühle dürfen nur auf größeren Familiengrabstätten, und zwar nur mit besonderer Erlaubnis, aufgestellt werden.

VII. Listenführung. § 43. Es werden geführt:

a) Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen nach den laufenden Nummern der verliehenen Reihengräber und Erbbegräbnisstätten und eine Namenskartei;

b) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.);

c) in diesen Verzeichnissen ist jede Beerdigung bei der betreffenden Grabstelle einzutragen. Diese Eintragung hat zu enthalten: Name, Stand und Wohnort des in ihr Beerdigten, Tag der Geburt, des Todes und der Beerdigung, und ob der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, eventuell an welcher, soweit diese Angaben nicht schon in der Sterbematrik enthalten sind.

In diesen Verzeichnissen ist ferner jede Verlängerung der Nutzungszeit und der Ruhezeit zu vermerken.

Die Führung der Verzeichnisse erfolgt durch den Pfarrer, der jedoch nach Benehmen mit dem Pfarrkirchenrat bzw. Friedhofsausschuß ein Mitglied des letzteren oder einen Kirchenbeamten hiermit beauftragen kann.

VIII. Friedhofskapelle und Leichenhalle. § 44. (1) Die Trauerhalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen, und zwar erfolgt die Aufnahme entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung. Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus der Leichenhalle geschlossen; bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in der Halle zu sehen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

(3) Die Leichen der anzeigepflichtigen, an ansteckenden Krankheiten Verstorben müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden. Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist gleichfalls nur mit Genehmi-

gung des zuständigen Arztes zulässig.

IX. Friedhofsgebühren. § 45. Für die Benützung von 10 Jahren:

1. Für ein Reihengrab (§ 13 ff.):
   a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr S 30.—
   b) für ältere Kinder und Erwachsene S 60.—
2. Für ein Wahlgrab (§ 20):
   a) Einzelgrab S 150.—
   b) Familiengrab: wenigstens zwei Grabstellen, je Grabstelle wie 2 a);
3. Für eine Gruft: wenigstens zwei Wahlgrabstellen, je Grabstelle S 250.—

§ 46. Bei Verlängerungen von weiteren 10 Jahren gelten die Gebühren wie in § 45.

§ 47. Gehören die Beigesetzten nicht der betreffenden röm.-kath. Pfarrgemeinde an und erfolgt außerdem der Tod außerhalb der Friedhofspfarre, so ist zu den Gebühren der §§ 45 und 46 ein Zuschlag von 25 Prozent derselben einzuheben.

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen. § 48. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung an können Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

§ 49. Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung durch Entrichtung von Gebühren oder äquivalente Leistungen nachweisbar erworben wurden, bleiben für jene Zeit unberührt, für welche sie erworben wurden.

§ 50. Streitigkeiten in Friedhofsfragen sollen vor der Beschreitung des Rechtsweges auf gütlichem Wege durch Anrufung des Dekanalamtes oder der bischöflichen Behörde beigelegt werden.

§ 51. (1) Der Pfarrkirchenrat kann für seinen Bereich beim bischöflichen Ordinariate Änderungen der vorstehenden Friedhofsordnung einschließlich der Gebühren beantragen. Diese Anträge sind möglichst bis zum 28. Februar 1960 einzubringen. Die vom bischöflichen Amte getroffenen ändernden Verfügungen sind sodann für die näher bestimmten Friedhöfe ein integrierender Teil der Friedhofsordnung.

(2) Bei Anträgen an das b. Ordinariat zu Änderungen der Nutzungsgebühren hat der Pfarrkirchenrat darauf zu achten, daß einerseits soziale Härten vermieden, anderseits aber die erforderlichen Ausgaben für den Friedhof zur Gänze aus den Gebühren gedeckt werden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1959, S. 77 ff., Nr. 134.)

Autogenehmigung. Wie bekannt, muß jeder Priester, der ein Auto benützen oder besitzen will, eine eigene Zulassung hiefür vom bischöflichen Ordinariat haben. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1960 wird, zum Teil zusätzlich, angeordnet, daß zum Erwerb dieser Zulassung notwendig sind: 1. Autofahrprüfung, 2. die psycho-technische Prüfung. Das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung dieser beiden Prüfungen ist einzusenden. Die letzte Prüfung wird bei den zu diesen Zwecken gegründeten Instituten erworben und bezweckt den Erweis der Geistesgegenwart in schwierigen Situationen. Ferner ist die Empfehlung des zuständigen Dekans beizufügen (in Innsbruck nimmt die psychotechnische Prüfung der Diplompsychologe Dr. Eduard Grünewald, Museumstraße Nr. 27, ab).

(Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, 35. Jg., 1960, S. 4, Nr. 10.)

Evangelisches Kirchenrecht

Predigterlaubnis für nichtordinierte Kandidaten. Aus besonderem Anlaß wird daran erinnert, daß das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß §§ 14 und 21 der Ordnung des geistlichen Amtes nur o r d i n i e r t e n inländischen Kandidaten zusteht. Theologiestudenten sowie ausländische Pfarrer und Vikare, vor allem aber alle nicht akademisch gebildeten Missionare und Evangelisten haben daher f ü r j e d e n

einzelnen Fall beim zuständigen Superintendenten um die entsprechende Erlaubnis anzusuchen (§ 151, Abs. 1, Ziffer 8, der Kirchenverfassung).

Eine befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer bestimmten Gemeinde kann Theologiestudenten nur vom Bischof der Kirche A.B. bzw. vom Landessuperintendenten der Kirche H.B. erteilt werden (§ 176, Z. 2, der Kirchenverfassung).

Unter den Begriff der öffentlichen Wortverkündigung fallen auch Bibelstunden und Evangelisationsvorträge.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1960, S. 3, Nr. 4, und Berichtigung S. 5, Nr. 8.)

Verwendung des Amtssiegels im Sinne des § 30 (2) der Kirchenverfassung. Träger von Vermögensrechten und damit Rechtspersönlichkeit im Verkehr mit Außenstehenden auf der Stufe der Pfarrgemeinden ist die Pfarrgemeinde selbst. Sämtliche Rechtsgeschäfte sind daher von der Pfarrgemeinde abzuschließen, wobei nach § 30 (2) der Kirchenverfassung die Fertigung der betreffenden Urkunden durch den nach § 99 (1) der Kirchenverfassung zuständigen Vertretungskörper, nämlich das Presbyterium unter Beisetzung des Amtssiegels zu erfolgen hat. Dabei ist besonders bei Urkunden, die eine grundbücherliche Behandlung erfordern, zu beachten, daß die Bezeichnung des Amtssiegels mit der Bezeichnung der Vertragspartei, demnach der Pfarrgemeinde übereinstimmen muß.

Es ist daher bei Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 30 (2) der Kirchenverfassung nur das Amtssiegel der Pfarrgemeinde, nicht aber das Amtssiegel des Presbyteriums oder Pfarramtes zu verwenden.

Die Praxis hat gezeigt, daß immer wieder die unrichtigen Amtssiegel verwendet werden, was zu Verzögerungen führt.

Jene Pfarrgemeinden A.B., die bisher ein Amtssiegel mit der Bezeichnung „Pfarrgemeinde“ nicht besitzen, werden daher aufgefordert, ehestens ein solches Amtssiegel anzuschaffen und bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften ausschließlich dieses Amtssiegel zu verwenden.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1960, S. 3, Nr. 5.)

Druckschriften, Vorlage von Pflichtstücken. Aus gegebenem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 207 der Kirchenverfassung von allen Druckschriften, die von Körperschaften oder von Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, dem Oberkirchenrat A. u. H.B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei unentgeltliche Pflichtstücke vorzulegen sind.

Unter Druckschriften sind auch vervielfältigte Gemeindenachrichten und „Gemeindebriefe“ zu verstehen.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1960, S. 2, Nr. 3.)

Beschaffung von Kirchenbeitragsgrundlagen für Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften. Die bisher beim Finanzausschuß der Generalsynode eingelangten Zusammenstellungen und Unterlagen reichen für die beabsichtigte Neufestsetzung der Beitragshöhe bei Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften nicht aus. Es kann daher eine im Interesse jeder Pfarrgemeinde gelegene Ordnung in diesem Teil des Kirchenbeitragswesens nicht durchgeführt werden.

Es wird daher folgendes angeordnet:

Sämtliche Pfarrgemeinden sowohl der Kirche A.B. als auch der Kirche H.B. haben eine genaue Aufstellung über sämtliche zu ihrem Sprengel gehörigen Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften unter Bekanntgabe des alten Einheitswertes, des neuen Einheitswertes und der neuen Steuermeßzahlen bei jedem einzelnen Besitzer anzufertigen und diese Aufstellung in dreifacher Ausfertigung bis längstens 29. Feber 1960 der zuständigen Superintendentur A.B. bzw. dem Synodalausschuß H.B. zu übermitteln.

Von dieser Verpflichtung sind nur jene Pfarrgemeinden ausgenommen, die bereits eine Aufstellung im Sinne dieses Erlasses vorgelegt haben. Jene Pfarrgemeinden, in denen keine Beitragspflichtigen aus der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind, haben Fehlanzeigen zu erstatten.

Die genaue und fristgerechte Erfüllung dieses Erlasses wird den Pfarrgemeinden A.B. und H.B. unter den in den Kirchengesetzen vorgesehenen Folgen zur Pflicht gemacht.

Zur Erleichterung beabsichtigt der Oberkirchenrat A. u. H.B. ein Formblatt aufzulegen und dieses sämtlichen Pfarrgemeinden zu übermitteln.

Die Pfarrgemeinden sowohl der Kirche A.B. als auch der Kirche H.B. werden daher ersucht, der zuständigen Superintendentur A.B. bzw. dem Synodalausschuß H.B. die Zahl der in ihrem Sprengel wohnhaften kirchenbeitragspflichtigen Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften e h e s t e n s mitzuteilen, weil von dieser Zahl die Höhe der Auflage der Formblätter abhängig ist.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1959, S. 51, Nr. 91.)

Anwendung des Hebesatzes für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften. Die genaue Einhaltung des Erlasses vom 7. März 1958, Zl. 2316/58, ABl. Nr. 22/1958, womit der Hebesatz für die Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften ab 1. Jänner 1958 mit eineinhalb Prozent des a l t e n Einheitswertes festgesetzt wurde, wird in Erinnerung gebracht. Dieser Hebesatz ist für die Jahre 1959 und 1960 vorzuschreiben.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1959, S. 51, Nr. 92.)

Staatliches Recht

Wirksamkeit der Eheschließungen in der Zeit vom 29. VI. 1945—30. IV. 1946.

Bundesgesetz vom 16. September 1959 über die Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen, BGBl. 208/59.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Haben Verlobte in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 ohne Eheschließung in der gesetzlichen Form vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft in Österreich eine Trauung erwirkt, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß zwischen ihnen eine Ehe als an dem Tage der Abgabe der konfessionellen Eheschließungserklärung zustandegekommen gilt.

(2) Haben solche Verlobte vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Eheschließung in der gesetzlichen Form nachgeholt, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß die Ehe als an dem Tage der Abgabe der konfessionellen Eheschließungserklärung zustandegekommen gilt.

§ 2. (1) Ein Antrag gemäß § 1 Abs. 1 ist vom Gericht abzuweisen, wenn

1. einer der Verlobten bei Lebzeiten des anderen mit einer dritten Person eine Ehe geschlossen hat;

2. hinsichtlich der vor dem Seelsorger erwirkten Trauung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, mit dem das Nichtbestehen der Ehe zwischen den Parteien festgestellt oder die Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist; oder

3. einer der Verlobten bei Lebzeiten des anderen seinen Ehewillen nicht durch Verbleib in der Gemeinschaft oder sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nach außenhin ernstlich und bestimmt aufrechterhalten hat.

(2) Ein Antrag gemäß § 1 Abs. 2 ist vom Gericht abzuweisen, wenn einer der im Abs. 1 angeführten Umstände vor der Nachholung der Eheschließung eingetreten ist.

§ 3. Entscheidungen nach § 1 wirken hinsichtlich des Erbrechts und des ehe-

lichen Güterrechts nur für die Zeit ab Antragstellung, hinsichtlich der Bezüge, auf die ein Ehegatte aus dem Bestand der Ehe mit dem anderen gegen Dritte Anspruch hat, auch für die der Antragstellung vorangegangenen drei Jahre.

§ 4. (1) Anträge nach § 1 können nur bis zum Ende des Jahres 1961 gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind die Verlobten (Ehegatten) gemeinsam oder, falls einer von ihnen gestorben oder für tot erklärt oder sein Tod bewiesen worden ist, der Überlebende. Sind beide Verlobte (Ehegatten) gestorben oder für tot erklärt (ihr Tod bewiesen), so kann der Antrag von jedem gemeinschaftlichen Kinde gestellt werden.

§ 5. (1) Über Anträge nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Oberlandesgericht. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die konfessionelle Eheschließungserklärung abgegeben worden ist. Der Rechtszug gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichtes geht in zweiter Instanz an den Obersten Gerichtshof.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. Beweisaufnahmen haben vor dem Senat des Oberlandesgerichtes in mündlicher Verhandlung stattzufinden; im übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis sinngemäß anzuwenden.

2. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist unzuläsig.

§ 6. (1) Das Oberlandesgericht hat eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung nach § 1 dem Standesamt zu übersenden. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk die konfessionelle Eheschließungserklärung abgegeben, im Falle des § 1 Abs. 2 bei dem die Eheschließung nachgeholt worden ist.

(2) Die Standesämter haben die ihnen nach Abs. 1 mitgeteilten Personenstandsfälle in die Personenstandsbücher einzutragen.

§ 7. Das Bundesgesetz vom 21. Mai 1947, BGBl. Nr. 117, über die Wirksamkeit von Eheschließungen vor Funktionären der Besatzungsmächte bleibt unberührt.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 6 Abs. 2 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

(Wiener Diözesanblatt, 97. Jg., 1959, S. 118 f., Nr. 183.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl.

ZEITBERICHTE

Kardinal König Protektor der Kongregation der Armen Schulschwestern. Papst Johannes XXIII. hat den Erzbischof von Wien, Kardinal DDr. Franz König, zum Protektor der Kongregation der Armen Schulschwestern vom III. Orden des hl. Franziskus von Vöcklabruck ernannt.

Generalabt Koberger wiedergewählt. Am 20. und 21. April 1960 tagte das Generalkapitel der österreichischen Kongregation der Augustiner Chorherren, das den Propst des Stiftes Klosterneuburg, Prälat Dr. Gebhard Koberger, zum Generalabt wiederwählte.

Univ.Prof. Johann Egli legte seine kirchlichen Ämter nieder. Univ.-Prof. Dr. Johann Karl Egli hat nach 45-jähriger, ununterbrochener Tätigkeit im Rahmen der und für die Evangelische Kirche H.B. in Österreich, infolge seiner angegriffenen Gesundheit und seines fortgeschrittenen Alters seine kirchlichen Ämter als Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. und des Evangelischen Synodalausschusses H.B. niedergelegt.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche H.B. hat dies mit Bedauern zur Kenntnis genommen und ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Univ.-Prof. Wilhelm Kühnert 60 Jahre alt. Am 28. Februar 1960 feierte Univ.-Professor DDr. Wilhelm Kühnert seinen 60. Geburtstag. Der Jubilar ist Professor für Kirchengeschichte und Vorstand des Kirchenhistorischen Instituts an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien sowie Vorstandsmitglied der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht.

Prälat Rosenberger — Apostolischer Protonotar. Papst Johannes XXIII. hat den Generalvikar der Diözese Seckau, Prälat Dr. Rupert Rosenberger, zum Apostolischen Protonotar ad instar participantium ernannt.

Domkapitel der Diözese Gurk — personelle Veränderungen. Papst Johannes XXIII. hat den bisherigen infulierten Domscholaster Dr. Rudolf Blüml zum infulierten Domdechanten, den Generalvikar und Domkapitular Dr. Josef Kadras zum infulierten Domscholaster und den bischöflichen Ordinariatskanzler Dr. Franz Kirchner zum Domkapitular ernannt.

Der Ortsordinarius der Diözese Gurk hat den Regens des bischöflichen Priesterseminars in Klagenfurt, Mons. Dr. Friedrich Illwitzer, zum Domkapitular ernannt.

Domkapitel der Diözese St. Pölten — personelle Veränderungen. Papst Johannes XXIII. hat Hofrat DDr. Stephan Matzinger zum infulierten Dompropst, Professor Dr. Karl B. Frank zum infulierten Domdechant und DDr. Johann Steiner zum infulierten Domscholaster ernannt. Außerdem wurden Mons. Prof. Dr. Alois Stöger als Kanonikus Theologus und der Kanzler des bischöflichen Ordinariates, Mons. Ferdinand Wimmer, als Kanonikus in das St. Pöltener Domkapitel berufen.

Finanzkammer der Erzdiözese Wien — personelle Veränderungen. Mit 1. 2. 1960 ist Kanonikus Dr. Otto Taschner als Direktor der Finanzkammer der Erzdiözese Wien ausgeschieden. Gleichzeitig übernahm Generaldirektor Dr. Sigismund Guggenberger ehrenamtlich bis auf weiteres die Leitung der Finanzkammer der Erzdiözese Wien. Der Diözesankirchenrat wurde durch die Aufnahme von Fachleuten als Mitglieder erweitert und der Vorsitz Herrn Univ.-Prof. und Rat des Verfassungsgerichtshofes Dr. Erwin Melichar übertragen. Mit der Überprüfung der finanziellen Gebarung aller Institutionen der Erzdiözese Wien wurden Fachleute mit langjähriger Erfahrung betraut. Dem Ordinarius wird in finanziellen Angelegenheiten in Hinkunft ein aus Priestern bestehender Beirat in beratender Eigenschaft zur Verfügung stehen.

Dem scheidenden Direktor der Finanzkammer der Erzdiözese Wien, Kanonikus Dr. Otto Taschner, hat Se. Eminenz den oberhirtlichen Dank und seine Anerkennung für die jahrelange einwandfreie und gewissenhafte Amtstätigkeit ausgesprochen.

Frieda Hussarek-Heinlein †. Am 20. März 1960 verstarb im 83. Lebensjahr Frieda Hussarek von Heinlein, die Witwe des Professors für Kirchenrecht an der Universität Wien und nachmaligen k. u. k. Ministerpräsidenten Dr. Max Hussarek von Heinlein.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Angelicum = Angelicum, Rom; Heckel-Festschrift = Für Kirche und Recht, Festschrift für Johannes Heckel, hg. von S. Grundmann, Köln-Graz 1959; Jurist = The Jurist, Washington D. C.; Per = Periodica de re morali canonica liturgica, Rom; Salm = Salmanticensis, Salamanca; Sciences = Sciences Ecclésiastiques, Montréal; Traditio = Traditio, New York; ZEvK = Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Tübingen.

Alonso, S., Los vicarios parroquiales, Salm 6, 1959, S. 689 ff.

Bastnagel, Cl. V., Undelegated Assistance at Marriage, Jurist XX, 1960, S. 55 ff.

Bäumlin, R., Naturrecht und obrigkeitliches Kirchenregiment bei Wolfgang Musculus, Heckel-Festschrift, S. 120 ff.

Bertrams, W., De mente legislatoris quoad interpretationem can. 105 Codicis Iuris Canonici (II), Per XLIX, 1960, S. 62 ff.

Bodensieck, J., Mormonism, Heckel-Festschrift, S. 304 ff.

Cabreros de Anta, M., La potestad dominative y su ejercicio, Salm 6, 1959, S. 569 ff.

Cotsonis, J., The Validity of the Anglican Orders, Separatdruck aus Greek Orthodox Theological Review, 1958.

Flatten, H., Die freie Beweiswürdigung im kanonischen Prozeß, Tübinger Theologische Quartalschrift 1959, S. 427 ff.

Forchielli, G., Il diritto di spoglio e il diritto di regalìa in Germania nel Medioevo, Heckel-Festschrift, S. 13 ff.

Grundmann, S., Sacerdotium — Ministerium — Ecclesia Particularis, Heckel-Festschrift, S. 144 ff.

Heckel, Th., Die Reform des Kirchenrechts und die Reformen der Kirche, Heckel-Festschrift, S. 250 ff.

Hofmeister, Ph., Die Verfassung des Oratoriums des Hl. Philippus Neri, Heckel-Festschrift, S. 195 ff.

Institute of Research and Study in Medieval Canon Law. Bulletin for 1959, S. 449 ff.

Jacobi, E., Die Zwangsbeitreibung der Kirchensteuern in der Deutschen Demokratischen Republik, Heckel-Festschrift, S. 56 ff.

Johnson, J. I., A Practical Approach to a Diocesan Synod, Jurist XX, 1960, S. 63 ff.

Jurgens, W. A., The Date of the Council of Gangra, Jurist XX, 1960, S. 1 ff.

Kinder, E., Luthers Ableitung der geistlichen und weltlichen „Oberkeit" aus dem 4. Gebot, Heckel-Festschrift, S. 270 ff.

Kjöllerström, S., Gustav Vasa und die Bischofsweihe (1523—1531), Heckel-Festschrift, S. 164 ff.

Lopez-Illana, F., Algunas cuestiones juridicas sobre la celebración de sinodos diocesanos, Salm 6, 1959, S. 619 ff.

Maunz, Th., Staat und Schule im Verfassungsrecht,Heckel-Festschrift, S. 1 ff.

May, G., Die Bestechung im CIC, Theologie und Glaube, 1959, S. 337 ff.

Mayer, R., Kirche, Freikirchen, Sekten, ZEvK 7, 1960, 156 ff.

McManus, Fr. R., The Law, the Liturgy and Participation, Jurist XX, 1960, S. 42 ff.

Merzbacher, F., Johann Oldendorp und das Kanonische Recht, Heckel-Festschrift, S. 222 ff.

Metzger, W., Kirche, Freikirche und Sekten in der Perspektive einer Landeskirche gesehen, ZEvK 7, 1960, S. 128 ff.

Moya, R., Jurisdicción temporal eclesiástica. Formulación y solución tradicional del problema, Angelicum XXXVI, 1959, S. 383 ff.

Nottarp, H., Ein geistlicher Staat in Deutschland von 1809—1845, Heckel-Festschrift, S. 86 ff.

O'Donohoe, J. A., Administrative Aids to the Bishop, Jurist XX, 1960, S. 13 ff.

O'Rourke, J. J., The Scriptural Background of Marriage Impediments, Jurist XX, 1960, S. 30 ff.

Plöchl, W. M., Zur Vorgeschichte und Problematik des Kirchenbeitragsgesetzes in Österreich, Heckel-Festschrift, S. 108 ff.

Riedmatten, H. de, La Didaché: solution du problème ou étape décisive? Angelicum XXXVI, 1959, S. 410 ff.

Schmidt, M., John Welsley als Organisator der methodistischen Bewegung, Heckel-Festschrift, S. 313 ff.

Smend, R., Grundsätzliche Rechtsbeziehungen der Landeskirchen untereinander, Heckel-Festschrift, S. 184 ff.

Sträter, C., L'Épiscopat: Ses relations avec la prêtrise et la Papauté, Sciences XII, 1960, S. 39 ff.

Weeber, R., Grundfragen gesamtkirchlicher Zuständigkeit, ZEvK 7, 1960, S. 113 ff.

Wenner, J., Zur Eheschließungsform der katholischen Ukrainer, Theologie und Glaube 1959, S. 198 f.

Wenner, J., Zur Errichtung des Päpstlichen Pastoralinstituts in Rom, Theologie und Glaube 1960, S. 44 ff.

Wolf, E., Christum habere omnia Mosis, Bemerkungen zum Problem Gesetz und Evangelium, Heckel-Festschrift, S. 287 ff.

Wolter, P. W., Zur Rechtsnachfolge bei Wahlgräbern, ZEvK 7, 1960, S. 188 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

ARMBRUSTER, HANS: Der Ehewille evangelischer Christen im Lichte des kanonischen Prinzips der Unauflöslichkeit der Ehe. Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung, 12. Band. Kommissionsverlag Max Hueber, München 1959, XV und 104 Seiten.

Der Verfasser, ein Schüler Professor Mörsdorfs, befaßt sich in dieser als Dissertation geschriebenen Arbeit mit einer sehr aktuellen und interessanten Frage. Wenn er sich dabei auch stark an die von ihm benützte Literatur anlehnt, so ist seine Arbeit dennoch methodisch einwandfrei, da die Bezugsquellen stets genau zitiert sind.

Systematisch weist die Arbeit folgende Gliederung auf: A. Die Ehe im evangelischen Kirchenrecht, B. Das Unauflöslichkeitsprinzip im kanonischen Recht, C. Unkenntnis und Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe, D. Ausschluß der Unauflöslichkeit der Ehe. Wenn der Verfasser hier angesichts der überaus reichen Eherechtsliteratur nichts wesentlich Neues aussagen konnte, so ist ihm hieraus gewiß kein Vorwurf zu machen. Vielmehr ist es sehr dankenswert, daß er die herrschende Lehre vom Gesichtspunkt seines Themas aus untersucht und alles die von ihm gestellte Frage Betreffende zusammengetragen und verarbeitet hat. Das Ergebnis formuliert er wie folgt (S. 101):

„Evangelische Christen, deren Eheauffassung von der Lehre und Praxis ihrer Konfession geprägt ist, haben das nach c. 1082 § 1 geforderte Mindestwissen von der Unauflöslichkeit der Ehe. Soweit bei ihnen der Irrtum nicht in den Ehewillen einfließt, befinden sie sich im einfachen Rechtsirrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe.

Evangelische Christen, die völlig unter dem Einfluß einer verweltlichten Eheauffassung stehen, können über den einfachen Rechtsirrtum hinaus leicht dem Wesensirrtum zum Opfer fallen. Soweit ihre Einstellung nicht zu einem Vorbehalt führt, muß auch das Vorliegen des Wesensirrtums untersucht werden."

Diese Lösung erscheint uns als richtig und befriedigend. Es wäre wünschenswert, daß auch die Praxis der

Ehegerichte sich diese Auffassung allgemein zu eigen machte in Fällen, bei denen offenbar von Anfang an ein Ausschluß der Unauflöslichkeit der Ehe vorlag, sei es infolge wesentlichen Irrtums, sei es infolge Willensmangels. In manchen Fällen, in denen wesentlicher Irrtum vielleicht nicht zugebilligt werden kann, wird jedoch der positive Ausschluß der Unauflöslichkeit der Ehe feststellbar sein. Hier darf ein Ehegericht nicht versuchen, durch sein Urteil den mangelnden Ehewillen zu ersetzen, weil dieser „nulla humana potestate suppleri valet" (c. 1081, § 1).

Inge Gampl

BÁNK, Joseph: Connubia Canonica, Herder, Rom 1959, XVI u. 600 Seiten.

Das Werk wurde in Ungarn verfaßt, das Manuskript erhielt im November 1958 das Imprimatur des römischen Stadtvikariates und ist im Herder-Verlag Rom erschienen. Der Verfasser ist als Professor des kanonischen Rechtes der theologischen Fakultät in Budapest bezeichnet und hat dieses Werk dem im Jahre 1945 dem Schuß eines feindlichen Soldaten zum Opfer gefallenen Kardinal Serédi gewidmet. Dieser hat den Verfasser im Jahre 1936 auf drei Jahre an das päpstliche Institut beider Rechte zum Studium geschickt, ihn dann vier Jahre lang in der kirchlichen Verwaltung und Rechtsprechung verwendet, um ihn dann als Professor des kanonischen Rechtes an die theologische Fakultät in Budapest zu entsenden.

Das vorliegende Werk enthält eine klare, vollständige und leicht faßliche Darstellung des gesamten katholischen Eherechtes in lateinischer Sprache; es ist geeignet, Vorlesungen über das Eherecht zugrundegelegt zu werden, es mag Studenten als Behelf zum Studium dienen und als das Lehrbuch, das sie später immer wieder als Nachschlagewerk in ihrer Arbeit als praktische Seelsorger verwenden können. Auch das Eherecht der unierten orientalischen Kirche wurde berücksichtigt.

Es ist tief zu bedauern, daß so begabte Vertreter der kirchenrechtlichen Wissenschaft vom lebendigen Strom der wissenschaftlichen Forschung und dem Fortschritt der Wissenschaften abgeschnitten sind und daß ein eiserner Vorhang die Erforschung der Wahrheit in der ganzen Welt aufhalten will — vergebliches Beginnen. Dem Verlag Herder aber muß man dafür Dank wissen, daß er diese wertvolle Arbeit zur Publikation angenommen hat.

Franz Arnold

DE ANGELIS Seraphinus, De fidelium associationibus, Tractatus ratione et usu digestus, Verlag M. d'Auria, Neapoli (Italia) 1959, Bd. I., XXXII und 342 S.; Bd. II., XX und 493 S.

Mit großer Freude wird man das vorliegende Übersichtswerk begrüßen. Es behandelt die Drittenorden der verschiedenen Orden, die Erzbruderschaften und Bruderschaften und die Marianischen Kongregationen. In die Darstellung ist dann auch das Recht der Weltlichen Institute (instituta saecularia) einbezogen. Hier werden alle instituta saecularia des päpstlichen und bischöflichen Rechtes behandelt. Großes Gewicht wird auf genaue Behandlung aller juristischen Probleme gelegt, ein Anhang zu beiden Bänden gibt Rechtsquellen, die man sich sonst nur mühsam zusammensuchen kann. So findet man in Bd. I., S. 282 ff. alle auf die instituta saecularia bezüglichen Vorschriften, in Bd. I., S. 305 ff. alle Vorschriften bezüglich der Drittenorden. Man wird es sehr begrüßen, auch ein authentisches Verzeichnis der instituta saecularia zu besitzen. Der österreichische Leser wird sich über die Anführung der österreichischen Unio b. M. virginis a strata und der Gemeinschaft der Mittelschullehrerinnen freuen.

Der II. Band bringt eine Darstellung der Bruderschaften und Marianischen Kongregationen. Die Darstellung der Marianischen Kongregationen, ihrer Geschichte und ihres Rechtes, ist dabei für uns von besonderem Interesse. Erzbruderschaften und Bruderschaften spielen ja sonst im deutschen Raum eine geringere Rolle als in den romanischen Ländern. Das führt uns gerade

dieses Werk deutlich vor Augen. Eine spezifisch österreichische Bruderschaft ist die der Sakristanen, gegründet von Kardinal Th. Innitzer an der Wiener Stephanskirche. Auch hier ist man dem Verfasser zu Dank verpflichtet, daß er eine erschöpfende Aufzählung der Bruderschaften gibt, mit Angaben über ihre Geschichte, ihren Zweck, über die Aufnahmebedingungen in die Bruderschaft, über Verpflichtungen der Mitglieder und über Ablässe. Hervorgehoben sei, daß die geschichtlichen Angaben sehr verdienstlich sind. Selbstverständlich konnte der Verfasser dabei keine eigenen historischen Forschungen anstellen. Das Problem der Geschichte der Drittenorden z. B. wird noch eingehend untersucht werden müssen.

Hans Lentze

EICHMANN-MÖRSDORF: Kirchenrecht, neunte Auflage. I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht, 569 Seiten, 1959, II. Band: Sachenrecht, 511 Seiten, 1958, Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Das „Lehrbuch des Kirchenrechts, Begründet von Eduard Eichmann, Neu bearbeitet und herausgegeben von Klaus Mörsdorf", behauptet längst einen so unumstrittenen Platz in sämtlichen kirchenrechtlichen Fach- und Handbibliotheken, daß die Tatsache der neunten Auflage, die für manches andere Werk als erstaunlich zu bezeichnen wäre, hier nur als Selbstverständlichkeit erscheint. Wer immer sich über ein Problem des geltenden Kirchenrechtes, sei es theoretisch oder für die Praxis, näher informieren will, wird unbedingt auch Eichmann-Mörsdorf befragen und dort besten Rat erhalten. Die Vorzüge dieses Werkes sind schon zu bekannt, als daß sie in dieser Rezension nochmals besonders erwähnt werden müßten. Neu an dieser Auflage ist jedoch vor allem — außer der wiederum erfolgten Berücksichtigung neuer Literatur — die ausführliche Einbeziehung des Rechtes der Orientalen, wodurch sich auch manche Aspekte zur Betrachtung der Fortentwicklung, Präzisierung und Interpretation der Normen des CIC eröffnet haben und die umfassende Bedeutung dieses Lehrbuches noch erhöht wurde.

Einzig der Auffassung, das Kirchenrecht sei eine theologische Disziplin (Vorwort, S. 8, und dementsprechend die Ausführungen insbesondere des I. Abschnittes, S. 15—40, aber auch an anderen Stellen des Werkes), vermögen wir nicht zu folgen. Hier handelt es sich jedoch um eine ganz prinzipielle Frage, die im Rahmen einer Rezension nur erwähnt werden soll. — Kleinere Ungenauigkeiten, etwa I. Band, S. 410, wo an Stelle des Vertrages mit Spanien von 1941 wohl besser das Spanische Konkordat von 1953 zu erwähnen wäre, dessen integrierender Bestandteil dieser Vertrag heute ist, oder I. Band, S. 79, die nicht zutreffende Aussage, daß mit Annahme der Kündigung eines Konkordates sowohl der völkerrechtliche Vertrag, als auch „die entsprechenden Gesetze" endigen, können der Größe der Gesamtleistung keinen Abbruch tun. So warten wir schon freudig auf die neunte Auflage des dritten Bandes, der dann auch wieder ein Register für alle drei Bände bringen wird.

Inge Gampl

EYSINK, Albert Henr. Dr. in jur. can.: Matrimonium Clandestinum et Matrimonium Putativum. Rom, Pontificium Athenaeum Lateranense, 1959, 88 Seiten.

Die Arbeit ist eine Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doctor in Jure Canonico an dem „Päpstlichen Lateranensischen Athenaeum", nun mehr der „Päpstlichen Lateranensischen Universität" in Rom *. Die Arbeit ist aber keineswegs etwa eine Schülerarbeit, sondern eine ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung, die nicht nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erbringt. Sie ist daher mit Recht in der Sammlung: Theses ad Lauream, N. 119 publiziert

* ÖAKR 1959, 280 ff.

worden. Dies beweist schon die souveräne Beherrschung der Quellen und der Literatur. Im ersten Kapitel wird eine gründliche rechtshistorische Darstellung der Entwicklung des Institutes der Putativehe von den ersten Spuren in der kanonistischen Doktrin bis zu den Dekretalen Gregor IX. vor Gratian und vom Dekret Gratians angefangen bis zu den Dekretalen und von nun an bis Approbation des Institutes in der päpstlichen Gesetzgebung geboten. Hier zeigt der Verfasser, daß er Glossen, Summen, Sentenzen meisterhaft beherrscht. Im nächsten Kapitel untersucht der Verfasser die Beziehung der Putativehe und ihrer zur Gültigkeit noch nicht vorgeschriebenen Feier „in facie Ecclesiae". Im dritten Kapitel schließt der Dissertant seine Untersuchung mit der Beziehung zwischen Putativehe und der zu ihrer Gültigkeit vorgeschriebenen Feier „in facie Ecclesiae" somit im geltenden Recht vor dem CJC. und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches ab.

Es ist dem Verfasser unzweifelhaft gelungen, einem Thema, das bisher mehr am Rande der kanonistischen Wissenschaft gelegen war, eine wertvolle Monographie zu widmen.

Franz Arnold

GAUDEMET, J.: L'Église dans l'Empire Romain (IVe—Ve s.), Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident, publiée sous la direction de Gabriel le Bras, Tome III, Sirey, Paris 1958, 770 Seiten.

In der großangelegten, unter der Leitung von Gabriel le Bras stehenden Geschichte des Rechts und der Institutionen der Westkirche, liegt nunmehr als Band drei das ausgezeichnete Werk des Verfassers über die Kirche im römischen Reich des 4. bis 5. Jahrhunderts vor. Zunächst sind zwei beachtliche Abweichungen vom ursprünglichen Plane von Gabriel le Bras hervorzuheben. Das Werk ist nicht eine Geschichte des Kirchenrechts im gegebenen Zeitraum, sondern es ist eine Geschichte des Rechts- und Kulturlebens des 4. bis 5. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der Funktionen der Kirche und ihres Beitrags zur allgemeinen Rechtsentwicklung. Die zweite Abweichung liegt darin, daß selbstverständlich, wie sich aus der Materie ergibt, nicht die okzidentale Kirche allein geschildert wird, sondern die universale Kirche, die Osten und Westen auch in rechtlicher Hinsicht vereint und durchdringt.

Ich kann nicht umhin, diese beiden Abweichungen im besonderen Maße zu begrüßen, weil sie das Gesamtproblem der kirchlichen Rechtsgeschichte in einen wesentlich weiteren Rahmen stellt und weil gleichzeitig das Werk von Gaudemet unter Beweis stellt, daß die Einengung auf die Westkirche bei einer wirklich gründlichen Behandlung der kirchlichen Rechtsgeschichte unmöglich ist. In umso stärkerem Maße kommt bei der Untersuchung von Gaudemet die innige Verflechtung der Kirche mit dem römischen Recht zum Ausdruck und es zeigt sich auch, daß die christianisierende Tendenz der Kirche und ihrer Rechtsideen nur allmählich, mitunter fast unbemerkt ihren Einfluß auf die Gestaltung des allgemeinen Rechtsdenkens genommen hat. Gaudemet stellt das in besonders schöner Weise dar. Er kann es aber auch tun, da er sich einen wesentlich weiteren Rahmen gesteckt hat, als bloß eine Geschichte der kirchlichen Institutionen und des Kirchenrechts im engeren Sinne zu schreiben. Wir verweisen hier insbesondere auf die einzelnen Kapitel des zweiten Buches, „Église et Cité". Man kann aber nahezu alle anderen Abschnitte mit heranziehen.

Der Verfasser beherrscht sein Gebiet souverän. Auch dort, wo er begreiflicherweise längst bekannte Forschungsergebnisse aufzeigt, tut er dies, indem er mit größter Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit durch weitere Quellenergebnisse die bisherige Forschung unterstützt. Gaudemet ist aber auch wie kein zweiter geeignet, diese Aufgabe zu bewältigen. Er ist Romanist und Kirchenrechtler zugleich und das in einer Perfektion, die ihn im besten Sinne des Wortes zum Doktor

utriusque iuris macht. Ich muß mir hier versagen, auf Einzelheiten einzugehen. Ich verweise nur auf die auch von ihm vertretene Auffassung, daß das Eigenkirchenwesen älteren Ursprungs ist und keine germanistische Erfindung im eigentlichen Sinne des Wortes. Hier allerdings hätten wir es gerne gesehen, wenn der Fleiß von Gaudemet sich auch mit den Germanisten auseinandergesetzt hätte.

Hier liegt ein wirklich großes Werk vor, ein Werk, das seinem Verfasser auch bei zukünftigen Generationen ein Denkmal setzen wird.

Willibald M. Plöchl

NAVARRETE, U.: La buena fe de las personas juridicas en orden a la prescripcion adquisitiva. Analecta Gregoriana, Vol. 105, Rom 1959.

Die vorliegende Studie ist von höchstem Interesse. Sie ist in erster Linie rechtstheoretisch, was leicht zu begreifen ist. Sie schildert jedoch auch den Entwicklungsgang in sehr schöner historischer Darstellung. Der Verfasser begnügt sich nicht bloß, die rein kanonistischen Aspekte zu untersuchen, er hebt auch die Querverbindungen zum bürgerlichen Recht hervor, wobei es uns allerdings scheint, daß er bei Verwendung des österreichischen AbGB zu sehr den Vorrang einer antiquierten Literatur gibt und überdies wäre es wohl angezeigt gewesen, den deutschen Originaltext zu verwenden, statt einer veralteten italienischen Ausgabe. Gerade angesichts des gewaltigen Umfangs der bearbeiteten Literatur hätten wir dies begrüßt.

Dem Buch ist zu wünschen, daß es nicht nur von Kanonisten gelesen wird, an die es sich allerdings in erster Linie wendet. Gerade wer an der Rechtslehre interessiert ist, wird und soll an dieser Arbeit nicht vorüber gehen.

Willibald M. Plöchl

SCHMITT, THÉRÈSE-JEAN: L'Organisation Ecclésiastique et la Pratique Religieuse dans l'Archidiaconé d'Autun de 1650 à 1750, Société d'Imprimerie L. Marcelin, Autun 1957, X, 371, 32 und CXLIII Seiten, 6 Karten.

Ich habe selten ein Buch mit solchem Interesse und solchem Vergnügen gelesen, wie die ganz ausgezeichnete Arbeit der Verfasserin, die dieses völlig eigenständige Werk zur Grundlage ihrer Doktordissertation an der Universität Dijon gemacht hat.

Das Werk ist nicht nur für den Historiker, vor allem für den Kulturhistoriker, von ganz großer Bedeutung, sondern es gibt auch eine ganz ausgezeichnete Übersicht über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in einem französischen Archidiakonat von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Dabei steht weniger das Problem des Archidiakonats im Vordergrund, das ja als Rechtseinrichtung seit dem Tridentinum kaum mehr bedeutungsvoll war. Wohl aber zeigt die Arbeit die Praxis der Verwaltung und in beschränktem Maße auch die Praxis der Gerichtsbarkeit, wie sie sich in einem französischen Diözesansprengel im Zeitalter des Absolutismus abgespielt hat. Man sieht hier förmlich die Auswirkungen des französischen Konkordats von 1516, man spürt die immer wieder auftauchenden Bemühungen, eine wirklich kirchliche Tätigkeit auszuüben, die allerdings unter den zeitgenössischen Einflüssen leidet. Der Rechtshistoriker tut gut, dieses Werk eingehend zu studieren. Es öffnet ihm nämlich die Augen, um den gewaltigen Unterschied zwischen Theorie und Praxis zu erkennen. Die Rechtsquellen allein vermitteln nicht das Bild des tatsächlichen Rechtslebens. Das in hervorragendem Maße getan zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst der Verfasserin. Willibald M. Plöchl

SCHREIBER, GEORG, Die Vierzehn Nothelfer in Volksfrömmigkeit und Sakralkultur, Symbolkraft und Herrschaftsbereich der Wallfahrtskapelle vorab in Franken und Tirol, Schlern-Schriften, H. 168, Universitätsverlag Wagner, Innsbruck, 1959, 129 S.

Das Spätmittelalter überwand den Typ des Einzelheiligen, der gewaltige Zug zum Genossenschaftlichen führte zur Verehrung von Heiligengruppen. Unter ihnen hat besondere Bedeutung die Gruppe der Vierzehn Nothelfer. Es gibt dabei verschiedene Nothelfergruppen, von denen die größte Bedeutung die Frankentaler Gruppe errang. Sie dürfte zunächst in Regensburg im 14. Jahrhundert aufgetreten sein. Ihren Siegeszug trat sie dann von Frankenthal in Oberfranken aus an, das von ihr den Namen Vierzehnheiligen erhielt und zum großen Wallfahrtsort wurde. Frankenthal lag im Ausstrahlungsbereich des fränkischen Zisterzienserklosters Langheim. Getragen wurde die Verehrung der Vierzehn Nothelfer von einer volksmächtigen Legende, die auf der ländlichen Idylle des mystisch ergriffenen Hirten aufbaut.

Der Kult der Vierzehn Nothelfer gelangte erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu größerer Blüte. Zur Zeit der Entstehung der Nothelferverehrung waren die Kirchenpatrozinien schon gefestigt und vergeben. So wurde die eigentliche Residenz der Vierzehn Nothelfer die Kapelle. Zahlreiche Feldkapellen in den deutschen Landen wurden den Vierzehn Nothelfern geweiht, die besondere Lieblinge des deutschen Bauerntums wurden. Ihre Verehrung ist im wesentlichen immer auf den deutschen Raum beschränkt geblieben. Daneben wurden sie von Bergleuten verehrt und finden sich als Bergwerkspatrozinien.

Schreiber weist darauf hin, daß die Nothelferkapelle sich als bescheidene Landkirche gibt, dabei kann sie aber doch ein sakrales Zentrum sein. Diese Landkapelle wird vom Pfarrbann einer Mutterkirche überschattet, aber es kann sein, daß diese Nothelferkapelle sich inmitten des karolingischen Pfarrbannes mit einem größeren und zeitgemäßeren Energiestrom verbindet. Dem spätgotischen Zeitalter blieb es vorbehalten, jenseits der Kathedrale und Pfarre Wallfahrtskapellen auf deutschem Boden zu entwickeln. In diesem Zeitraum erstarkte auch die Nahwallfahrt, die allmählich die beliebten Fernwallfahrten der abendländischen Christenheit in den Hintergrund drängte. Das Bruderschaftswesen von der Stadt sprang dabei auf die Wallfahrtskapelle des flachen Landes über. Das Bauerntum trat jetzt im barocken Zeitalter stärker als früher als Stifter auf. Neben den ländlichen Pfarrkirchen erfolgten jetzt zahlreiche Stiftungen für Wallfahrtskapellen. So haben diese Wallfahrtskapellen im weiten Ausmaß das Bild der Sakrallandschaft bestimmt, die die Volkskunde heute sich herauszuarbeiten bemüht. Ländliche Pfarrkirche, Filialkirche und Wallfahrtskapelle, besonders der kleinen Wallfahrten, sind von der kanonistischen Forschung bisher viel zu wenig beachtet worden. Der Wallfahrtskirche stand nur ein heimisches Volksrecht, eine für sich werbende Devotion der Pilger, zur Seite.

Wie alle Arbeiten Schreibers, ist auch diese eine Fundgrube von Material zur religiösen Volkskunde und Liturgiegeschichte. Diese anregende Studie hat aber auch dem Kanonisten sehr viel zu sagen.

Im Anhang sind noch drei Studien angefügt, Balthasar Gritsch behandelt „Vierzehnheiligen in Tirol", Hans Hochenegg „Das Vierzehn-Nothelferbild in der Vigiliuskirche zu Thaur" und Helmut Lahrkamp „Die vierzehn Nothelfer im deutschen Sakralraum".

Hans Lentze

STIRNIMANN, JOSEPH: Die Stellung des Laien im Recht der Kirche. Rektoratsrede zur feierlichen Eröffnung des Studienjahres der Theologischen Fakultät Luzern am 19. November 1958. Räber & Cie., Luzern 1959, 40 Seiten.

Eine sehr prägnante kleine Studie, die sich mit den theologischen Grundlagen des kirchlichen Laienrechts, den Bestimmungen des geltenden Kirchenrechts im Hinblick auf die Laien und de lege ferenda mit der Kodifizierung des Laienrechts auseinandersetzt. Besonders wertvoll erscheinen uns die Ausführungen zu den geltenden Be-

stimmungen des Kirchenrechts, durch die die tatsächliche Mitwirkung der Laien im sakramental-liturgischen Bereich, bei der Besetzung kirchlicher Ämter, bei der Verwaltung des Kirchengutes, ihre Mithilfe in der Ausübung des kirchlichen Lehramtes, ihr Wirken als Laienkatecheten und schließlich (S. 30 f.) „ungezählte Möglichkeiten der Mitwirkung der Laien" zusammenfassend aufgezeigt werden.

Es ist dem Verfasser absolut zuzustimmen, wenn er abschließend, an Karl Rahner anknüpfend, die Forderung nach Kodifizierung des Laienrechtes aufstellt (S. 32), um „eine derart umfassende, aus der Kirche stammende, tief ins Leben der Kirche eingreifende und sie befruchtende Bewegung wie das Laienapostolat" (S. 36) auch rechtlich zu festigen.

Inge Gampl

VERDROSS, ALFRED: Völkerrecht. Vierte neubearbeitete und erweiterte Auflage, unter Mitarbeit von Karl Zemanek, Springer, Wien 1959, XX und 584 Seiten.

Nunmehr liegt auch die vierte, neubearbeitete Auflage des Standardwerks der Völkerrechtswissenschaft vor. Gegenüber den früheren Auflagen ist in erster Linie auf den Einschub einzelner Abschnitte hinzuweisen, die sich vor allem auf die Menschenrechte und auf die internationalen Organisationen bzw. das internationale Verwaltungsrecht beziehen. Der Schüler von Professor Verdross, a.o. Prof. Dr. Karl Zemanek, hat die die Organisationen und das Verwaltungsrecht betreffenden Teile bearbeitet. Es zeigt sich, in welchem Maße das Völkerrecht heute an Umfang zunimmt. Bei dieser Gelegenheit zeigt sich auch, wie schwierig die Entwicklung einer neuen Terminologie ist. Mir persönlich mißfällt insbesondere der Ausdruck „Sitzstaat", worunter nicht ein Staat zu verstehen ist, der, wie ein verantwortlicher „Sitzredakteur" eingesperrt ist, sondern ein Staat, in dessen Bereich ein internationales oberstes Verwaltungsorgan seinen Behördenapparat eingerichtet hat. Ich würde allen deutsprachigen Völkerrechtlern nahelegen, hierfür einen neuen Ausdruck zu prägen, statt diesem gräßlichen Wort Vorschub zu leisten.

Was über die Vorzüge des ausgezeichneten Werkes von Verdross bisher gesagt wurde, gilt auch für diese Neuauflage. Es ist ein Standardwerk der Völkerrechtswissenschaft und zugleich ein Geschenk, das Alfred Verdross uns allen zu seinem 70. Geburtstag gemacht hat.

Willibald M. Plöchl

BÜCHEREINLAUF

Blaas, R., Das kaiserlich Auditoriat bei der Sacra Rota Romana. Sonderdruck aus den Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 11, Wien 1958.

Boni, A., De admissione ad novitiatum in legislatione Ordinis fratrum minorum. Studia Antoniana, Rom 1958.

Bouscaren, T. L. — O'Connor, J. I., The Canon Law Digest, vol. IV. Bruce, Milwaukee, 1958.

Marchetti, Ae., De regimine solutionum debitorum mutato valore pecuniae. Studia Antoniana, Rom 1958.

Martinez-Diez, G., El patrimonio eclesiastico en la Espana Visigoda, Valencia 1959.

Pagitz, F., Die Geschichte des Kollegiatstiftes Maria Wörth, Verlag des Geschichtsvereins für Kärnten, Klagenfurt 1960.

Völkerrecht und rechtliches Weltbild. Festschrift für Alfred Verdross, Springer Verlag, Wien 1960.

Wodka, J., Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte. Herder, Wien 1959.

Staatliches Recht

Wirksamkeit der Eheschließungen in der Zeit vom 29. 6. 1945 bis 30. 4. 1946 150

ZEITBERICHTE

Kardinal König Protektor der Armen Schulschwestern . . . 151
Generalabt Koberger wiedergewählt 151
Univ.-Prof. Egli legte seine kirchlichen Ämter nieder 151
Univ.-Prof. Kühnert 60 Jahre alt 152
Prälat Rosenberger Apostolischer Protonotar 152
Domkapitel der Diözese Gurk . . 152
Domkapitel der Diözese St. Pölten 152
Finanzkammer der Erzdiözese Wien 152
Frieda Hussarek-Heinlein † . . 152

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU 153

BUCHBERICHTE

Buchbesprechungen

Armbruster, H., Der Ehewille evangelischer Christen im Lichte des kanonischen Prinzips der Unauflöslichkeit der Ehe. Von Univ.-Ass. Dr. Inge Gampl, Wien 154
Bánk, J., Connubia Canonica. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 155
De Angelis, S., De fidelium associationibus. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, OPraem., Wien 155
Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, 9. Auflage. Von Univ.-Ass. Dr. Inge Gampl, Wien 156
Eysink, A. H., Matrimonium Clandestinum et Matrimonium Putativum. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien . 156
Gaudemet, J., L'Église dans l'Empire Romain. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 157
Navarrete, U., La buena fe de las personas juridicas en orden a la prescripcion adquisitiva. Von Univ.-Prof. Doktor Willibald M. Plöchl, Wien . 158
Schmitt, Th.-J., L'Organisation Ecclésiastique et la Pratique Religieuse dans l'Archidiaconé d'Autun de 1650 à 1750. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 158
Schreiber, G., Die vierzehn Nothelfer in Volksfrömmigkeit und Sakralkultur. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, OPraem., Wien 158
Stirnimann, J., Die Stellung des Laien im Recht der Kirche. Von Univ.-Ass. Dr. Inge Gampl, Wien 159
Verdross, A., Völkerrecht, 4. Auflage, unter Mitarbeit von Karl Zemanek. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 160
Büchereinlauf 160

AUSTRIA SACRA

1. Reihe: Forschungen und Vorarbeiten. Im Auftrage der Wiener Katholischen Akademie herausgegeben von Leo SANTIFALLER

II. Band: Quellen- und Literaturkunde zur österreichischen Kirchengeschichte. Redigiert von Friedrich WALTER

5. Lieferung:

DIE SEELSORGESTATIONEN DER APOSTOLISCHEN ADMINISTRATUR BURGENLAND *)

Bearbeitet von Josef Karl **HOMMA.**
Gr.-Oktav, 72 Seiten, kart., S 30.—

Die 5. Lieferung erscheint als erste des II. Bandes, der ein detailliertes Verzeichnis aller kirchlichen Anstalten Österreichs enthält und so eine auf historisch-genetischer Grundlage aufgebaute Übersicht über die katholische Kirche in Österreich bietet. Da zu jeder kirchlichen Institution die wichtigsten Quellen und Literaturangaben verzeichnet sind, wird zugleich die bis jetzt fehlende Quellen- und Literaturkunde zur österreichischen Kirchengeschichte geschaffen.

*) SOEBEN ERSCHIENEN!

VERLAG HERDER
WIEN